



## **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

### **Bekanntmachung der Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI**

**Vom 5. September 2019**

Nachstehend wird die Begründung zur Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) vom 2. September 2019 (BGBl. I. S. 1359) bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 5. September 2019

Bundesministerium  
des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
Frank Mengel

---



## Begründung

### Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) treten die fachrechtlichen Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 1. Oktober 2019 außer Kraft. Um weiterhin eine Gebührenerhebung zu ermöglichen, ist die Bestimmung von Gebührentatbeständen für den Bundesvollzug im BMI-Zuständigkeitsbereich durch den Erlass dieser Besonderen Gebührenverordnung erforderlich.

##### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Besondere Gebührenverordnung bestimmt in Anknüpfung an die in § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelte Verpflichtung des Gebührengläubigers, für gebührenfähige Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes Gebühren und Auslagen vorzusehen, die Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMI. Zu diesem Zweck wird von der Ermächtigung zum Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG Gebrauch gemacht. In diesem Rahmen bestimmt die Verordnung auch Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG, die Anordnung von Fest- oder Zeitgebühren nach § 11 BGebG und von Auslagen nach § 12 Absatz 2 BGebG (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG).

##### III. Alternativen

Alternativ käme der Erlass von (mehreren) Besonderen Gebührenverordnungen des BMI für verschiedene Sachgebiete in Betracht. Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit ist der Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung für alle Sachgebiete im Zuständigkeitsbereich des BMI jedoch vorzuzugswürdig.

##### IV. Rechtsetzungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der BMIBGebV folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG.

##### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die BMIBGebV ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

##### VI. Regelungsfolgen

###### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die BMIBGebV werden die Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMI für den Bundesvollzug in einer Rechtsverordnung bestimmt.

###### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2.a Staatsverschuldung sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

###### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundespolizei entstehen zusätzliche Sachausgaben in Höhe von ca. 60 250 Euro. Diese setzen sich aus Ausgaben für externe IT-Dienstleistungen für die Umstellung des Vorgangsbearbeitungssystems ARTUS in Höhe von 30 250 Euro und 30 000 Euro Ausgaben für Reisekosten im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen zusammen.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat stehen dem voraussichtlich Einnahmen in Höhe von ca. 2,77 Millionen Euro gegenüber.

Bei der Zollverwaltung entstehen zusätzliche Personalausgaben in Höhe von rund 179 000 Euro (ca. zwei Arbeitskräfte mittlerer Dienst) und zusätzliche Sachausgaben in Höhe von 8 000 Euro (z. B. Kosten für Porto und Postzustellungsurkunden). Dem stehen zu erwartende Gebührenmehreinnahmen bei der Zollverwaltung in Höhe von ca. 18 000 Euro gegenüber.

Diese Mehrbedarfe durch den Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

###### 4. Erfüllungsaufwand

Zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.



Vorgabe 1: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit den Abschnitten 1 und 2 der Anlage zur BMIBGebV an die Bundespolizei

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
46 000	3	0,00	2 300	0,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform wurden Gebührentatbestände für die Bundespolizei erstmalig eingeführt. Mit Inanspruchnahme dieser neu geschaffenen gebührenfähigen Leistungen kommen nun auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erstmals in die Pflicht, die Zahlung der geforderten Gebühr vorzunehmen. Die Bundespolizei schätzt die jährliche Häufigkeit der Gebührentatbestände für diesen Bereich auf 46 000. Als Zeitwert werden drei Minuten für die Standardaktivität „Zahlungen anweisen“ aus dem Datenbestand des Statistischen Bundesamts (StBA) berücksichtigt. Die Überweisung erfolgt in der Regel kostenlos.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Zeitaufwand:

$$46\,000 \cdot 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} = 2\,300 \text{ Stunden}$$

Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt damit um 2 300 Stunden.

Vorgabe 2: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 6 der Anlage zur BMIBGebV an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
50	3	0,00	2,5	0,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform wurden Gebührentatbestände erstmalig eingeführt. Mit Inanspruchnahme dieser neu geschaffenen gebührenfähigen Leistungen kommen nun auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erstmals in die Pflicht, die Zahlung der geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten wurde eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für die Vorgabe von 50 Vorgängen angenommen. Als Zeitwert werden drei Minuten für die Standardaktivität „Zahlungen anweisen“ aus dem Datenbestand des StBA berücksichtigt. Die Überweisung erfolgt in der Regel kostenlos.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Zeitaufwand:

$$50 \cdot 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} = 2,5 \text{ Stunden}$$

Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt damit um 2,5 Stunden.

Vorgabe 3: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV für die Regelüberprüfung durch das Bundeskriminalamt (BKA)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
180	3	0,00	9	0,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform unterliegt die vormals gebührenbefreite sogenannte Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 und 4 des Waffengesetzes (WaffG) erstmalig der Gebührenpflicht. Dadurch entsteht den Bürgerinnen und Bürgern die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat im BKA wurde eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 180 Vorgängen angenommen. Als Zeitwert werden aus dem Datenbestand des StBA drei Minuten für die Veranlassung der Zahlung berücksichtigt. Sachkosten entstehen den Bürgerinnen und Bürgern durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Zeitaufwand:

$$180 \cdot 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} = 9 \text{ Stunden}$$

Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt damit um 9 Stunden.

Vorgabe 4: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV für die Erteilung einer nachträglichen Auflage durch das BKA

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
0,1	3	0,00	0,01	0,00



Im Rahmen der Gebührenrechtsreform unterliegt die vormals gebührenbefreite sogenannte nachträgliche Auflage nach § 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG erstmalig der Gebührenpflicht. Dadurch entsteht den Bürgerinnen und Bürgern die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat im BKA wurde geschätzt, dass der Gebührentatbestand alle zehn Jahre vorkommt und damit eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 0,1 Vorgängen angenommen. Als Zeitwert werden aus dem Datenbestand des StBA drei Minuten für die Veranlassung der Zahlung berücksichtigt. Sachkosten entstehen den Bürgerinnen und Bürgern durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Zeitaufwand:

$$0,1 * 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} = 0,005 \text{ Stunden}$$

Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt damit um 0,005 Stunden.

Vorgabe 5: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV für die Regelüberprüfung durch das Bundesverwaltungsamt (BVA)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Zeitaufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
822	3	0,00	41,1	0,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform unterliegt die vormals gebührenbefreite sogenannte Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 und 4 WaffG erstmalig der Gebührenpflicht. Dadurch entsteht den Bürgerinnen und Bürgern die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Hochrechnung auf Angaben des BVA ist von jährlich rund 822 Fällen auszugehen. Als Zeitwert werden aus dem Datenbestand des StBA drei Minuten für die Veranlassung der Zahlung berücksichtigt. Sachkosten entstehen den Bürgerinnen und Bürgern durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Zeitaufwand:

$$822 * 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} = 41,1 \text{ Stunden}$$

Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt damit um 41,1 Stunden.

Zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 6: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 3 der Anlage zur BMIBGebV an die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,2	3	34,50	0,00	0,35	0,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform wurden die Gebührentatbestände der sogenannten Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten nach § 15 Absatz 1 des BDBOS-Gesetzes (BDBOSG) sowie des sogenannten Heranziehungsbescheides nach § 15 Absatz 4 BDBOSG erstmalig eingeführt. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten in der BDBOS wurde geschätzt, dass die zwei Gebührentatbestände alle zehn Jahre vorkommen und damit eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 0,2 Vorgängen angenommen werden kann. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O), da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$0,2 * 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 0,35 \text{ Euro}$$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 0,35 Euro

Vorgabe 7: Zahlung der Gebühr nach § 6 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 4 der Anlage zur BMIBGebV an die BDBOS

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,5	3	34,50	0,00	0,86	0,00

Im Rahmen der Gebührenrechtsreform wurde der Gebührentatbestand des sogenannten Zugangs zum geschützten Bereich nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der BDBOS-Zertifizierungsverordnung (BDBOSZertV) erstmalig



eingeführt. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten in der BDBOS wurde geschätzt, dass dieser Gebührentatbestand alle zwei Jahre vorkommt und damit eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 0,5 Vorgängen angenommen werden kann. Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O), da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$0,5 * 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 0,86 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand} = 0,86 \text{ Euro}$$

Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 8: Aufbau einer teil-automatisierten Infrastruktur zur Gebührenerhebung im Bereich der Bundespolizei; § 2 BGebG in Verbindung mit den Abschnitten 1 und 2 der Anlage zur BMIBGebV

Einmaliger Umstellungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	24 000	38,80	15 000	15 520,00	15 000,00

Da die Bundespolizei in der Vergangenheit nicht flächendeckend Gebühren erhoben hat, sind verschiedene Maßnahmen im Bereich IT-Infrastruktur nötig, um zukünftig einen effizienten und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Dabei sind verschiedene Programmierarbeiten an dem durch die Bundespolizei verwendeten Vorgangsbearbeitungssystem Artus bzw. das Erstellen eines zusätzlichen Artus-Kostenmoduls nötig. Diese Arbeiten werden durch eigenes IT-Personal vorgenommen. Die Bundespolizei geht von einem einmaligen zeitlichen Aufwand von 400 Stunden für die Anpassung der Artus-Software zur Gebührenabrechnung aus. Zudem müssen Schnittstellen zu anderen verwendeten Softwarelösungen mit Hilfe von Aufträgen an Externe angepasst werden. Dabei wird mit einem Auftragsvolumen von ca. 15 000 Euro gerechnet. Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$1 * 24 000 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 15 520 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$1 * 15 000 \text{ Euro} = 15 000 \text{ Euro}$$

$$\text{Einmaliger Umstellungsaufwand} = 30 520 \text{ Euro}$$

Vorgabe 9: Erstmalige flächendeckende Schulung des Personals für den Bereich Gebührenerhebung; § 2 BGebG in Verbindung mit den Abschnitten 1 und 2 der Anlage zur BMIBGebV

Einmaliger Umstellungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
82	-	38,80	150,00	1 177 269,60	12 300,00

Da die Bundespolizei in der Vergangenheit nicht flächendeckend Gebühren erhoben hat, sind umfassende einmalige Schulungen und Einweisungen des Personals nötig, um zukünftig einen effizienten und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Dabei werden ausgewählte Personen als Multiplikatoren im Bereich der elf Bundespolizeidirektionen geschult. Diese nehmen dann Vorortschulungen in den 82 Inspektionen im gesamten Bundesgebiet vor. Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten werden Reisekosten (100 Euro pro Schulung in einer Inspektion) und Schulungsunterlagen (50 Euro pro Inspektion) in Anschlag gebracht. Daneben wurde die Teilnahme des Personals an den Schulungen quantifiziert.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

Schulung der Multiplikatoren

$$11 * 300 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 2 134 \text{ Euro}$$

Anreise, Vorbereitung und Durchführung der Schulungen und Einweisungen in den Inspektionen

$$82 * 210 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 11 135,60 \text{ Euro}$$

Teilnahme des Personals an der Schulung zur Gebührenerhebung



40 000 \* 45 Minuten/60 Minuten \* 38,80 Euro = 1 164 000 Euro

Sachkosten:

Reisekosten

82 \* 100 Euro = 8 200 Euro

Schulungsmaterial

82 \* 50 Euro = 4 100 Euro

Einmaliger Umstellungsaufwand = 1 189 569,60 Euro

Vorgabe 10: Schulung und Einweisung von neu eingestelltem Personal in den Bereich der Gebührenerhebung; § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1 500	45	38,80	1,00	43 650,00	1 500,00

Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie neu eingestelltes Verwaltungspersonal der Bundespolizei werden zukünftig im Bereich Gebührenerhebung durch die Bundespolizei im Rahmen einer 45-minütigen Unterrichtseinheit intern geschult. Da bei den Schulungen verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die jährliche Fallzahl wird mit 1 500 Personen als langfristige durchschnittliche Fluktuation des Gesamtpersonals der Bundespolizei angesetzt. Als Sachkosten wird das Schulungsmaterial mit 1 Euro pro Person berücksichtigt.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

1 500 \* 45 Minuten/60 Minuten \* 38,80 Euro = 43 650 Euro

Sachkosten:

1 500 \* 1 Euro = 1 500 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 45 150 Euro

Vorgabe 11: Gebührenfestsetzung durch die Bundespolizei für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
36 000	15	38,80	1,00	349 200,00	36 000,00

Bei der Bundespolizei wurden insgesamt neun Gebührentatbestände nach dem Bundespolizeigesetz (BPoIG) neu als Festgebühren in die BMIBGebV aufgenommen. Eine Abfrage der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeiten für die neun Gebührentatbestände bei der Bundespolizei ergab in Summe eine jährliche Fallzahl von 36 000. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundespolizei zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Mit Hilfe von Auskünften aus den Behörden wurde folgende Annahme zu einer zusätzlichen Tätigkeit (Standardaktivität) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 15 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

36 000 \* 15 Minuten/60 Minuten \* 38,80 Euro = 349 200 Euro

Sachkosten:

36 000 \* 1 Euro = 36 000 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 385 200 Euro

Vorgabe 12: Gebührenfestsetzung durch die Bundespolizei für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5 000	52	38,80	1,00	168 133,33	5 000,00



Bei der Bundespolizei wurden insgesamt 15 Gebührentatbestände nach dem Bundespolizeigesetz neu als Zeitgebühren in die BMIBGebV aufgenommen. Eine Abfrage der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeiten für die 15 Gebührentatbestände bei der Bundespolizei ergab in Summe eine jährliche Fallzahl von 5 000. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundespolizei zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$5\,000 * 52 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 168\,133,33 \text{ Euro}$

Sachkosten:

$5\,000 * 1 \text{ Euro} = 5\,000 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 173 133,33 Euro

Vorgabe 13: Gebührenfestsetzung durch die Bundespolizei für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 2 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
2 500	15	38,80	1,00	24 250,00	2 500,00

Bei der Bundespolizei wird ein Gebührentatbestand nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) neu als Festgebühr in die BMIBGebV aufgenommen. Eine Abfrage der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeiten für diesen Gebührentatbestand bei der Bundespolizei ergab in Summe eine jährliche Fallzahl von 2 500. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundespolizei zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Mit Hilfe von Auskünften aus den Behörden wurden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 15 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$2\,500 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 24\,250 \text{ Euro}$

Sachkosten:

$2\,500 * 1 \text{ Euro} = 2\,500 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 26 750 Euro

Vorgabe 14: Gebührenfestsetzung durch die Bundespolizei für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 2 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
2 500	52	38,80	1,00	84 066,66	2 500,00

Bei der Bundespolizei wurden insgesamt vier Gebührentatbestände nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz neu als Zeitgebühren in die BMIBGebV aufgenommen. Eine Abfrage der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeiten für die vier Gebührentatbestände bei der Bundespolizei ergab in Summe eine jährliche Fallzahl von 2 500. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundespolizei zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In den



zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$2\,500 * 52 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 84\,066,66 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$2\,500 * 1 \text{ Euro} = 2\,500 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand} = 86\,566,66 \text{ Euro}$$

Vorgabe 15: Gebührenfestsetzung durch BDBOS für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr); § 15b Absatz 2 BDBOSG in Verbindung mit Abschnitt 3 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,2	165	38,80	1,00	21,34	0,20

Bei der BDBOS wurden insgesamt zwei Gebührentatbestände nach dem BDBOS-Gesetz als Zeitgebühren neu in die BMIBGebV aufgenommen. Bei diesen Gebührentatbeständen erfolgte bisher keine Gebührenabrechnung. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten wurde geschätzt, dass die zwei Gebührentatbestände alle 10 Jahre vorkommen und damit eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 0,2 Vorgängen angenommen. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, hohe Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 30 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 45 Minuten

Fehlerkorrektur: 60 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 165 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung des Bescheides an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$0,2 * 165 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 21,34 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$0,2 * 1 \text{ Euro} = 0,20 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand} = 21,54 \text{ Euro}$$

Vorgabe 16: Gebührenfestsetzung durch BDBOS für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr); § 15b Absatz 2 BDBOSG in Verbindung mit Abschnitt 3 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,4	150	38,80	0,00	38,80	0,00

Bei der BDBOS wurden insgesamt vier Gebührentatbestände nach dem BDBOS-Gesetz als Zeitgebühren in die BMIBGebV aufgenommen. Diese Gebührentatbestände wurden bisher auf Grundlage der BDBOS-Kostenver-





ordnung (BDBOS-KostV) als Festgebühr abgerechnet. Die Umstellung auf die Zeitgebühr resultiert im Wesentlichen aus den sehr niedrigen Häufigkeiten der Gebührentatbestände, die eine Bestimmung einer Festgebühr nicht möglich machten. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten wurde geschätzt, dass die vier Gebührentatbestände alle zehn Jahre vorkommen und damit eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 0,4 Vorgängen angenommen. Durch die Änderung der Gebührenart von Fest- zu Zeitgebühr erschwert sich für die BDBOS die Gebührenabrechnung bei diesen inhaltlich komplexen Gebührentatbeständen. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, hohe Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 30 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 45 Minuten

Fehlerkorrektur: 60 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 150 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die bisher für diese Vorgabe anfallenden Sachkosten wie Porto für die Zustellung des Bescheides bleiben durch die Gesetzesänderung unberührt. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$0,4 * 150 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 38,80 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 38,80 Euro

Vorgabe 17: Gebührenfestsetzung durch BDBOS für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 15b Absatz 2 BDBOSG in Verbindung mit Abschnitt 4 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,5	15	38,80	1,00	4,85	0,50

Bei der BDBOS wurde insgesamt ein Gebührentatbestand nach der BDBOS-Zertifizierungsverordnung als Festgebühr neu in die BMIBGebV aufgenommen. Bei diesem Gebührentatbestand erfolgte bisher keine Gebührenabrechnung. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten wurde geschätzt, dass dieser Gebührentatbestand alle zwei Jahre vorkommt und damit eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 0,5 Vorgängen angenommen. Die Gebührenfestsetzung gestaltet sich einfach, da der jeweilige Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 15 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung des Bescheides an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$0,5 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 4,85 \text{ Euro}$

Sachkosten:

$0,5 * 1 \text{ Euro} = 0,50 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 5,35 Euro

Vorgabe 18: Gebührenfestsetzung durch BVA für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 9 der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LBAV) in Verbindung mit Abschnitt 5 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,1	15	38,80	1,00	0,97	0,10

Beim BVA wurde insgesamt ein Gebührentatbestand nach der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung als Festgebühr neu in die BMIBGebV aufgenommen. Bei diesem Gebührentatbestand erfolgt bisher keine



Gebührenabrechnung. Gemäß Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat tauchte dieser Gebührentatbestand bisher nicht auf und man erwartet, dass dies auch künftig nicht der Fall sein wird. Für den eventuellen Fall, dass dieser Gebührentatbestand ausgelöst wird, wird behelfsmäßig von einem Auftreten alle zehn Jahre ausgegangen. Entsprechend wird die Fallzahl auf 0,1 Fälle pro Jahr festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung gestaltet sich einfach, da der jeweilige Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 15 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung des Bescheides an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$0,1 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 0,97 \text{ Euro}$

Sachkosten:

$0,1 * 1 \text{ Euro} = 0,10 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 1,07 Euro

Vorgabe 19: Gebührenfestsetzung durch BfDI für individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Zeitgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 6 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
50	52	38,80	1,00	1 681,33	50,00

Beim BfDI wurden insgesamt sieben Gebührentatbestände nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als Zeitgebühren in die BMIBGebV aufgenommen. Bei diesen Gebührentatbeständen erfolgte bisher keine Gebührenabrechnung. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten wurde eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für die Vorgabe von 50 Vorgängen angenommen. Durch die Änderung und die Abrechnung als Zeitgebühr fällt beim BfDI zusätzlich die Gebührenabrechnung bei diesen Gebührentatbeständen an. In den Fachreferaten müssen zudem Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern vorgenommen werden. Auch gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung: 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$50 * 52 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 1 681,33 \text{ Euro}$

Sachkosten:

$50 * 1 \text{ Euro} = 50 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 1 731,33 Euro

Vorgabe 20: Gebührenfestsetzung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 10 Absatz 3 des BSI-Gesetzes (BSIG) in Verbindung mit Abschnitt 7 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
225	150	38,80	0,00	21 825,00	0,00



Beim BSI wurden insgesamt 13 Gebührentatbestände als Festgebühren neu in die BMIBGebV aufgenommen, die nach alter Regelung auf Grundlage der BSI-Kostenverordnung (BSI-KostV) nach Aufwand abgerechnet wurden. Eine Abfrage der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeiten für die 13 Gebührentatbestände in den zuständigen Fachreferaten ergab in Summe eine jährliche Fallzahl von 225.

Durch die Änderung der Gebührenart von Zeit- zu Festgebühr vereinfacht sich für das BSI die Gebührenabrechnung bei diesen inhaltlich komplexen Gebührentatbeständen. In den Fachreferaten entfallen umfangreiche Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung wesentlich einfacher, da in der Regel einfach der Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu wegfallenden Tätigkeiten (Standardaktivitäten) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 30 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 45 Minuten

Fehlerkorrektur: 60 Minuten

Einsparung bei der Gebührenfestsetzung: 15 Minuten

Insgesamt: 150 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die anfallenden Sachkosten wie Porto für die Zustellung verändern sich durch die Änderung nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

$$225 * 150 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 21 \text{ 825 Euro}$$

Vorgabe 21: Gebührenfestsetzung durch BSI für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr); § 10 Absatz 3 BSIG in Verbindung mit Abschnitt 7 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
10	150	38,80	0,00	970,00	0,00

Beim BSI wurden insgesamt fünf Gebührentatbestände als Zeitgebühren in die BMIBGebV aufgenommen, die nach alter Regelung auf Grundlage der BSI-Kostenverordnung als Festgebühr abgerechnet wurden. Die Änderung resultiert im Wesentlichen aus der sehr niedrigen Häufigkeit der Gebührentatbestände, die eine Bestimmung einer Festgebühr nicht möglich machten. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten wurde eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für die Vorgabe von zehn Vorgängen angenommen.

Durch die Änderung der Gebührenart von Fest- zu Zeitgebühr erschwert sich für das BSI die Gebührenabrechnung bei diesen inhaltlich komplexen Gebührentatbeständen. In den Fachreferaten fallen umfangreiche Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, hohe Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 30 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 45 Minuten

Fehlerkorrektur: 60 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung: 15 Minuten

Insgesamt: 150 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die anfallenden Sachkosten wie Porto für die Zustellung verändern sich durch die Rechtsänderung nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

$$10 * 150 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 970 \text{ Euro}$$

Vorgabe 22: Gebührenfestsetzung durch BKA für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,33	36	38,80	0,00	0,00	0,00

Beim BKA wurden zwei Gebührentatbestände aus der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV) als Zeitgebühren in die BMIBGebV aufgenommen, die nach alter Regelung als Festgebühr abgerechnet wurden. Die Änderung resultiert im Wesentlichen aus der sehr niedrigen Häufigkeit



der Gebührentatbestände, die eine Bestimmung einer Festgebühr nicht möglich machten. Nach Auskunft des zuständigen Fachreferats kamen die beiden Gebührentatbestände in den Vorjahren nicht vor, sodass ersatzweise eine Häufigkeit von 0,33 Fällen pro Jahr angenommen wird.

Durch die Änderung der Gebührenart von Fest- zu Zeitgebühr erschwert sich für das BKA die Gebührenabrechnung bei diesen inhaltlich wenig komplexen Gebührentatbeständen geringfügig. In den Fachreferaten fallen allerdings Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Da die Prozesse dieser Gebührentatbestände jedoch übersichtlich und in ihrer Abfolge immer gleichlaufend sind, handelt es sich nur um marginale Zusatzaufwände pro Fall. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, niedrige Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 3 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 1 Minute

Fehlerkorrektur: 2 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung: 15 Minuten

Insgesamt: 21 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die anfallenden Sachkosten wie Porto für die Zustellung verändern sich durch die Rechtsänderung nicht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

$$0,33 * 21 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 4,48 \text{ Euro}$$

Vorgabe 23: Gebührenfestsetzung durch BVA für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 50 Absatz 1 und 2 WaffG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
822	15	38,80	1,00	7 973,40	822,00

Beim BVA wurde insgesamt ein Gebührentatbestand nach dem Waffengesetz als Festgebühr neu in die BMIBGebV aufgenommen. Bei diesem Gebührentatbestand erfolgte bisher keine Gebührenabrechnung. Nach Auskunft des zuständigen Fachreferats wurden im Jahr 2017 rund 822 Verfahren abgeschlossen. Die Gebührenfestsetzung gestaltet sich einfach, da der jeweilige Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu einer zusätzlichen Tätigkeit (Standardaktivität) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 15 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung des Bescheides an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$822 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 7 973,40 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$822 * 1 \text{ Euro} = 822 \text{ Euro}$$

Jährlicher Erfüllungsaufwand: = 8 795,40 Euro

Vorgabe 24: Gebührenfestsetzung durch BVA für individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Zeitgebühr); § 50 Absatz 1 und 2 WaffG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
111	37	38,80	0,00	2 655,86	0,00

Beim BVA werden 38 Gebührentatbestände von einer Festgebühr zu einer Zeitgebühr. Dabei handelt es sich im Regelfall um Gebührentatbestände, die nur sehr selten auftreten. Insgesamt kann mit jährlich 111 Vorgängen gerechnet werden, die nicht mehr als Fest-, sondern als Zeitgebühr abgerechnet werden. Da in den zuständigen Stellen zusätzliche Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern anfallen und kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss, erhöht sich der Zeitaufwand von gegenwärtig 15 Minuten



auf insgesamt 37 Minuten pro Fall. Mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden werden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 37 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die Sachkosten ändern sich nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$111 * 37 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 2\,655,86 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 2 655,86 Euro

Vorgabe 25: Gebührenfestsetzung durch BKA für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 50 Absatz 1 und 2 WaffG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
180	15	38,80	1,00	1 746,00	180,00

Beim BKA wurde insgesamt ein Gebührentatbestand nach dem Waffengesetz als Festgebühr in die BMIBGebV aufgenommen. Bei diesem Gebührentatbestand erfolgte bisher keine Gebührenabrechnung. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat wurde eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 180 Vorgängen angenommen. Die Gebührenfestsetzung gestaltet sich einfach, da der jeweilige Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu einer zusätzlichen Tätigkeit (Standardaktivität) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr): 15 Minuten

Insgesamt: 15 Minuten

Da bei den Tätigkeiten alle Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung des Bescheides an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$180 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 1\,746,00 \text{ Euro}$

Sachkosten:

$180 * 1 \text{ Euro} = 180,00 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 1 926,00 Euro

Vorgabe 26: Gebührenfestsetzung durch BKA für gebührenfähige Leistung (Zeitgebühr); § 50 Absatz 1 und 2 WaffG in Verbindung mit Abschnitt 10 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
0,1	52	38,80	1,00	3,36	0,10

Beim BKA wurde ein Gebührentatbestand nach dem Waffengesetz als Zeitgebühr in die BMIBGebV aufgenommen. Bei diesem Gebührentatbestand erfolgt bisher keine Gebührenabrechnung. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat wurde geschätzt, dass der Gebührentatbestand alle zehn Jahre vorkommt und damit eine durchschnittliche jährliche Fallzahl für diese Vorgabe von 0,1 Vorgängen angenommen. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA und Auskünften aus den Behörden folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten



Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sein können, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 38,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen durchschnittlich pro Fall 1 Euro Porto für die Zustellung des Bescheides an. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für diese Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$0,1 * 52 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 38,80 \text{ Euro} = 3,36 \text{ Euro}$

Sachkosten:

$0,1 * 1 \text{ Euro} = 0,10 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 3,46 Euro

Vorgabe 27: Gebührenfestsetzung durch den Zoll für gebührenfähige Leistung (Festgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage zur BMIBGebV

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
160	15	31,70		1 268	
5	11	31,70		29	
48	480	43,40		16 666	

Für den Zoll von Belang wurden insgesamt fünf Gebührentatbestände (Nummern 4, 5, 7.1, 8.1, 9.1 und 11.1) nach dem Bundespolizeigesetz neu als Festgebühren in die BMIBGebV aufgenommen.

Nach Einschätzung der Generalzolldirektion ist bei den betroffenen Hauptzollämtern mit jährlich insgesamt 165 Fällen (Gebührenbescheiden) zu rechnen. Ferner wird mit jährlich 48 Widerspruchsbescheiden gerechnet.

Mit Hilfe von Auskünften aus den Behörden wurde folgende Annahme zu einer zusätzlichen Tätigkeit (Standardaktivität) getroffen:

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr):

Nummern 4, 5, 7.1, 8.1, 9.1: 15 Minuten

Nummer 11.1: 11 Minuten

Mehraufwand bei der Widerspruchsbearbeitung:

Nummern 4, 5, 7.1, 8.1, 9.1, 11.1: 480 Minuten

Da bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gebührenfestsetzung überwiegend der mittlere Dienst betroffen ist, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 31,70 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet.

Da bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Widerspruchsbearbeitung überwiegend der gehobene Dienst betroffen ist, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 43,40 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$160 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 31,70 \text{ Euro} = 1 268,00 \text{ Euro}$

$5 * 11 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 31,70 \text{ Euro} = 29,06 \text{ Euro}$

$48 * 480 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 43,40 \text{ Euro} = 16 666,60 \text{ Euro}$

Jährlicher Erfüllungsaufwand = 17 963 Euro

Vorgabe 28: Vollstreckung der festgesetzten Gebühren und Auslagen durch den Zoll

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	7 234	15,37	31,70	1,41	58 743	10 186
2	2 821	35,85	31,70		53 432	

Die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter vollstrecken die nach dieser Gebührenverordnung von der Bundespolizei festgesetzten und nicht gezahlten Gebühren und Auslagen gemäß § 4 Buchstabe b VwVG. Der Zoll erhebt ebenfalls Gebühren nach dieser Verordnung (vgl. Vorgabe 27). Auch diese werden von den Hauptzollämtern vollstreckt. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen bei der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen sind die übrigen Behörden, welche Kostenbescheide nach der BMIBGebV erlassen, zu vernachlässigen.



Die Vollstreckungstätigkeit wird unterschieden zwischen Innen- (Nummer 1 der Tabelle) und Außendienst (Nummer 2 der Tabelle). Für diese Tätigkeiten entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Da die Tätigkeiten vornehmlich von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes durchgeführt werden, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 31,70 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Schätzung/Erfahrungswerte Fallzahlen:

Nummer 1 – Vollstreckungsinendienst:

schätzungsweise 36 000 Fälle der Bundespolizei, wobei davon 20 % vollstreckt werden = 7 200 Vollstreckungsfälle

schätzungsweise 34 Vollstreckungsfälle des Zolls

Fallzahl  $7\,200 + 34 = 7\,234$

Nummer 2 – Vollstreckungsaußendienst:

ca. 39 % der Vollstreckungsfälle werden an den Außendienst gegeben

Fallzahl 39 % von 7 234 Vollstreckungsfällen

= 2 821 Außendienstfälle

Personalkosten:

Nummer 1 – Vollstreckungsinendienst:

$7\,234 \times 15,37 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} \times 31,70 \text{ Euro} = 58\,743,58 \text{ Euro}$

Nummer 2 – Vollstreckungsaußendienst:

$2\,821 \times 35,85 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} \times 31,70 \text{ Euro} = 53\,431,86 \text{ Euro}$

Sachkosten:

Nummer 1 – Vollstreckungsinendienst:

Sachkosten in Euro aus Zustellkosten für Vollstreckungsankündigungen und Pfändungs- und Einziehungsverfügungen sowie der anteiligen Verwaltungskosten der Bundesdruckerei von jährlich insgesamt 10 186 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand: 122 361 Euro

## 5. Weitere Kosten

Durch das Inkrafttreten der BMIBGebV ergeben sich für die Normadressaten Bürger und Wirtschaft insgesamt etwa 2,78 Millionen Euro höhere jährliche weitere Kosten, da im Regelfall die nach den neuen Regularien bestimmten Gebührensätze steigen und zusätzliche Gebührentatbestände definiert wurden. Die Schätzung kann jedoch lediglich auf Gebührevolumina für Festgebühren bezogen werden. Da für Zeitgebühren wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt werden können, darf diese Gebührenart an dieser Stelle nicht betrachtet werden.

Zu den Behörden im Einzelnen:

Bundespolizei:

Der Gebührenkatalog der Bundespolizei sieht neue Gebührentatbestände nach dem Bundespolizeigesetz und dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vor. Davon sind zehn Festgebühren neu in die Verordnung aufgenommen worden, welche ein jährliches Gebührevolumen von ca. 2,1 Millionen Euro generieren. Gebührenschildner ist im Wesentlichen der Normadressat Bürger.

BDBOS:

Der Gebührenkatalog der BDBOS sieht Gebührentatbestände nach BDBOS-Gesetz vor. Davon ist eine Festgebühr neu in die Verordnung aufgenommen worden, für sechs Festgebühren wurde der Gebührensatz angepasst. Für diese Gebührentatbestände wird mit einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 3 500 Euro auf insgesamt ca. 7 900 Euro kalkuliert. Gebührenschildner ist der Normadressat Wirtschaft.

BSI:

Der Gebührenkatalog des BSI nach dem BSI-Gesetz sieht neben der Anpassung von bestehenden Festgebühren die Umwandlung von 13 Zeitgebühren in Festgebühren vor. Die Veränderungen der Festgebühren führen, unter der Annahme konstanter Fallzahlen, zu einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 570 000 Euro auf ca. 1,1 Millionen Euro pro Jahr. Gebührenschildner ist der Normadressat Wirtschaft.

BVA:

Im Gebührenkatalog des BVA ist nur im Bereich des Waffengesetzes mit sich ändernden Gebühreneinnahmen zu rechnen. Acht Gebührentatbestände bleiben mit angepassten Gebührensätzen Festgebühren, während zwei Tatbestände neu gebührenpflichtig werden. Dadurch steigt das jährliche Gebührevolumen der Festgebühren um rund 74 000 Euro auf ca. 91 000 Euro. Gebührenschildner sind die Normadressaten Bürger und Wirtschaft.



## BAK:

Der Gebührenkatalog des BKA sieht insgesamt fünf Gebührentatbestände nach dem Waffengesetz sowie der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vor. Davon ist eine Festgebühr neu in die Verordnung aufgenommen worden, für eine weitere Festgebühr wurde der Gebührensatz angepasst. Für diese Gebührentatbestände wird mit einer jährlichen Steigerung der Gebühreneinnahmen um ca. 16 800 Euro auf insgesamt ca. 18 500 Euro kalkuliert. Gebührenschildner ist der Normadressat Wirtschaft.

## Zoll:

Der Gebührenkatalog der Bundespolizei sieht neue Gebührentatbestände nach dem Bundespolizeigesetz und dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vor. Durch die Wahrnehmung von grenzpolizeilichen Aufgaben durch die Hauptzollämter wird dort mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen von ca. 8 800 Euro gerechnet. Gebührenschildner ist der Normadressat Bürger.

Die Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter vollstrecken die nach dieser Gebührenverordnung von der Bundespolizei und dem Zoll festgesetzten und nicht gezahlten Gebühren und Auslagen. Die Hauptzollämter erheben hierfür bei den Vollstreckungsschildnern Gebühren und Auslagen nach der Abgabenordnung. Hier wird mit zusätzlichen Einnahmen von ca. 9 200 Euro gerechnet. Gebührenschildner ist der Normadressat Bürger.

## 6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen. Im Rahmen der Evaluierung soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

Denkbare Indikatoren zur Überprüfung dieser Regelungsziele könnten dabei die empirisch messbare Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den von der BMIBGebV Betroffenen, die turnusmäßige Ermittlung des Grades der gebührenrechtlich gebotenen Kostendeckung sowie die weitere Erhöhung der Anteile von Fest- gegenüber Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsbereichsbehörden des BMI sein. Das BMI wirkt in diesem Sinn auf eine sukzessive Umwandlung bestehender Gebührentatbestände in Festgebühren in seinem Zuständigkeitsbereich hin, wobei dieser Prozess auf der Grundlage fachlich-inhaltlicher Erwägungen in den einzelnen betroffenen Behörden erfolgt und das Vorhandensein ausreichender Datengrundlagen voraussetzt.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Erhebung von Gebühren und Auslagen)

Gebührenfähige Leistungen sind solche, die nach § 2 BGebG in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen. Die Verordnung findet nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BGebG keine Anwendung auf das Informationsfreiheitsgesetz, da dieses eine Spezialregelung darstellt (vgl. Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 91).

Nicht Gegenstand dieser Verordnung ist auch die Gebührenerhebung in den Fällen, in denen bundesrechtliche Gebühreenvorschriften wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise auch für gebührenfähige Leistungen von Landesbehörden gelten. Folgende Regelungen, die nach der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes bestehen bleiben, sind unter diesem Gesichtspunkt auch nicht Gegenstand dieser Verordnung:

- § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung,
- Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit,
- § 20 des Passgesetzes,
- §§ 15 bis 17 der Passverordnung,
- § 31 Absatz 1 und § 34 Nummer 8 des Personalausweisgesetzes,
- die Personalausweisgebührenverordnung,
- § 21 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- §§ 69 und 70 des Aufenthaltsgesetzes,
- §§ 44 bis 54 der Aufenthaltsverordnung,
- § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern,
- § 17a des Luftsicherheitsgesetzes und
- die Luftsicherheitsgebührenverordnung.





Maßgeblich für die Zuordnung einer Gebührenregelung zur Zuständigkeit des BMI ist die Zuständigkeit für die Sachmaterie, der die Gebühr unterfällt. Die Zuständigkeit eines Ressorts für eine Sachmaterie leitet sich nicht immer ausschließlich aus der Federführung für ein Gesetz als Ganzes ab. Es kann vielmehr auch innerhalb eines Gesetzes für die dort geregelten Aufgaben Sachzuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts geben (z. B. entsprechend der Zuständigkeit für die Ausführung einer gebührenfähigen Leistung). Die Zuständigkeit für den Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung ist dann von den Ressorts zu klären, die für das jeweilige Gesetz und für die Ausführung der darin geregelten bzw. der zu regelnden gebührenfähigen Leistungen zuständig sind.

Dieser Gestaltungsspielraum trägt der Organisationskompetenz der Ressorts Rechnung, die auf Grund ihrer Sachnähe entscheiden müssen, wie eine rechtssichere, anwenderfreundliche und transparente Struktur der jeweiligen Gebührenverordnung zu gewährleisten ist und unnötiger Verwaltungsaufwand bei der Kalkulation der Gebühren sowie bei der Normenpflege vermieden werden kann. Ein wesentlicher Gesichtspunkt kann es in diesem Zusammenhang beispielsweise sein, die Gebührenerhebung für eine zum Geschäftsbereich eines Ressorts gehörende Behörde in der Besonderen Gebührenverordnung dieses Ressorts aufgabenbezogen zusammenzufassen.

Von diesem Gestaltungsspielraum wird in dieser Verordnung bei folgenden in den Zuständigkeitsbereich des BMI fallenden Gesetzen Gebrauch gemacht:

- Die Gebührenerhebung nach dem Waffenrecht wird in dieser Verordnung aufgabenbezogen auf die Sachmaterien im Zuständigkeitsbereich des BMI beschränkt, in denen die Gebühren vom BVA und vom BKA erhoben werden. Demgegenüber werden die Bührentatbestände für Sachmaterien, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) fallen und in denen die Gebühren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhoben werden, in der Besonderen Gebührenverordnung des BMWi geregelt.
- Die Gebührenerhebung nach dem Sprengstoff- und Beschussrecht wird insgesamt in der Besonderen Gebührenverordnung des BMWi geregelt, da für die dort geregelten gebührenfähigen Leistungen ausschließlich Sachzuständigkeiten des BMWi bestehen und dementsprechend Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und der PTB begründet sind.

Die durch diese Gestaltungsform eröffnete Möglichkeit, die Gebührenerhebung für zum Geschäftsbereich des BMWi gehörende Behörden (PTB, BAM, BAFA) in der Besonderen Gebührenverordnung des BMWi aufgabenbezogen zusammenzufassen, erleichtert die Schaffung in sich konsistenter Kostenpauschalen für Behörden, die Gebühren für Sachmaterien im Zuständigkeitsbereich mehrerer Bundesministerien erheben (z. B. PTB für Waffen- und Beschussgesetz, Recht des Messwesens, Verordnung über Heizkostenabrechnung, Strahlenschutzverordnung).

Zu § 2 (Höhe der Gebühren und Auslagen)

Zu Absatz 1

Für gebührenfähige Leistungen im Zuständigkeitsbereich des BMI bestimmt Absatz 1, dass Gebühren und Auslagen nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Auf Grundlage des § 9 Absatz 4 und des § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG ist dabei teilweise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit Gebühren- oder Auslagenbefreiungen vorzusehen bzw. Gebühren- oder Auslagenermäßigungen zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) die gebührenfähigen Leistungen nach dieser Verordnung mit der Gebührenfestsetzung hierzu (nach § 13 BGebG) zu einem einheitlichen Bührentatbestand zusammen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass im Geltungsbereich der BMIBGebV keine Auslagen erhoben werden, soweit die Auslagenerhebung nicht ausdrücklich im Gebühren- und Auslagenverzeichnis angeordnet ist. Damit sind andere als die im Gebühren- und Auslagenverzeichnis genannten Auslagen mit der Gebühr abgegolten. Die Regelung macht von der Ermächtigung des § 12 Absatz 2 BGebG Gebrauch. In Betracht kommen folgende Fallgruppen:

- Regelungen, wonach bestimmte in § 12 Absatz 2 BGebG genannte Auslagen nicht erhoben werden (Nummer 1)
- Regelungen, wonach über die Auslagen nach § 12 Absatz 2 BGebG hinaus noch weitere Auslagen erhoben werden (Nummer 2)
- Regelungen, wonach Auslagen pauschal erhoben werden (Nummer 3)
- Regelungen, wonach Auslagen nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, wenn die gebührenfähige Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist (Nummer 4).

Zu § 3 (Zeitgebühr)

Die Vorschrift bestimmt, dass der Berechnung von Zeitgebühren nach dieser Verordnung – je nachdem, ob die gebührenfähige Leistung von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung oder von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erbracht wird – entweder die in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung oder die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach Anlage 1 Teil A der AGebV zugrunde zu legen sind.



### Zu § 4 (Übergangsvorschrift)

§ 4 schafft aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der BMIBGebV am 1. Oktober 2019 beantragten oder begonnenen gebührenfähigen Leistungen, in denen die Leistungserbringung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Für diese Fälle bestimmt die Vorschrift, dass die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu erheben sind. Anders als bei der Entstehung der Gebührenschild nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BGebG kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der gebührenfähigen Leistung nicht an.

### Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Oktober 2019. Zu diesem Zeitpunkt treten nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des BMI außer Kraft.

### Zur Anlage (Gebühren- und Auslagenverzeichnis)

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis enthält eine abschließende Regelung aller Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMI, soweit sie in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes fallen (vgl. Begründung zu § 1).

Für die Gebührenerhebung auf Grundlage der im Gebühren- und Auslagenverzeichnis genannten Rechtsmaterien sind der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie folgende Behörden im Geschäftsbereich des BMI zuständig:

- der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gebührenerhebung nach der Datenschutz-Grundverordnung bzw. dem De-Mail-Gesetz,
- die Bundespolizei für die Gebührenerhebung nach dem Bundespolizeigesetz bzw. der Strafprozessordnung, sofern es sich um präventiv-polizeiliche Maßnahmen handelt, sowie nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz,
- die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben für die Gebührenerhebung nach dem BDBOS-Gesetz und der BDBOS-Zertifizierungsverordnung,
- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für die Gebührenerhebung nach dem BSI-Gesetz sowie dem De-Mail-Gesetz,
- das Bundesverwaltungsamt für die Gebührenerhebung nach der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung sowie dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung,
- das Bundeskriminalamt für die Gebührenerhebung nach der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

Einer Regelung im Gebühren- und Auslagenverzeichnis bedarf es nicht, soweit bereits durch das Bundesgebührengesetz oder die Allgemeine Gebührenverordnung allgemeine Regelungen vorgegeben sind. Im Einzelnen:

- Gebühren in „besonderen Fällen“ (§ 10 BGebG)

Für die in den in § 10 BGebG geregelten „besonderen Fälle“ der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs (Nummer 1), der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes (Nummer 2), der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs bzw. der Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf andere Weise (Nummer 3), des vom Betroffenen zu vertretenden Nichtbeginns oder Abbruchs einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung (Nummer 4) und der Fiktion des Erlassens eines Verwaltungsaktes nach Ablauf einer bestimmten Frist (Nummer 5) ist kein gesonderter Gebührentatbestand im Gebühren- und Auslagenverzeichnis erforderlich. Vielmehr bildet der jeweilige im Gebühren- und Auslagenverzeichnis geregelte „Ausgangstatbestand“ in diesen Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Behörde. Die Gebühren werden nicht zwingend in voller Höhe, sondern nur bis zu dem jeweiligen in § 10 Absatz 2 bis 7 BGebG bestimmten Höchstbetrag erhoben.

- Gebührenfreiheit (§§ 7, 8 und 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG)

Die Behörde hat die gesetzlich angeordnete Gebührenfreiheit in den Fällen der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 BGebG sowie bei unrichtiger Behandlung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG zu beachten.

- Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sowie Auslagenbefreiungen und -ermäßigungen im Einzelfall (§ 9 Absatz 5 und § 12 Absatz 5 BGebG)

Die Behörde kann im Einzelfall nach § 9 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 BGebG Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen und Auslagenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der im Gebühren- und Auslagenverzeichnis bestimmten Gebühr oder Auslage im Einzelfall unbillig wäre.

- Berücksichtigungsfähige Zeiten bei Zeitgebühren (§ 10 AGebV)

Die Zeitgebühr soll nach § 10 Absatz 1 AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, bestimmt werden. Für die Berechnung des tatsächlich benötigten Zeitaufwands sind nach § 2 Absatz 1 AGebV sämtliche Zeiteile aller an der Leistung Beteiligten zu erfassen. Ansatzfähig sind nach § 3 Absatz 1 AGebV die Zeiten, die für die Leistungserbringung notwendig sind und durch die Erbringung der gebührenfähigen Leistung selbst verursacht werden oder für solche Neben- und Zusatzleistungen notwendig sind, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen. Dazu zählen ins-



besondere die Zeiten, die für die Vor- und Nachbereitung der gebührenfähigen Leistung erforderlich sind. Verteilzeiten werden bei der Zeitaufschreibung dagegen nicht berücksichtigt, da nur produktive Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Unter Verteilzeiten fallen insbesondere Zeiten für ein erforderliches persönlich bedingtes Unterbrechen der Arbeit (Essen, Trinken, private Verrichtungen).

Grundsätzlich sind auch Reise- und Wartezeiten Zeiten der Leistungserbringung nach § 3 Absatz 1 AGebV, die bei Zeitgebühren mit dem entsprechenden Stundensatz zu verrechnen sind. Wenn die Reisezeit jedoch die regelmäßig erforderliche Zeit wesentlich übersteigt, sind die Gebühren für die Zeit, die über die regelmäßige Reisezeit hinausgeht, gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Bei erforderlichen Wartezeiten wird die Einzelfallgerechtigkeit über § 9 Absatz 5 BGebG wie folgt gewährleistet: Bei Wartezeiten, die die Behörde zu vertreten hat oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, sind die Gebühren für diese Zeit gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 10 Absatz 6 BGebG.

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis enthält keine Gebührentatbestände für das Bundesdisziplinargesetz (BDG), das Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) und das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Gründen:

- Die Gebührenfreiheit für das Verwaltungsverfahren des behördlichen Disziplinarverfahrens ergibt sich unmittelbar aus § 7 Nummer 7 BGebG. Die Gebühren nach Anlage 1 des BDG fallen nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erste Alternative BGebG).
- Die Gebührenfreiheit für Datenübermittlungen ins Ausland nach § 27 AZRG ergibt sich unmittelbar aus § 7 Nummer 2 BGebG. Bei der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister nach § 27 AZRG liegt eine „einfache“ Auskunft vor, da unter Zugrundelegung aller Fallkonstellationen der bisherigen Praxis der Zeitaufwand bei höchstens 10 Minuten liegt.
- Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG dienen dem Schutz von im öffentlichen Interesse geheim zu haltenden Informationen (Verschlusssachen) sowie dem Schutz von durch den Staat mit einer Rechtsverordnung festgestellten lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen. Im Hinblick auf die sich aus den Grundrechten und dem Gewaltmonopol ergebende Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bevölkerung zu gewährleisten, ist daher für Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG keine Gebührenpflicht vorgesehen.

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis enthält zudem keine Gebührenbefreiungsvorschrift für die Ablehnung von Anträgen im Sinne der Nummer 8 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Datenschutz-Grundverordnung, da die Erhebung einer Gebühr in diesen Fällen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 BGebG) europarechtlich nicht zulässig wäre.

Des Weiteren enthält das Gebühren- und Auslagenverzeichnis keine Gebührentatbestände für Maßnahmen des BKA nach dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), da Sicherstellung und Verwahrung sowie die unmittelbare Ausführung (§§ 60, 63 Absatz 6 Satz 2 BKAG, jeweils in Verbindung mit § 50 Absatz 3 BPolG; § 38 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 1 Satz 3, § 66 Absatz 1 Satz 3 und § 67 Satz 2 BKAG, jeweils in Verbindung mit § 19 BPolG) in der Praxis des BKA keine praktische Relevanz haben und damit eine Gebührenerhebung für diese Maßnahmen derzeit nicht in Betracht kommt.

Bei der Bestimmung der Gebührensätze der fixen Festgebühren wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der jeweils kalkulierte Betrag gerundet; zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung erfolgt jedoch keine Aufrundung, sondern bei Beträgen unter 100 Euro eine Abrundung auf 5 Cent und bei Beträgen über 100 Euro eine Abrundung auf den vollen Euro-Betrag. Kostenbausteine, die abhängig von Dauer oder der Anzahl multipliziert werden müssen (zum Beispiel Leistungsmerkmale bei der BDBOS), sind von diesen Rundungsregeln ausgenommen, um angesichts der mitunter hohen Fallzahlen eine systematische Kostenunterdeckung zu vermeiden.

Generell ist in den Tabellen – ohne Rücksicht auf die Endsumme – auf- bzw. abgerundet worden. Dadurch können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Zu Abschnitt 1: Bundespolizeigesetz

Mit dem Gesetz zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) wurde für die Bundespolizei die Möglichkeit geschaffen, nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes sowie der AGebV Gebühren für individuell zurechenbare Sicherheitsleistungen in allen Bereichen ihrer präventiven polizeilichen Tätigkeit zu erheben.

Die Gebührenpflicht für individuell zurechenbare Sicherheitsleistungen soll gewährleisten, dass nur die Maßnahmen der allgemeinen Risikovorsorge oder der jedermann gewidmeten Gefahrenabwehr durch die von der Allgemeinheit zu zahlenden Steuern finanziert werden. Demgegenüber sollen Kosten, die durch eine spezielle, dem Einzelnen zurechenbare Sicherheitsleistung der Bundespolizei entstanden sind, ihm und nicht der Allgemeinheit zur Last fallen. Dies soll den Betroffenen nicht nur die individuelle Verantwortung für die Kosten der polizeilichen Maßnahmen verdeutlichen, sondern kann auch zu einer künftigen Verhaltensbeeinflussung beitragen.

Die bisherigen Kostenregelungen für die Bundespolizei (§ 19 Absatz 2 und § 50 Absatz 3 BPolG) werden durch das Gesetz zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes zum 1. Oktober 2019 aufgehoben und durch die nachstehenden Regelungen abgelöst.

Die in den Nummern 1 bis 12 aufgelisteten Maßnahmen der Bundespolizei sind nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG individuell zurechenbar, da ein Anknüpfungspunkt zum Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist. Die für die individuelle Zurechnung von öffentlichen Leistungen der Bundespolizei maßgeblichen Verantwortlichkeitsgründe für das Verhalten von Personen nach § 17 BPolG und für das Verhalten von Tieren und den



Zustand von Sachen nach § 18 BPolG sind von dem Tatbestand des § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG regelmäßig mitumfasst: Polizeiliche Maßnahmen gegen den Verhaltens- oder den Zustandsverantwortlichen sind dessen Pflichtenkreis zuzurechnen, da die insoweit verantwortliche Person ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine Gefahrenverursachung im Sinne des Bundespolizeigesetzes zu vermeiden, nicht nachgekommen ist und dadurch eine gebührenpflichtige polizeiliche Maßnahme in ihrem Verantwortungsbereich veranlasst hat. Neben der Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten begründet § 17 BPolG die zusätzliche Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer Personen (Verantwortlichkeit des Aufsichtspflichtigen oder Betreuers nach § 17 Absatz 2 BPolG sowie des Geschäftsherrn nach § 17 Absatz 3 BPolG). In den Fällen, in denen eine Gefahr tatsächlich nicht bestanden hat, ist demjenigen, der nach § 17 oder § 18 BPolG für den Anschein der Gefahr verantwortlich ist, der Polizeieinsatz zurechenbar. Soweit neben der Zurechenbarkeit nach § 17 oder § 18 BPolG ein anderer Zurechnungsgrund nach § 3 Absatz 2 BGebG in Betracht kommt oder die Zurechenbarkeit eingeschränkt wird, wird auf die Begründung zu den einzelnen Gebührentatbeständen verwiesen.

Sofern die Zollverwaltung auf Grund spezialgesetzlicher Ermächtigung bundespolizeiliche Aufgaben wahrnimmt und im Zuge dessen ergriffene Maßnahmen als Maßnahmen der Bundespolizei gelten (§§ 66 und 68 BPolG), sind die einschlägigen Gebühren- und Auslagentatbestände des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der BMIBGebV maßgeblich. Die Zollverwaltung ist für die Erhebung und Vereinnahmung solcher Gebühren und Auslagen zuständig.

Soweit in Gebührentatbeständen eine Zeitgebühr bestimmt wird, finden nach § 2 Satz 1 die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach Anlage 1 Teil A der AGebV Anwendung. Diese Stundensätze werden auch der Kalkulation von Festgebühren zugrunde gelegt.

Die Auslagenerhebung erfolgt für den Einsatz eines Hubschraubers, Schiffs, Bootes oder Wasserwerfers (jeweils einschließlich Bedienungspersonals) nach den Nummern 1.2.1 und 2.2 gemäß § 12 Absatz 1 BGebG in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Soweit ein Viertelstundensatz für das Transportieren von Einsatzmitteln bestimmt wird (vgl. Nummern 8.3.2, 9.2.2, 10.3.2 sowie 12.3), ergibt sich die Höhe wie folgt:

Bestimmung der Gewichte der Laufbahngruppen mD und gD		
	Planstellen	Anteil in %
A6 m bis A9 m+Z	21 905	57
A9 g bis A13 g	16 411	43
Summe	38 316	100
Stundensätze für eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten des Bundes (PVB) gem. Anlage 1 AGebV (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)		
	Planstellen	Anteil in %
PVB mD	57,79 Euro	
PVB gD	69,44 Euro	
Über die Laufbahngruppen gewichteter durchschnittlicher pauschaler Stundensatz (Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag)		
	Planstellen	Anteil in %
Ø PVB md/gD	62,79 Euro	

Basis: Planstellenübersicht Einzelplan 0625 Titel 422 01 Bundespolizei 2018

Nach den getroffenen Annahmen ergibt sich für die Transportauslage ein pauschaler Kostensatz von 62,79 Euro pro Stunde. Analog zu § 10 Absatz 4 AGebV errechnet sich somit pro PVB ein Viertelstundensatz von 15,69 Euro.

Für den Einsatz von Personenkraftwagen der Bundespolizei werden keine Auslagen erhoben, da diese Kosten von den nach Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes umfasst sind. Die Kosten für den Einsatz eines Personenkraftwagens der Bundespolizei sind daher über den Zeitaufwand bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1

Die Tatbestände der Nummer 1 begründen eine Gebührenpflicht für individuell zurechenbare Sicherheitsleistungen der Bundespolizei zur Abwehr von Gefahren nach § 14 BPolG. Im Hinblick auf die sich aus den Grundrechten und dem Gewaltmonopol ergebende Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bevölkerung zu gewährleisten, ist eine Gebührenerhebung nur bei vorwerfbar veranlassten Maßnahmen der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Nicht vorwerfbar veranlasste Maßnahmen der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr sollen dagegen unabhängig von individueller ökonomischer Leistungsfähigkeit erbracht werden.

Zu Nummer 1.1

Die in den Tatbeständen der Nummer 1.1 dargestellten Polizeieinsätze zur Abwehr von Gefahren nach § 14 BPolG stellen sich in der Praxis zumeist als Bündel mehrerer bundespolizeilicher Einzelmaßnahmen dar, durch die nicht selten mehrere unterschiedliche Einzelgefahren abgewehrt werden. Die polizeiliche Bewältigung eines solchen Einsatzanlasses kann je nach Einzelfall einfach gelagerte Maßnahmen oder komplexes polizeiliches Handeln nach sich ziehen. Die im Rahmen der Gesamteinsatzbewältigung zu treffenden Maßnahmen können einen Real- oder Verwal-



tungsakt mit oder ohne Grundrechtseinschränkung darstellen. Die gebührenfähige Leistung umfasst hierbei alle gefahrenabwehrenden Maßnahmen zur Bewältigung des Einsatzanlasses.

Bei den Gebührentatbeständen nach Nummer 1.1, die eine Auslagenerhebung für den Einsatz eines Hubschraubers, Schiffs, Bootes oder Wasserwerfers vorsehen, erfolgt eine Kürzung des jeweiligen Stundensatzes nach Maßgabe des entsprechenden Kürzungsbetrages nach Anlage 1 Teil A der AGebV.

Zu Nummer 1.1.1

Der Tatbestand Nummer 1.1.1 „Polizeieinsatz, der durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Schaffung einer Gefahrenlage veranlasst wurde“ begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht der den Polizeieinsatz vorwerfbar veranlassenden Person, die – je nach den tatsächlichen Gegebenheiten – entweder Verhaltensstörer im Sinne des § 17 BPolG oder Zustandsstörer im Sinne des § 18 BPolG ist.

Bundespolizeiliche Praxisbeispiele für Polizeieinsätze oder Gefahrenlagen im Sinne der Nummer 1.1.1 sind das unberechtigte oder unkontrollierte Betreten des Sicherheitsbereichs an Flughäfen, beispielsweise mittels Durchbruchs an der Luftsicherheitskontrollstelle, durch Aufschneiden bzw. Überklettern des Außenzauns sowie durch Überwinden von baulichen Vorrichtungen im Terminal. Auch die vorschriftswidrige Verwendung von Pyrotechnik auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes oder in dort verkehrenden Zügen kann einen gebührenpflichtigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Ferner kann auch das erforderliche Ablöschen von bengalischem Feuer („Seenotrettungsfackeln“ oder „Rauchtöpfe“), die von Fußballfans in Bahnhöfen oder in Zügen entzündet wurden, eine Gebührenpflicht auf der Grundlage dieses Gebührentatbestandes auslösen.

Als polizeiliche Maßnahmen, die im Rahmen der Polizeieinsätze nach Nummer 1.1.1 getroffen werden, kommen z. B. Videodatensicherungen, Absperrungen, Räumungen, Durchsuchungen und Evakuierungen in Betracht.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzkonstellationen nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 1.1.2

Der Tatbestand Nummer 1.1.2 „Polizeieinsatz, der durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Erwecken des Anscheins einer Gefahrenlage veranlasst wurde“ begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht der den Polizeieinsatz vorwerfbar veranlassenden Person, die – je nach den tatsächlichen Gegebenheiten – entweder Verhaltensstörer im Sinne des § 17 BPolG oder Zustandsstörer im Sinne des § 18 BPolG ist.

Bundespolizeiliche Praxisbeispiele für Polizeieinsätze oder Gefahrenlagen im Sinne der Nummer 1.1.2 sind unbeaufsichtigt zurückgelassene Gepäckstücke, die Anschlagsdrohung gegen Bahnanlagen oder eine Flughafeneinrichtung bzw. gegen Schienen- oder Luftfahrzeuge, die Androhung von Luftfahrzeugführungen oder gegenüber dem Kontrollpersonal bzw. Amtsträgern auf Flughäfen getätigte Äußerungen, wonach sich im Gepäck vermeintlich eine Waffe oder Sprengstoff befinden soll. Die auf Grund der vorgetäuschten Gefahr (Anscheinsgefahr) gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen sind potenziell identisch mit denen bei Bestehen einer tatsächlichen Gefahrenlage.

Als polizeiliche Maßnahmen, die im Rahmen der Polizeieinsätze nach Nummer 1.1.2 getroffen werden, kommen z. B. Videodatensicherungen, Absperrungen, Räumungen, Durchsuchungen und Evakuierungen in Betracht.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 1.1.3

Der Tatbestand Nummer 1.1.3 „Polizeieinsatz, der durch die missbräuchliche Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage, Notrufanlage oder durch missbräuchliche Nutzung von Notrufzeichen veranlasst wurde“ begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG oder nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht der den Polizeieinsatz vorwerfbar veranlassenden Person für den Bereich der technischen oder institutionalisierten Notrufeinrichtungen. Das missbräuchliche Auslösen einer Gefahrenmelde- oder Notrufanlage kann nicht nur durch den Betreiber der Anlage als Zustandsstörer im Sinne des § 18 Absatz 1 BPolG, sondern auch durch einen Dritten als Verhaltensstörer im Sinne von § 17 BPolG geschehen.

Gefahrenmeldeanlagen sollen zuverlässig Gefahren für Personen und Sachen melden. Sie bilden aus selbsttätig erfassten oder von Personen verursachten Informationen Gefahrenmeldungen, geben sie aus und erfassen Störungen. Gefahrenmeldeanlage ist ein Sammelbegriff für Brandmelde-, Einbruchmelde- und Überfallmeldeanlagen.

Unter Notrufanlagen sind Anlagen zu verstehen, die zur Übermittlung oder Auslösung von Notrufen (der Information über einen Notfall, um professionelle Helfer zu alarmieren) dienen.

Notrufzeichen sind Signale und Zeichen, mit denen jemand auf eine Notlage aufmerksam macht.

Bundespolizeiliche Praxisbeispiele für das missbräuchliche Auslösen einer Gefahrenmelde- bzw. Notrufanlage oder die missbräuchliche Nutzung von Notrufzeichen im Sinne der Nummer 1.1.3 sind das missbräuchliche Geben des Kreiszeichens (eisenbahninternes Notzeichen) durch Atomkraftgegner, die missbräuchliche oder bewusst ungerechtfertigte Nutzung eines Notdurchgangs, beispielsweise an Zugängen zu Sicherheitsbereichen von Flughäfen.

Hierdurch können Maßnahmen wie Videodatensicherungen, Absperrungen, Räumungen, Absuchen, Durchsuchungen, Evakuierungen – verbunden mit entsprechendem Kräfteinsatz – erforderlich werden.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.



## Zu Nummer 1.1.4

Der Tatbestand Nummer 1.1.4 „Polizeieinsatz, der durch die Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage veranlasst wurde, wenn zum Zeitpunkt der Auslösung keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass ein sachlicher Grund für die Betätigung einer solchen Anlage bestand“ knüpft an die Pflichten des Betreibers dieser Anlagen an und begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des zustandsverantwortlichen Betreibers der Anlagen, dem der vermeidbare Polizeieinsatz vorwerfbar zuzurechnen ist. Derjenige, der den Betreiberpflichten nicht nachkommt (beispielsweise durch mangelnde Sicherung oder Kontrolle der ausgelösten Alarmierungsanlage), ist als Zustandsstörer gemäß § 18 Absatz 1 BPolG verantwortlich. Im Falle einer durch eine dritte Person ausgelösten Gefahrenmeldeanlage kann eine Verantwortlichkeit als Verhaltensstörer gemäß § 17 BPolG begründet sein.

Im Unterschied zum Tatbestand nach Nummer 1.1.3 wird bei Nummer 1.1.4 eine Notruf- oder Gefahrenmeldeanlage nicht missbräuchlich genutzt, sondern aus anderen Gründen (gegebenenfalls versehentlich) ausgelöst.

Bundespolizeiliche Praxisbeispiele hierfür sind unberechtigte oder unsachgemäße Öffnung von alarmgesicherten Türen, z. B. auf Flughäfen durch Flughafenpersonal, in deren Folge eine Vermischung von kontrollierten Fluggästen und nichtkontrollierten Personen erfolgt.

Hierdurch können Maßnahmen wie Videodatensicherungen, Absperrungen, Räumungen, Absuchen, Durchsuchungen, Evakuierungen, verbunden mit entsprechendem Kräfteinsatz erforderlich werden.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

## Zu Nummer 1.1.5

Der Tatbestand Nummer 1.1.5 „Suche oder Rettung einer Person, sofern die Gefahrenlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde“ stellt einen besonderen Anwendungsfall der Nummer 1.1.1 dar. Bei gezielten polizeilichen Such- oder Rettungseinsätzen wird regelmäßig vom hinreichend wahrscheinlichen Bestehen von Lebensgefahren oder zumindest von erheblichen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit ausgegangen. Im Hinblick auf die sich aus den Grundrechten und dem Gewaltmonopol ergebende Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bevölkerung zu gewährleisten, sind Einsätze bei leichter Fahrlässigkeit oder zur Verhinderung eines Suizids von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Dies berücksichtigend begründet der Tatbestand Nummer 1.1.5 nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht der Person, die – je nach den tatsächlichen Gegebenheiten – entweder als Verhaltensstörer im Sinne des § 17 BPolG oder als Zustandsstörer im Sinne des § 18 BPolG die Gefahrenlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei der Suche oder der Rettung von strafunmündigen oder betreuten Personen kann auch eine Gebührenpflicht des Aufsichtspflichtigen oder des Betreuers nach § 17 Absatz 2 BPolG bestehen, wenn die Gefahrenlage durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht im Sinne von § 17 Absatz 2 BPolG entstanden ist.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

## Zu Nummer 1.1.6

Der Tatbestand Nummer 1.1.6 „Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens bis zur Einstellung der Suchmaßnahmen, wenn die Rückkehr oder das Auffinden der Polizei nicht unverzüglich mitgeteilt wird“ begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht der Person, die es als Verhaltensstörer nach § 17 Absatz 1 BPolG in vorwerfbarer Weise unterlassen hat, die Beendigung der Gefahrenlage der Bundespolizei bekanntzugeben und dadurch die polizeilichen Maßnahmen hat fort dauern lassen.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

## Zu Nummer 1.1.7

Der Tatbestand Nummer 1.1.7 „Aufgreifen oder Auffinden einer betreuten oder unter Aufsicht stehenden abgängigen Person“ begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht der zur Aufsicht oder als Betreuer bestellten Person, die für die Abgängigkeit der aufgegriffenen Person nach § 17 Absatz 2 BPolG verantwortlich ist. Zusätzlich kann nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht der Person begründet werden, zugunsten derer der Einsatz durchgeführt wurde. In Abgrenzung zu Nummer 1.1.5 bedarf es beim Tatbestand nach Nummer 1.1.7 keines Rettungs- oder Sucheinsatzes. Nach Nummer 1.1.7 werden die der Bundespolizei entstandenen Kosten für Maßnahmen bei einem oder nach einem (z. B. zufälligen) Aufgreifen oder Auffinden der betreuten oder unter Aufsicht stehenden abgängigen Person geltend gemacht. Hierfür genügt die Polizeipflichtigkeit nach § 17 Absatz 2 BPolG.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

## Zu Nummer 1.1.8

Der Tatbestand Nummer 1.1.8 „Rettung oder Bergung von Tieren“ begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Eigentümers oder Besitzers des Tieres als Zustandsstörer nach § 18 Absatz 1 BPolG. Zusätzlich kann nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht der Person begründet werden, zugunsten derer der Einsatz durchgeführt wurde. Des Weiteren kann nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht der Person begründet sein, die den Einsatz beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat.

---



Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 1.2

Nach Nummer 1.2 sind die Kosten der Bundespolizei im Rahmen der Maßnahmen nach den Tatbeständen der Nummern 1.2.1 bis 1.2.5 als Auslagen zu erheben, weil sie nicht regelmäßig mit der jeweiligen polizeilichen Maßnahme verbunden sind oder im Einzelfall in unterschiedlicher Höhe anfallen und somit nicht in die Gebühr nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BGebG einbezogen werden können.

Wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers im Rahmen der Maßnahmen der Bundespolizei nach den Tatbeständen der Nummer 1.1 erforderlich, werden die Kosten nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Die Kosten nach den Nummern 1.2.2 bis 1.2.5 sowie nach Nummer 13 werden nach § 12 Absatz 1 BGebG in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Dies gilt ebenso für den Einsatz eines Hubschraubers, Schiffs, Bootes oder Wasserwerfers (jeweils einschließlich Bedienungspersonals) nach der Nummer 1.2.1.

Für den Einsatz von Personenkraftwagen der Bundespolizei werden keine Auslagen erhoben, da diese Kosten von den nach Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes umfasst sind. Die Kosten für den Einsatz eines Personenkraftwagens der Bundespolizei sind daher über den Zeitaufwand bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1.2.1

Bundespolizeiliche Praxisbeispiele für den Einsatz der in der Nummer 1.2.1 aufgeführten Dienstfahrzeuge können sein:

- Einsatz eines Polizeihubschraubers (PHS) zum Absuchen eines Streckenabschnittes der Deutsche Bahn AG, z. B. im Rahmen eines Such- und Rettungseinsatzes oder bei Hinweisen auf im Gleis befindliche Tiere
- Einsatz eines PHS zum Heranführen alarmierter Einsatzkräfte
- Sucheinsatz mit einem Boot an einem Schutzobjekt der Bundespolizei nach einem Gefahrenhinweis
- Rettungseinsatz auf See mit einem Schiff für eine vorwerfbar in Not geratene Person
- Einsatz eines Wasserwerfers zum Heranführen und Bereitstellen von Wasser, z. B. im Rahmen eines Dekontaminationseinsatzes bei ABC-Lagen oder Bahnunfällen mit Chemietransporten

Zu Nummer 1.2.2

Bei den Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden, erfolgt die Erstattung als Auslagen unabhängig davon, ob für diese Zwecke Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt oder Dritte beauftragt werden.

Zu Nummer 1.2.3

Je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhaltes kann es dazu kommen, dass andere Behörden (z. B. Feuerwehr oder Technisches Hilfswerk) oder Dritte eingeschaltet werden müssen. In diesen Fällen sind die der Bundespolizei entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.

Zu Nummer 1.2.4

Kosten für die Verpflegung können bei Einsätzen nach Nummer 1.1.5 für durch die Bundespolizei gerettete oder gefundene Personen oder bei Einsätzen nach Nummer 1.1.7 für durch die Bundespolizei aufgegriffene oder aufgefundene Personen anfallen.

Zu Nummer 1.2.5

Die Kosten für Kleidung können bei Einsätzen nach Nummer 1.1.5 für durch die Bundespolizei gerettete oder gefundene Personen oder bei Einsätzen nach Nummer 1.1.7 für durch die Bundespolizei aufgegriffene oder aufgefundene Personen anfallen. Dabei kann es sich je nach Einzelfall um verschiedene Kleidungsstücke handeln, die aus humanitären oder gesundheitlichen Gründen von der Bundespolizei zur Verfügung gestellt werden (z. B. im Winter Schuhe und wintergerechte Kleidung oder im Falle der Unbrauchbarkeit eigener Kleidungsstücke Unterwäsche, Hose, Pullover), soweit nicht andere Behörden hierfür zuständig sind.

Zu Nummer 1.3

Der Tatbestand Nummer 1.3 „Ordnungsverfügungen“ begründet für die Tatbestände Nummer 1.3.1 „Verfügung eines Mitführverbotes“ und Nummer 1.3.2 „Erteilung einer Meldeaufflage“ nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Adressaten der Verfügung als Verhaltensstörer nach § 17 Absatz 1 BPolG.

Zu Nummer 1.3.1

Ein Mitführverbot kann von der Bundespolizei beispielsweise erlassen werden, um bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer Person das Mitführen bestimmter Gegenstände auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Waffen, gefährliche Gegenstände) oder von Pyrotechnik zu untersagen. Adressat eines gebührenpflichtigen Mitführverbotes ist beispielsweise der Fußballstörer, der in der Vergangenheit mit Pyrotechnik angefallen oder bei dem im Zuge von Videoauswertungen eine missbräuchliche Verwendung von Pyrotechnik während des Fußballfanreiseverkehrs festgestellt wurde.



Für diesen Gebührentatbestand konnten in der vorgesehenen Aufschreibungsphase, auch nach deren Verlängerung, nicht ausreichend Daten erhoben werden, die eine Berechnung einer Festgebühr zuließen. Trotz der zu vermutenden Gleichartigkeit der ablaufenden Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit dem Verfügen von Mitführverboten wird dieser Gebührentatbestand zunächst als Zeitgebühr in der BMIBGebV bestimmt.

Zu Nummer 1.3.2

Meldeauflagen werden durch die Bundespolizei insbesondere erteilt, um z. B. ein Betretungsverbot oder eine Ausreiseuntersagung durchzusetzen.

Für diesen Gebührentatbestand konnten in der vorgesehenen Aufschreibungsphase, auch nach Verlängerung, nicht ausreichend Daten erhoben werden, die eine Berechnung einer Festgebühr zuließen. Trotz der zu vermutenden Gleichartigkeit der ablaufenden Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit dem Verfügen von Meldeauflagen wird dieser Gebührentatbestand zunächst als Zeitgebühr in der BMIBGebV bestimmt.

Zu Nummer 2

Die Gebührenpflicht wird nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG begründet. Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme ist im Pflichtenkreis des Adressaten rechtlich begründet, weil sie dadurch erforderlich wird, dass die nach § 17 oder § 18 BPolG verantwortliche Person nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Mit Nummer 2 wird der bisherige Kostenerstattungsanspruch der Bundespolizei nach § 19 Absatz 2 BPolG für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 19 Absatz 1 BPolG abgelöst. Für § 19 Absatz 2 BPolG, der lediglich den Ersatz von Mehraufwendungen für unmittelbar ausgeführte Maßnahmen erlaubt, besteht neben dem Gebührentatbestand nach Nummer 2 kein Bedürfnis.

Zu Nummer 2.1

Bei dem Gebührentatbestand nach Nummer 2.1, der eine Auslagenerhebung für den Einsatz eines Hubschraubers, Schiffs, Bootes oder Wasserwerfers vorsieht, erfolgt eine Kürzung des jeweiligen Stundensatzes nach Maßgabe des entsprechenden Kürzungsbetrages nach Anlage 1 Teil A der AGebV.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 2.2

Für den Einsatz von Personenkraftwagen der Bundespolizei werden keine Auslagen erhoben, da diese Kosten von den nach Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes umfasst sind. Die Kosten für den Einsatz eines Personenkraftwagens der Bundespolizei sind daher in diesen Fällen über den Zeitaufwand bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Bei den Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden, erfolgt die Erstattung als Auslagen unabhängig davon, ob für diese Zwecke Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt werden oder Dritte beauftragt werden.

Je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhaltes kann es dazu kommen, dass andere Behörden (z. B. Feuerwehr oder Technisches Hilfswerk) oder Dritte eingeschaltet werden müssen. In diesen Fällen sind die der Bundespolizei entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.

Wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich, werden die Kosten nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 begründet für die Erhebung von Telekommunikationsdaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht der Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Gefahrenlage oder einen Gefahrenverdacht herbeigeführt hat. Im Hinblick auf die sich aus den Grundrechten und dem Gewaltmonopol ergebende Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bevölkerung zu gewährleisten, ist eine Gebührenerhebung nur bei vorwerfbar veranlassten Maßnahmen der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Aus diesen Gründen ist auch die Erhebung von Telekommunikationsdaten nach § 22a BPolG zur Verhinderung von Suiziden von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Zu Nummer 3.1

Nach § 22a Absatz 1 BPolG kann die Bundespolizei zur Erforschung eines Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG). Nach § 22a Absatz 2 BPolG darf die Auskunft nach Absatz 1 auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG). Die Erhebung der Telekommunikationsdaten erfolgt insbesondere zur Verhinderung von Suiziden oder von schweren Straftaten gegen die Kritische Infrastruktur mit Lebensgefahr für Betroffene oder Täter.

Für diesen Gebührentatbestand konnten in der vorgesehenen Aufschreibungsphase, auch nach Verlängerung, nicht ausreichend Daten erhoben werden, die eine Berechnung einer Festgebühr zuließen. Trotz der zu vermutenden Gleichartigkeit der ablaufenden Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit der Erhebung von Telekommunikationsdaten wird dieser Gebührentatbestand zunächst als Zeitgebühr in der BMIBGebV bestimmt.





Zu Nummer 3.2

Nach Nummer 3.2 sind die Kosten anderer Behörden oder der Kosten der analog § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erfolgenden Entschädigung der Diensteanbieter als Auslagen zu erheben.

Wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich, werden die Kosten nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Zu Nummer 4

Die Nummer 4 begründet zum einen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht derjenigen Person, für die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 4 BPolG zum Schutz ihrer privaten Rechte auf Antrag eine Identitätsfeststellung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 BPolG durch die Bundespolizei erfolgt. In der polizeilichen Praxis kommt eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift insbesondere in Fällen der Identitätsfeststellung auf Antrag von Eisenbahnverkehrsunternehmen in Betracht, um beispielsweise die Personalien von Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis zu erhalten. In seiner Eigenschaft als Veranlasser der Maßnahme (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG) kann zum anderen auch der Fahrgast selbst Gebührenschnldner sein.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine Identitätsfeststellung	1,48	1,14	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,90	0,96	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der ID-Maßnahme	12,73	4,92	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	11,71	5,40	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		37,88	14,94	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine Identitätsfeststellung	2,74
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,98
Prozessbaustein III	Durchführung der ID-Maßnahme	17,95
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	17,52
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		53,78
Gebührensatz		53,75

Wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich, werden die Kosten nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Zu Nummer 5

Nummer 5 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Adressaten erkennungsdienstlicher Maßnahmen, soweit dieser entweder Verhaltensstörer im Sinne des § 17 Absatz 1 BPolG oder Zustandsstörer im Sinne des § 18 Absatz 1 BPolG bzw. Beschuldigter im Sinne des § 81b zweite Variante der Strafprozessordnung (StPO) ist. Ferner wird eine Gebührenpflicht des möglichen Wiederholungstäters zur Verhütung von Straftaten unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Nummer 2 BPolG begründet (z. B. eine Gebührenpflicht für erkennungsdienstliche Maßnahmen im Rahmen der Bewältigung des Fußballfanreiseverkehrs, wenn im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Begehung individualisierbarer, fußballtypischer Straftaten bei konkret identifizierten Fußballstörern davon ausgegangen werden kann, dass wegen der Art oder Ausführung der Vortat die Gefahr einer Wiederholung besteht).

Für erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 BPolG besteht nur eine Gebührenpflicht, soweit die Maßnahmen dem Adressaten entweder als Verhaltensstörer im Sinne des § 17 Absatz 1 BPolG oder als Zustandsstörer im Sinne des § 18 Absatz 1 BPolG nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG individuell zurechenbar sind. Soweit erkennungsdienstliche Maßnahmen sich ausnahmsweise nach § 20 BPolG gegen nicht verantwortliche Personen richten, besteht keine individualisierbare Zurechenbarkeit und damit keine Gebührenpflicht.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung können darüber hinaus auch gegen Beschuldigte im Sinne des § 81 b zweite Variante StPO gerichtet werden.



Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine ED-Maßnahme	1,45	0,89	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,32	0,89	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der ED-Maßnahme	12,80	6,12	0,00
Prozessbaustein V	Vorgangserfassung/Dokumentation	13,16	7,86	0,00
Prozessbaustein VI	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		39,79	18,30	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine erkennungsdienstliche Maßnahme	2,43
Prozessbaustein II	Entscheidung	2,30
Prozessbaustein III	Durchführung der ED-Maßnahme	19,41
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	21,77
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		59,50
Gebührensatz		59,50

Wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich, werden die Kosten nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Zu Nummer 6

Die Nummer 6 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Adressaten der Vorladung als Verhaltensstörer im Sinne des § 17 Absatz 1 BPolG, wenn dieser der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge geleistet hat und sie deshalb aus den in § 25 Absatz 3 BPolG genannten Gründen zwangsweise durchgesetzt wurde.

Zu Nummer 6.1

Nummer 6.1 bestimmt die Gebühr für die Anordnung und den Vollzug der zwangsweisen Durchsetzung einer Vorladung.

Für diesen Gebührentatbestand konnten im Zeitverlauf der vorgesehenen Aufschreibungsphase, auch nach Verlängerung, nicht ausreichend Daten erhoben werden, die eine Berechnung einer Festgebühr zuließen. Trotz der zu vermutenden Gleichartigkeit der ablaufenden Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung einer Vorladung wird dieser Gebührentatbestand zunächst als Zeitgebühr in der BMIBGebV bestimmt.

Zu Nummer 6.2

Neben den Kosten anderer Behörden und Dritter werden die Kosten für Dolmetscher nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Zu Nummer 7

Nummer 7 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Adressaten der Platzverweisung, soweit dieser entweder Verhaltensstörer im Sinne des § 17 Absatz 1 BPolG oder Zustandsstörer im Sinne des § 18 Absatz 1 BPolG ist. Soweit der Platzverweis sich nach § 20 BPolG gegen nicht verantwortliche Personen richtet, besteht keine individualisierbare Zurechenbarkeit und damit keine Gebührenpflicht.

Wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich, werden die Kosten nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Zu Nummer 7.1

Bei dem Tatbestand Nummer 7.1 „Mündliche Platzverweisung in Verbindung mit Identitätsfeststellung nach § 23 Absatz 1 BPolG“ handelt es sich zumeist um mündlich ergangene Polizeiverfügungen, die mit Identitätsfeststellungen und der kurzzeitigen Speicherung personenbezogener Daten sowie gegebenenfalls Gefährderansprachen einhergehen. Solche mündlichen Platzverweisungen werden beispielsweise Personen erteilt, die trotz mehrfacher Aufforderung Flucht- und Rettungswege auf Bahnhöfen nicht freimachen. Diese Maßnahme ist in der Regel mit einer Identitätsfeststellung und ggf. der Androhung weiterer Maßnahmen (z. B. Gewahrsamnahme) verbunden.



Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine mündliche Platzverweisung mit IDF	2,65	1,23	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,61	0,83	0,00
Prozessbaustein III	Durchsetzung der Maßnahme	7,07	3,42	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	9,16	4,35	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		31,54	12,37	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine mündliche Platzverweisung mit IDF	3,97
Prozessbaustein II	Entscheidung	2,52
Prozessbaustein III	Durchsetzen der Maßnahme	10,77
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	13,85
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		44,69
Gebührensatz		44,65

Zu Nummer 7.2

Schriftliche Platzverweisungen werden oft in der Ausprägung kurzzeitiger Betretungsverbote erteilt. Eine schriftlich erteilte Platzverweisung kommt beispielsweise als Betretungsverbot für einen Fußballstörer in Betracht, dem damit für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird, Bahnanlagen zu betreten oder sich dort aufzuhalten, weil auf der Grundlage einer gesicherten Gefahrenprognose zu erwarten ist, dass er im Zusammenhang mit Fußballbegegnungen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begehen wird.

Zu Nummer 7.2.1

Die erstmalige schriftliche Platzverweisung gegenüber einer Person nach Nummer 7.2.1 erfordert regelmäßig eine erstmalige umfassende Sachverhaltsfeststellung und Erstellung einer belastbaren Gefahrenprognose, einschließlich der hierzu erforderlichen Datenerhebungen und Bewertungen.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine erstmalige schriftliche Platzverweisung	0,00	13,96	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,00	10,58	0,00
Prozessbaustein III	Erlass des Verwaltungsaktes	0,00	19,96	3,75
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	3,75	12,58	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		14,81	59,62	3,75



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine erstmalige schriftliche Platzverweisung	16,15
Prozessbaustein II	Entscheidung	12,25
Prozessbaustein III	Erlass des Verwaltungsaktes	28,71
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	18,17
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		88,87
Gebührensatz		88,85

Zu Nummer 7.2.2

Die nach Nummer 7.2.2 zeitnah erfolgende wiederholte schriftliche Platzverweisung gegenüber derselben Person, die praktisch eine Verlängerung eines zuvor erteilten kurzzeitigen Betretungsverbot darstellt, ist mit einem deutlich geringeren Leistungsaufwand verbunden. Diesem Unterschied zu Nummer 7.2.1 wird mit einem angepassten Gebührensatz Rechnung getragen.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über die Sicherstellung	0,00	6,57	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,00	5,83	0,00
Prozessbaustein III	Durchsetzung der Maßnahme	0,00	7,51	2,93
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	2,32	7,59	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		13,38	30,03	2,93

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine wiederholte schriftliche Platzverweisung	7,61
Prozessbaustein II	Entscheidung	6,75
Prozessbaustein III	Erlass des Verwaltungsaktes	13,07
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	11,01
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		52,02
Gebührensatz		52,00

Zu Nummer 8

Nummer 8 begründet grundsätzlich eine Gebührenpflicht der in Gewahrsam genommenen Person für eine spezielle, ihr nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGeBG individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Bundespolizei. Unter Gewahrsam im Sinne von § 39 BPolG ist das mit hoheitlicher Gewalt hergestellte Rechtsverhältnis zu verstehen, kraft dessen einer Person von der Bundespolizei die körperliche Bewegungsfreiheit für eine gewisse Zeit entzogen wird, und die hierzu in einer dem polizeilichen Zweck entsprechenden Weise verwahrt wird. Der Gewahrsam ist dem Pflichtenkreis dieser Person zuzurechnen, weil der Grund der polizeilichen Maßnahme auf einem Verhalten der in Gewahrsam genommenen Person beruht. Diese Person ist folglich verhaltensverantwortlich im Sinne des § 17 Absatz 1 BPolG.



In diesem Sinne könnte beispielsweise eine Gebührenpflicht der in Gewahrsam genommenen Person begründet werden, wenn dies zur Durchsetzung einer Platzverweisung nach § 38 BPolG erforderlich ist, weil die Person im Rahmen von Blockadeaktionen entsprechenden und wiederholten polizeilichen Aufforderungen nicht folgt oder sich ihnen widersetzt. Des Weiteren kann eine Person gebührenpflichtig sein, die nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 zu ihrem Schutz in Gewahrsam genommen werden muss, weil sie sich nach Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch in hilfloser Lage befindet.

Im Hinblick auf die sich aus den Grundrechten und dem Gewaltmonopol ergebende Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bevölkerung zu gewährleisten, ist der Schutzgewahrsam nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 BPolG für die Fälle, in denen die Gefahr für Leib und Leben erkennbar unverschuldet herbeigeführt wurde, von dem Gebührentatbestand ausgenommen. Dies kann der Fall sein, wenn im Einsatzbereich der Bundespolizei orientierungslose, hilfsbedürftige Reisende sich in gefährlichen Situationen befinden (z. B. Wetterlage, Betreuungsbedürftigkeit) und die Bundespolizei sie zu ihrem Schutz bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Gefahrensituation nicht mehr vorliegt bzw. zu dem eine Übergabe an Obhutspersonen erfolgt, zeitweise auf der Dienststelle festhält. Denkbar wäre auch eine unabweisbar notwendige, temporäre Isolation bei hoch ansteckenden Krankheiten.

Neben den in Gewahrsam genommenen, nach § 17 Absatz 1 BPolG verhaltensverantwortlichen Personen kommt auch eine Gebührenpflicht nach § 17 Absatz 2 BPolG der eigentlich zur Aufsicht über die in Gewahrsam genommene Person verpflichteten Person oder – im Rahmen seines Aufgabenbereichs – des Betreuers der in Gewahrsam genommenen Person in Betracht.

Mit den Gebühren nach den Nummern 8.1 und 8.2 ist der mit der Gewahrsamnahme regelmäßig verbundene Personal- und Sachaufwand der Bundespolizei abgegolten.

Zu Nummer 8.1

Die Anordnung der Gewahrsamnahme nach Nummer 8.1 umfasst regelmäßig den gleichen Aufwand für z. B. administrative Erfordernisse, Benachrichtigungen und die Erfüllung formeller Vorgaben, die zu beachten sind, wenn Personen in Gewahrsam genommen werden sollen (z. B. Durchsuchung). Dieser wird im Rahmen einer Festgebühr abgegolten.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über die Gewahrsamnahme einer Person	3,11	2,51	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,65	1,50	0,00
Prozessbaustein III	Regelmaßnahmen während der Gewahrsamnahme (ohne Aufenthalt in der Gewahrsamseinrichtung, z. B. einer Gewahrsamszelle)	15,64	9,01	0,00
Prozessbaustein V	Vorgangserfassung/Dokumentation	16,07	8,97	0,00
Prozessbaustein VI	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		47,53	24,52	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über die Gewahrsamnahme einer Person	5,90
Prozessbaustein II	Entscheidung	3,32
Prozessbaustein III	Regelmaßnahmen während der Gewahrsamnahme (ohne Aufenthalt in der Gewahrsamseinrichtung, z. B. einer Gewahrsamszelle)	25,48
Prozessbaustein V	Vorgangserfassung/Dokumentation	25,86
Prozessbaustein VI	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		74,16
Gebührensatz		74,15



Zu Nummer 8.2

Der Vollzug des Gewahrsams nach Nummer 8.2 umfasst den in Abhängigkeit von der Gewahrsamszeit hierfür geleisteten, individuell zurechenbaren Aufwand der Bundespolizei. Er umfasst insbesondere die Kosten für den Aufenthalt und zur Bewachung der Person. Zum hierbei zu leistenden, individuell zurechenbaren Aufwand der Bundespolizei zählen insbesondere

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung der in Gewahrsam genommenen Person, insbesondere das Reichen von Getränken, die Beschaffung von Nahrungsmitteln auf Kosten der in Gewahrsam genommenen Person oder die Begleitung zur Ermöglichung der Notdurft,
- die Ermöglichung der einfachen körperlichen Reinigung,
- die regelmäßige Kontrolle der Gewahrsamsräume oder deren Überwachung mit vorhandenen Sicherungsanlagen während der Belegung,
- die Ermöglichung sonstiger notwendiger Kontakte der in Gewahrsam genommenen Person, etwa zur Entgegennahme von Anträgen, zur Beantwortung von Fragen oder zur Ermöglichung der Einnahme von Medikamenten.

Nicht umfasst von der Gebührennummer 8.2 ist das Transportieren der in Gewahrsam genommenen Person in die stationäre Gewahrsamseinrichtung.

Nummer 8.2 stellt damit gleichzeitig eine Abgrenzung vom Vollzug des Gewahrsams durch andere Behörden (8.3.7) dar.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für den Gebührentatbestand 8.2 im Abschnitt 1 pro Stunde Aufenthalt in der Gewahrsamseinrichtung in Minuten nach Laufbahngruppen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein IV	Regelmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Gewahrsamseinrichtung (z. B. Gewahrsamszelle)	19,66	6,17	0,00
Insgesamt		19,66	6,17	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein IV	Regelmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Gewahrsamseinrichtung (z. B. Gewahrsamszelle)	6,51
Summe		6,51
Gebührensatz		6,51

Zu Nummer 8.3

Die in den Nummern 8.3.1 bis 8.3.6 bezeichneten Kosten werden als Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

Wird die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich, werden die Kosten nach Nummer 13 als Auslagen erhoben.

Zu Nummer 8.3.1

Die Erstattung der Kosten der Nummer 8.3.1 als Auslagen erfolgt unabhängig davon, ob für diese Zwecke Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt oder Dritte beauftragt werden.

Zu Nummer 8.3.2

Ein Transport von Tieren und Sachen im Sinne der Nummer 8.3.2 kann im Zusammenhang mit der Gewahrsamnahme unvermeidbar sein, wenn sie von der in Gewahrsam genommenen Person mitgeführt werden und zwingend bei ihr verbleiben müssen (z. B. Blindenhunde). Sofern diese Tiere und Sachen nicht nach § 47 BPolG sichergestellt werden, können von der Bundespolizei entstandene Transportkosten gegenüber der gebührenpflichtigen Person als Auslagen geltend gemacht werden.

Eine Auslagenerhebung für Kosten, die durch die Begleitung oder das Transportieren von Personen, Tieren oder Sachen durch einen PVB entstehen, ist erforderlich, da diese Kosten in unterschiedlicher Höhe anfallen und damit nicht in die Festgebühren/Pauschalen für die Gewahrsamnahme nach den Nummern 8.1 und 8.2 eingerechnet werden können. Für die Begleitung und den Transport von Personen, Tieren oder Sachen erfolgt die Auslagenerhebung auf



Grundlage einer Auslagenpauschale nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 BGebG. Die Ermittlung der Kosten für den Transport von Personen, Tieren und Sachen erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes auf der Grundlage der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes.

Zu Nummer 8.3.3

Eine Aufbewahrung von Tieren und Sachen im Sinne der Nummer 8.3.2 kann im Zusammenhang mit der Gewahrsamnahme unvermeidbar sein, wenn sie von der in Gewahrsam genommenen Person mitgeführt werden und zwingend bei ihr verbleiben müssen (z. B. Blindenhunde). Sofern diese Tiere und Sachen nicht nach § 47 BPolG sichergestellt werden, können der Bundespolizei entstandene Kosten für deren Aufbewahrung gegenüber der gebührenpflichtigen Person als Auslagen geltend gemacht werden.

Zu Nummer 8.3.4

Die Person, die in Gewahrsam genommen werden soll, ist ärztlich auf Haft- und Gewahrsamsfähigkeit zu untersuchen, wenn daran Zweifel bestehen. Die Kosten der Untersuchung werden gegenüber der gebührenpflichtigen Person als Auslagen geltend gemacht werden.

Zu Nummer 8.3.5

Abhängig von der Dauer der Gewahrsamnahme können Kosten für die Verpflegung der in Gewahrsam genommenen Person anfallen. Diese werden als Auslagen geltend gemacht werden.

Zu Nummer 8.3.6

Bei der Gewahrsamnahme von Personen können Kosten für Kleidung anfallen. Dabei kann es sich je nach Einzelfall um verschiedene Kleidungsstücke handeln, die aus humanitären oder gesundheitlichen Gründen von der Bundespolizei zur Verfügung gestellt werden (z. B. im Winter Schuhe und wintergerechte Kleidung oder im Falle der Unbrauchbarkeit Unterwäsche, Hose, Pullover).

Zu Nummer 8.3.7

Die Auslagenerstattung nach Nummer 8.3.6 erfasst insbesondere Fälle, in denen die Gewahrsamnahme in Einrichtungen der Landespolizei stattfindet und die Länder der Bundespolizei die Kosten hierfür in Rechnung stellen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 bestimmt die Gebühr für die Sicherstellung von Tieren oder Sachen.

Mit Nummer 9 wird der bisherige, sich direkt aus § 50 Absatz 3 Satz 1 BPolG ergebende Kostenerstattungsanspruch der Bundespolizei für Maßnahmen der Bundespolizei zur Sicherstellung abgelöst. Für § 50 Absatz 3 Satz 1 BPolG, der lediglich den Ersatz von Mehraufwendungen für unmittelbar ausgeführte Maßnahmen erlaubt, besteht neben dem Gebührentatbestand nach Nummer 9 kein Bedürfnis. Er verweist demnach in der ab dem 1. Oktober 2019 geltenden Fassung auf die Gebühren- und Auslagenerhebung nach der BMIBGebV.

Die in § 47 BPolG geregelte Sicherstellung ist eine spezielle dem Veranlasser nach § 17 oder § 18 BPolG individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Bundespolizei und rechtfertigt damit nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenerhebung.

Zu Nummer 9.1

Mit der Gebühr nach Nummer 9.1 ist der mit der Anordnung und dem Vollzug der Sicherstellung regelmäßig verbundene Personal- und Sachaufwand der Bundespolizei abgegolten.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über die Sicherstellung	1,8	1,01	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,24	0,66	0,00
Prozessbaustein III	Durchsetzung der Maßnahme	2,28	1,23	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	20,23	8,74	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		36,62	14,16	0,00



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über die Sicherstellung	2,90
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,96
Prozessbaustein III	Durchsetzen der Maßnahme	3,62
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	29,60
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		51,66
Gebührensatz		51,65

Zu Nummer 9.2

Die in der Nummer 9.2 bezeichneten Kosten sowie die Kosten für Dolmetscher nach Nummer 13 werden als Auslagen erhoben, da sie nicht regelmäßig mit der Sicherstellung verbunden sind oder von Fall zu Fall in unterschiedlicher Höhe anfallen.

Zu Nummer 9.2.1

Die Erstattung der Kosten der Nummer 9.2.1 als Auslagen erfolgt unabhängig davon, ob für diese Zwecke Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt oder Dritte beauftragt werden.

Zu Nummer 9.2.2

Eine Auslagenerhebung für das Transportieren von Tieren oder Sachen durch einen PVB ist erforderlich, da diese Kosten in unterschiedlicher Höhe anfallen und damit nicht in die Festgebühren für die Sicherstellung nach Nummer 9.1 eingerechnet werden können. Für den Transport von Tieren oder Sachen erfolgt die Auslagenerhebung auf Grundlage einer Auslagenpauschale nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 BGebG. Die Ermittlung der Kosten für den Transport von Tieren und Sachen erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes auf der Grundlage der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen vor Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 9.2.3

Je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhaltes kann es dazu kommen, dass andere Behörden oder Dritte eingeschaltet werden müssen. In diesen Fällen sind die der Bundespolizei entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.

Zu Nummer 10

Die Nummern 10.1 und 10.2 bestimmen die Gebühr für die amtliche Verwahrung von sichergestellten Kraftfahrzeugen und Krafträdern nach § 48 BPolG.

Zu Nummer 10.1 und Nummer 10.2

Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Da die Berechnung eines Gebührensatzes für alle Liegenschaften der Bundespolizei bzw. die direkte Abgrenzung der Ausgabentitel der Bundespolizei für die oben genannten Gebäudestatbestände nur sehr schwer bzw. nur mit sehr hohem Aufwand durchzuführen wäre, wurde mit Verweis auf § 3 Absatz 3 BGebG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AGebV eine alternative Berechnung auf Basis von kalkulatorischen Kosten bzw. Mieten entwickelt.

Die alle fünf Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die auch die Basis für die Berechnung der Sätze des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch darstellt, führt in den Ausgabepositionen der privaten Haushalte Mieten für Garagen und Stellplätze auf. Die Ergebnisse liegen aktuell für das Berichtsjahr 2013 vor und basieren auf der repräsentativen Befragung von über 50 000 Haushalten im gesamten Bundesgebiet. Der Wert von 34,96 Euro pro Monat bzw. 419,52 Euro pro Jahr stellt demnach die kalkulatorische Miete dar, die die Bundespolizei im Durchschnitt im Bundesgebiet erzielen würde, wenn sie ihre Stellplätze und Garagen zur Vermietung bereitstellen würde. Zur Fortschreibung der Ergebnisse des Jahres 2013 bis zum aktuellen Rand wurde auf den Verbraucherpreisindex, der durch das Statistische Bundesamt erstellt wird, zurückgegriffen. Unter der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP) CC072406000 wird die Preisentwicklung von Mieten für Garagen und Stellplätze abgebildet, welche sich seit 2013 auf 4,59 % beläuft. Mit diesem Wert fortgeschrieben ergibt sich ein jährlicher Wert von 438,78 Euro.

Allerdings sind darin noch kalkulatorische Gewinne enthalten, die nach § 7 Absatz 5 Satz 2 AGebV nicht berücksichtigt werden dürfen. Daher wird von dem jährlichen Betrag von 438,78 Euro ein Abschlag in Höhe von 7,5 % bzw. 32,91 Euro als angenommene Rendite abgezogen. Diesen Wert weist der IVD-Gewerbe-Preisspiegel 2017 für öffentliche Gebäude ohne Drittverwendungsmöglichkeit als Liegenschaftszins aus.

Daher kann aktuell ein Jahreswert von 405,87 Euro in Ansatz gebracht werden. Pro Tag ergibt sich dadurch ein Wert von 1,11 Euro für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen. Unter der Annahme, dass zwei Krafträder in einer Garage oder auf einem Stellplatz untergebracht würden, wird für Krafträder ein Betrag von 0,55 Euro pro Tag ausgewiesen.





Zu Nummer 10.3

Die in Nummer 10.3 bezeichneten Kosten sowie die Kosten für Dolmetscher nach Nummer 13 werden als Auslagen erhoben, da sie nicht regelmäßig mit der Sicherstellung verbunden sind oder von Fall zu Fall in unterschiedlicher Höhe anfallen.

Zu Nummer 10.3.1

Die Erstattung der Kosten der Nummer 10.3.1 als Auslagen erfolgt unabhängig davon, ob für diese Zwecke Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt oder Dritte beauftragt werden.

Zu Nummer 10.3.2

Eine Auslagenerhebung für die Kosten zum Transport von Tieren oder Sachen durch PVB ist erforderlich, da diese Kosten in unterschiedlicher Höhe anfallen und damit nicht in die Festgebühren für die amtliche Verwahrung nach den Nummern 10.1 oder 10.2 eingerechnet werden können. Für den Transport von Tieren oder Sachen erfolgt die Auslagenerhebung auf Grundlage einer Auslagenpauschale nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 BGebG. Die Ermittlung der Kosten für den Transport von Personen, Tieren und Sachen erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes auf der Grundlage der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen vor Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 10.3.3

Je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhaltes kann es dazu kommen, dass andere Behörden oder Dritte eingeschaltet werden müssen. In diesen Fällen sind die der Bundespolizei entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.

Zu Nummer 11

Nummer 11 bestimmt die Gebühr und Auslagen im Zusammenhang mit der Vernichtung oder Verwertung sichergestellter Sachen nach § 49 BPolG.

Zu Nummer 11.1 und Nummer 11.2

Nummer 11.1 bestimmt die Gebühr für die Anordnung und den Vollzug der Vernichtung oder Verwertung sichergestellter Sachen nach § 49 BPolG.

Der Gebührensatz der Nummer 11.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über Verwertung	13,00	2,00	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung und Bewertung	14,80	2,89	0,00
Prozessbaustein III	Veröffentlichung der Versteigerung	10,00	0,49	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss der Versteigerung	16,00	0,14	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		64,86	8,05	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über Verwertung	14,83
Prozessbaustein II	Entscheidung und Bewertung	17,60
Prozessbaustein III	Veröffentlichung der Versteigerung	10,20
Prozessbaustein IV	Abschluss der Versteigerung	15,58
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		71,79
Gebührensatz		71,75

Für den Gebührentatbestand 11.2 kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.



## Zu Nummer 11.3

Die in Nummer 11.3 bezeichneten Kosten sowie die Kosten für Dolmetscher nach Nummer 13 werden als Auslagen in der tatsächlichen Höhe erhoben, da sie nicht regelmäßig mit der Vernichtung oder Verwertung verbunden sind oder von Fall zu Fall in unterschiedlicher Höhe anfallen.

Für den Einsatz von Personenkraftwagen der Bundespolizei zum Transport von Personen oder Sachen werden keine Auslagen erhoben, da diese Kosten von den nach Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes umfasst sind. Die Kosten für den Einsatz eines Personenkraftwagens der Bundespolizei sind daher in diesen Fällen über den Zeitaufwand bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

### Zu Nummer 11.3.1

Die Erstattung der Kosten der Nummer 11.3.1 als Auslagen erfolgt unabhängig davon, ob für diese Zwecke Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt oder Dritte beauftragt werden.

### Zu Nummer 11.3.2

Je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhaltes kann es dazu kommen, dass andere Behörden oder Dritte eingeschaltet werden müssen. In diesen Fällen sind die der Bundespolizei entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.

## Zu Nummer 12

Nummer 12 begründet für Entscheidungen im Aufgabenbereich Grenzschutz eine Gebührenpflicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG, soweit diese Leistungen auf Grund eines Antrages erfolgen oder sonst im Sinne des § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind. Die Schließung einer Grenzübergangsstelle, die nicht mehr hinreichend frequentiert wird, ist von der Gebührenpflicht ausgenommen, da an der Schließung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

### Zu Nummer 12.1

In den Fällen der Nummer 12.1 „Zulassung einer Grenzübergangsstelle nach § 61 Absatz 1 BPolG“ trifft diese Gebührenpflicht regelmäßig den Infrastrukturbetreiber. Erfolgt die Entscheidung von Amts wegen oder an einem Ort, der keinem privatrechtlichen Verantwortungsträger (z. B. Militärflugplatz) unterfällt, so bleibt die Leistung gebührenbefreit, da keine individuelle Finanzierungsverantwortlichkeit nach § 3 Absatz 2 BGebG besteht.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der Heterogenität der denkbaren Antragsverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

### Zu Nummer 12.2

Nummer 12.2 „Grenzerlaubnis nach § 61 Absatz 3 BPolG“ begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht für den Adressaten einer Grenzerlaubnis, da diese Leistung auf Grund eines Antrages erfolgt. Die Grenzerlaubnis berechtigt den Inhaber, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden oder mit anderen als den zugelassenen Verkehrsarten zu überschreiten (z. B. Anlaufen eines Hafens oder Anfliegen eines Flugplatzes, der nach § 61 Absatz 1 BPolG nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist).

Bundespolizeiliche Praxisbeispiele für die Erteilung einer Grenzerlaubnis sind: Transport von Organtransplantaten, Aufträge mit extrem kurzfristigen Lieferfristen oder kurzfristig erforderliche Entsendung von Schlüsselpersonal zur Reparatur wichtiger Arbeitsmittel sowie Rettungsflüge.

Im Hinblick auf die sich aus den Grundrechten und dem Gewaltmonopol ergebende Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bevölkerung zu gewährleisten, sind Rettungsflüge allerdings von dem Gebührentatbestand ausgenommen.

Das Verfahren der Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Grenzerlaubnis, die Zuständigkeiten etc. sind in den „Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung – Ausgabe 2014“ (BRAS 120, Abschnitt 16) geregelt. Der mit der Erteilung der Grenzerlaubnis nach Nummer 12.2 regelmäßig verbundene Aufwand wird im Rahmen der Festgebühr abgegolten.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine Grenzerlaubnis	6,49	13,92	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,63	5,15	0,00
Prozessbaustein III	Erlass des Verwaltungsaktes	3,90	9,32	0,00
Prozessbaustein IV	Dokumentation/Abschluss des Vorganges	3,27	14,63	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		26,35	45,55	0,00



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine Grenzerlaubnis	22,36
Prozessbaustein II	Entscheidung	7,53
Prozessbaustein III	Erlass des Verwaltungsaktes	14,54
Prozessbaustein IV	Dokumentation/Abschluss des Vorganges	20,08
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		78,10
Gebührensatz		78,10

Zu Nummer 12.3

Die Grenzübertrittskontrolle an sich wird als Maßnahme der allgemeinen Risikovorsorge oder der jedermann gewidmeten Gefahrenabwehr durch die von der Allgemeinheit zu zahlenden Steuern finanziert.

In den Fällen, in denen die Grenzübertrittskontrolle jedoch an einem Flugplatz oder Hafen, der nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, oder außerhalb festgesetzter Verkehrsstunden, im Zusammenhang mit der Erteilung einer Grenzerlaubnis nach § 61 Absatz 3 BPolG erfolgt, werden nach der Nummer 12.3 lediglich die dafür erforderlichen Mehrkosten als Auslagen erhoben.

Für die Grenzübertrittskontrolle im Zusammenhang mit der Erteilung einer Grenzerlaubnis nach § 61 Absatz 3 BPolG an einem nicht als Grenzübergangsstelle zugelassenen Flugplatz oder Hafen entstehen der Bundespolizei Kosten für den Transport von polizeilichen Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln, um die vorgeschriebenen Maßnahmen an dem beantragten Ort zur jeweils erforderlichen Zeit sicherzustellen. Insbesondere müssen regelmäßig Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei, im Einzelfall gegebenenfalls bundespolizeiliche Unterstützungskräfte, zur Durchführung der vorgeschriebenen Grenzkontrollen an die jeweiligen Orte des anstehenden Grenzübertritts gelangen. Je nach vorhandener Infrastruktur wird erforderlichenfalls zudem mobile Kontrolltechnik, etwa zur Durchführung von Datenabfragen und Überprüfungen oder zur erforderlichen Sachbearbeitung vor Ort, mitgeführt und transportiert.

Eine Auslagenerhebung ist erforderlich, da diese Kosten in unterschiedlicher Höhe anfallen. Die Auslagenerhebung erfolgt auf Grundlage einer Auslagenpauschale nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 BGebG. Die Ermittlung der Kosten erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes auf der Grundlage der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen vor Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 13

Bei den Gebührentatbeständen nach den Nummern 1 bis 12 zu Grunde liegenden gebührenfähigen Leistungen der Bundespolizei kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass Dolmetscher hinzugezogen werden.

Da diese Kosten nicht regelmäßig mit der jeweiligen polizeilichen Maßnahme verbunden sind oder im Einzelfall in unterschiedlicher Höhe anfallen, sind diese als Auslagen zu erheben.

Zu Abschnitt 2: Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes wurde bestimmt, dass die Gebührenerhebung für Zwangsmittel zur Durchsetzung von Verwaltungsakten der Bundespolizei nicht mehr gemäß § 19 VwVG nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erfolgen soll, sondern ebenso wie die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Bundespolizeigesetz auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes zu regeln ist. Dies ermöglicht eine Gebührenerhebung für alle gebührenfähigen Leistungen der Bundespolizei nach einheitlichen, an der Kostenstruktur der Bundespolizei ausgerichteten Maßstäben. Mit der Schaffung eines einheitlich geregelten Gebührenrechts für die Bundespolizei werden zudem Unstimmigkeiten und innere Widersprüche, die bei der Geltung des § 19 VwVG für Zwangsmittel der Bundespolizei auftreten würden, vermieden. So hätte die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Bezug auf Zwangsmittel zur Durchsetzung polizeilicher Verwaltungsakte zur Folge, dass beispielsweise für die Gebührenerhebung einer Ersatzvornahme § 19 VwVG anwendbar wäre und damit nach § 338 AO keine Gebühren erhoben würden, während für die unmittelbare Ausführung nach § 19 BPolG eine Gebührenerhebung nach dieser Verordnung zu erfolgen hätte.

Der Einsatz von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz durch die Bundespolizei ist nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG dem Adressaten der Vollstreckungsmaßnahme individuell zurechenbar: Der Einsatz von Zwangsmitteln ist im Pflichtenkreis des Adressaten rechtlich begründet, weil er dadurch erforderlich wird, dass der Adressat seiner Verpflichtung zur Befolgung eines unanfechtbaren Gebotes bzw. Verbotes der Bundespolizei trotz Zwangsandrohung nicht nachgekommen ist und damit die zwangsweise Durchsetzung durch die Bundespolizei erforderlich macht.

Die bisherigen Kostenregelungen für die Bundespolizei in § 19 VwVG werden durch die nachstehenden Regelungen der Gebühren und Auslagen abgelöst.



Soweit in Gebührentatbeständen eine Zeitgebühr bestimmt wird, finden nach § 2 Satz 1 die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach Anlage 1 Teil A der AGebV Anwendung. Diese Stundensätze werden auch der Kalkulation von Festgebühren zugrunde gelegt. Bei Gebührentatbeständen, die eine Auslagenerhebung für den Einsatz eines Hubschraubers, Schiffs, Bootes oder Wasserwerfers vorsehen (Nummern 1.2., 1.4 und 2) erfolgt eine Kürzung des jeweiligen Stundensatzes nach Maßgabe des entsprechenden Kürzungsbetrages nach Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 AGebV.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt Gebührentatbestände für das sogenannte gestreckte Verwaltungsverfahren nach § 6 Absatz 1 VwVG. Dies setzt eine wirksame und vollstreckbare Grundverfügung, die richtige Wahl des Zwangsmittels und die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens (Androhung nach § 13 VwVG, Festsetzung nach § 14 VwVG und Anwendung des Zwangsmittels nach § 15 VwVG) voraus.

Zu Nummer 1.1

Mit Nummer 1.1 wird für die Bundespolizei der bisherige Gebührentatbestand des § 19 Absatz 2 VwVG für eine Mahnung nach § 3 Absatz 3 VwVG abgelöst.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine Mahnung	1,56	0,40	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,24	0,38	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	6,04	1,13	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	3,22	0,20	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		23,12	4,64	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über eine Mahnung	1,89
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,58
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	6,86
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	3,20
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,09
Summe		26,62
Gebührensatz		26,60

Zu Nummer 1.2

Nach dem bisherigen Recht konnten für eine Ersatzvornahme der Bundespolizei nach § 19 Absatz 1 Satz 1 VwVG in Verbindung mit § 338 AO keine Gebühren erhoben werden. Mit Nummer 1.2 wird für die durch die Bundespolizei durchgeführte Ersatzvornahme eine Gebührenpflicht begründet.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 1.3

Nach dem bisherigen Recht konnten für die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch die Bundespolizei nach § 19 Absatz 1 Satz 1 VwVG in Verbindung mit § 338 AO keine Gebühren erhoben werden.

Mit Nummer 1.3 wird für die durch die Bundespolizei durchgeführte Festsetzung eines Zwangsgeldes eine Gebührenpflicht begründet.



Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über die Zwangsgeldfestsetzung	0,50	3,39	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,11	0,89	0,00
Prozessbaustein III	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe des angedrohten Betrages	0,54	16,61	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	2,75	17,89	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	11,06	2,53	0,00
Insgesamt		14,95	41,32	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für PVB der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung über die Zwangsgeldfestsetzung	4,41
Prozessbaustein II	Entscheidung	1,14
Prozessbaustein III	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe des angedrohten Betrages	19,74
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung/Dokumentation	23,36
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	13,59
Summe		62,22
Gebührensatz		62,20

Zu Nummer 1.4

Nach dem bisherigen Recht konnten für die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch die Bundespolizei nach § 19 Absatz 1 Satz 1 VwVG in Verbindung mit § 338 AO keine Gebühren erhoben werden. Mit Nummer 1.4 wird für den durch die Bundespolizei vorgenommenen unmittelbaren Zwang eine Gebührenpflicht begründet.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt Gebührentatbestände für den sogenannten Sofortvollzug nach § 6 Absatz 2 VwVG. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass auf Grund der Dringlichkeit das Zwangsmittel ohne vorausgehenden Verwaltungsakt sofort angewendet wird.

Zu Nummer 2.1

Zum Gegenstand des Gebührentatbestandes wird auf die Begründung zu Nummer 1.2 verwiesen.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 2.2

Zum Gegenstand des Gebührentatbestandes wird auf die Begründung zu Nummer 1.4 verwiesen.

Für diesen Gebührentatbestand kommt wegen der offensichtlichen Heterogenität der denkbaren Einsatzverläufe nach den Vorgaben des Gebührenrechts lediglich die Zeitgebühr als Gebührenart in Frage.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind die Kosten der Bundespolizei im Rahmen der Maßnahmen nach den Gebührentatbeständen der Nummern 1 und 2 als Auslagen zu erheben, weil sie nicht regelmäßig mit der jeweiligen polizeilichen Maßnahme verbunden sind oder im Einzelfall in unterschiedlicher Höhe anfallen und somit nicht in die Gebühr nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BGebG einbezogen werden können.

Zu Nummer 3.1

Bei allen Tatbeständen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass Dolmetscher hinzugezogen werden. Da diese Kosten nicht regelmäßig mit der jeweiligen polizeilichen Maßnahme verbunden sind oder im Einzelfall in unterschiedlicher Höhe anfallen, sind diese als Auslagen zu erheben.



### Zu Nummer 3.2

Bei den Nummern 1.2, 1.4, 2.1 und 2.2 können Kosten für den Einsatz eines Hubschraubers, Schiffs, Bootes oder Wasserwerfers, die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden, oder Kosten, die anderen Behörden und Dritten entstehen, als Auslagen erhoben werden.

### Zu Nummer 3.2.1

Zu den bundespolizeilichen Praxisbeispielen wird auf die Begründung zu Nummer 1.2.1 der Gebührentatbestände nach dem Bundespolizeigesetz (Abschnitt 1) verwiesen.

Für den Einsatz von Personenkraftwagen der Bundespolizei werden keine Auslagen erhoben, da diese Kosten von den nach Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes umfasst sind. Die Kosten für den Einsatz eines Personenkraftwagens der Bundespolizei sind daher in diesen Fällen über den Zeitaufwand bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

### Zu Nummer 3.2.2

Bei den Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden, erfolgt die Erstattung als Auslagen unabhängig davon, ob für diese Zwecke Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eingesetzt oder Dritte beauftragt werden.

### Zu Nummer 3.2.3

Je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhaltes kann es dazu kommen, dass andere Behörden (z. B. Feuerwehr oder Technisches Hilfswerk) oder Dritte eingeschaltet werden müssen. In diesen Fällen sind die der Bundespolizei entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.

### Zu Abschnitt 3: BDBOS-Gesetz

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOSG hat die BDBOS die Aufgaben, den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) aufzubauen, zu betreiben und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die Gebührentatbestände der Bundesanstalt betreffen vor allem die Zertifizierung von Endgeräten für die Nutzung im Digitalfunk BOS. Sie knüpfen weitgehend an die bisherige Anlage zu § 1 BDBOS-KostV in der Fassung vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) an.

Soweit in Gebührentatbeständen eine Zeitgebühr bestimmt wird, finden nach § 2 Satz 1 die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Teil A der AGebV Anwendung. Diese Stundensätze werden auch der Kalkulation von Festgebühren zugrunde gelegt.

### Zu Nummer 1

Nach § 15 Absatz 1 BDBOSG ist die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt zum Schutz der Funktionsfähigkeit und des laufenden Betriebs des Digitalfunks BOS befugt, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren erforderlichen netz- und betriebsbezogenen Anordnungen zu treffen. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage der Gefahrenabwehr, die es ermöglicht, in Gefahrenlagen zu reagieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb des Digitalfunks BOS stehen.

Da es diesen Gebührentatbestand bisher nicht gab, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Da davon auszugehen ist, dass der Zeitaufwand je nach Maßnahme stark variieren kann, ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr vorgesehen. Somit können im Einzelfall die Kosten, die der BDBOS für die Leistungserbringung entstehen, individuell abgerechnet werden.

### Zu Nummer 2

Nach § 15 Absatz 4 BDBOSG ist die BDBOS befugt, die Sicherheit des Digitalfunks BOS und seiner Komponenten zu überprüfen. Hierzu kann sie die notwendigen Auskünfte, insbesondere auch zu technischen Details, verlangen sowie Unterlagen und Datenträger der Betreiberin oder des Betreibers oder von dieser bzw. diesem beauftragter Dritter einsehen und hiervon Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien etc. verlangen. Regelmäßig werden diese Rechte durch entsprechende vertragliche Regelungen effektiv durchsetzbar sein. Im Einzelfall kann es aber zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS und der Sicherheit im Digitalfunk BOS erforderlich sein, die Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch hoheitlich durchzusetzen. Rechtsgrundlage für die Erlangung der Auskunft vom Verpflichteten ist in diesen Fällen § 15 Absatz 4 Satz 2 BDBOSG, der im Zuge einer effektiven Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen im Digitalfunk BOS auch eine unverzügliche Auskunftserteilung auf Grund eines Verwaltungsaktes erfordern kann.

Da es diesen Gebührentatbestand bisher nicht gab, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Da davon auszugehen ist, dass der Zeitaufwand je nach Maßnahme stark variieren kann und zudem die Beteiligung eines Fachreferates nur gegebenenfalls auftreten kann, ist für den sogenannten Heranziehungsbescheid eine Zeitgebühr vorgesehen. Somit können im Einzelfall die Kosten, die der BDBOS für die Leistungserbringung entstehen, individuell abgerechnet werden.

---



## Zu Nummer 3

Gemäß § 15a Absatz 1 BDBOSG werden nur solche Endgeräte im Digitalfunk BOS verwendet, die von der Bundesanstalt als hierfür geeignet zertifiziert worden sind.

Nach § 15a Absatz 2 Satz 1 BDBOSG entscheidet die Bundesanstalt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Herstellers oder Lieferanten eines Endgerätes über die Erteilung eines Zertifikats. Die Zertifizierung bezieht sich auf Endgeräte mit bestimmten, dem jeweiligen Endgerät zuzuordnenden Hardware- und Software-Eigenschaften. Die Endgeräte und Leistungsmerkmale werden zudem in den Interoperabilitätsrichtlinien für Endgeräte zur Nutzung im Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-IOP-Richtlinien) einzeln definiert. Demnach müssen die vom Hersteller nachzuweisenden Leistungsmerkmale der zu zertifizierenden Endgeräte grundsätzlich durch Testfälle nachgewiesen werden. Um sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen vorliegen, müssen die Endgeräte überprüft und auf der Grundlage von Prüfberichten vor ihrer Inbetriebnahme für den Betrieb im Digitalfunk BOS zertifiziert werden. Die technische Prüfung findet auf der von der Bundesanstalt gemäß § 15c BDBOSG bereitgestellten Testplattform statt. Die Bundesanstalt kann die technische Prüfung durch eine eigene oder eine externe, vom Hersteller zu beauftragende Prüfstelle durchführen lassen. Führt die Bundesanstalt die technische Prüfung selbst durch, erfolgt die Zertifizierung mit technischer Prüfung durch die Bundesanstalt. Führt eine externe, vom Hersteller beauftragte Prüfstelle die technische Prüfung durch, erfolgt die Zertifizierung ohne technische Prüfung durch die Bundesanstalt. Durch die Einschaltung externer Prüfstellen können die auf diesem Gebiet bereits vorhandenen Kapazitäten und Erfahrungen der Privatwirtschaft genutzt werden. Die einzelnen Zertifizierungsmaßnahmen werden auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 15b Absatz 1 BDBOSG in der BDBOS-Zertifizierungsverordnung bestimmt. Zertifizierungsfähig ist sowohl eine Funkleitstelle – ein Unterfall vom Endgerät – als auch ein sonstiges Endgerät. Nummer 3 betrifft die Gebühren für eine vollständige Zertifizierung nach § 15a Absatz 2 BDBOSG (Zertifizierung, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 8 erste Variante BDBOSZertV).

## Zu Nummer 3.1

Nach § 1 Satz 2 BDBOSZertV kann ein Zertifikat für eine Funkleitstelle erteilt werden.

### Zu Nummer 3.1.1

In dieser Gebührenkonstellation, deren Regelungsgegenstand inhaltlich der Gebührennummer 1 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Zertifikat nach § 15a Absatz 2 Satz 1 BDBOSG für eine Funkleitstelle ohne technische Prüfung der Funkleitstelle durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen der Funkleitstelle ergibt, dass sie die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllen, und die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

#### Zu Nummer 3.1.1.1

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung der Funkleitstelle nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und der Prüfung, dass die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, ob das Zertifikat für die Funkleitstelle erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Die Bundesanstalt hat außerdem Aufwand hinsichtlich der Antragsannahme, der formalen Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Dokumentation. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sieben Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme (Gebührentatbestand (GTB) Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	6,67	27,25	0,00
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	52,42	0,00
Prozessbaustein III	inhaltliche Prüfung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	84,50	0,00
Prozessbaustein IV	technische Detailprüfung (GTB Nummer 3.1.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	2,42 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein V	Erstellung Zertifikat (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	111,25	0,00



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Arbeitsschritt V.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 3.1.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	0,67 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein VI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	39,00	5,00	0,00
Prozessbaustein VII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	6,52	0,00
Insgesamt	Erteilung des Zertifikats (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	45,67	286,94	0,00
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 3.1.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	3,09 pro Leistungsmerkmal	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	37,33
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	59,99
Prozessbaustein III	inhaltliche Prüfung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	96,70
Prozessbaustein IV	technische Detailprüfung (GTB Nummer 3.1.1.2 in Abschnitt 3)	2,77 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein V	Erstellung Zertifikat (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	127,31
Arbeitsschritt V.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 3.1.1.2 in Abschnitt 3)	0,77 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein VI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	41,67
Prozessbaustein VII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	7,46
Summe	Erteilung des Zertifikats (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	370,45
Gebührensatz	Erteilung des Zertifikats (GTB Nummer 3.1.1.1 in Abschnitt 3)	370,00
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 3.1.1.2 in Abschnitt 3)	zzgl. 3,54 pro Leistungsmerkmal

Zu Nummer 3.1.1.2

Eine vom Hersteller beauftragte Prüfstelle führt die technische Prüfung durch. Eine technische Prüfung durch die Bundesanstalt findet nicht statt. Der Hersteller erbringt mit den Prüfergebnissen den Nachweis über die Leistungsmerkmale. Die Bundesanstalt führt die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen der Funkleitstelle anhand der eingereichten Unterlagen des Herstellers durch. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Diese Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 3.1.1.1 an.

Zum Gebührensatz wird auf die Ausführungen zu Nummer 3.1.1.1 verwiesen.

Zu Nummer 3.1.2

In diesem Gebührentatbestand, dessen Regelungsgegenstand inhaltlich der Gebührennummer 2 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Zertifikat nach § 15a Absatz 2 Satz 1 BDBOSG für eine Funkleitstelle mit technischer Prüfung der Funkleitstelle durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen der Funkleitstelle und die von der Bundesanstalt durchgeführten Tests ergeben, dass die Funkleitstelle die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllt und die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

Die Bundesanstalt bereitet die Durchführung der Tests vor, indem sie die durchzuführenden Testfälle bestimmt. Anschließend führt sie die zum Nachweis der Leistungsmerkmale erforderlichen Testfälle durch.

Die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen der Funkleitstelle erfolgt anhand der Testergebnisse.

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung der Funkleitstelle nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und den Ergebnissen der anderen Prüfungen trifft die Bundesanstalt die





Entscheidung, ob das Zertifikat für die Funkleitstelle erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Die Bundesanstalt hat außerdem Aufwand hinsichtlich der Antragsannahme, der formalen Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Dokumentation. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Da es diesen Gebührentatbestand bisher nicht gab, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Da davon auszugehen ist, dass der Zeitaufwand je nach Maßnahme stark variieren kann, ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr vorgesehen. Somit können im Einzelfall die Kosten, die der BDBOS für die Leistungserbringung entstehen, individuell abgerechnet werden.

Zu Nummer 3.2

Nach § 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 BDBOSZertV kann ein Zertifikat für eine Funkleitstelle oder ein sonstiges Endgerät erteilt werden. Ein sonstiges Endgerät ist ein Endgerät, welches nicht gleichzeitig eine Funkleitstelle ist.

Zu Nummer 3.2.1

In dieser Gebührenkonstellation, deren Regelungsgegenstand der Gebührennummer 3 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Zertifikat nach § 15a Absatz 2 Satz 1 BDBOSG für ein sonstiges Endgerät (außer Funkleitstellen) ohne technische Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen des sonstigen Endgerätes ergibt, dass das sonstige Endgerät die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllt und die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

Zu Nummer 3.2.1.1

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung des sonstigen Endgerätes nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und der Prüfung, dass die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, ob das Zertifikat für das sonstige Endgerät erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Die Bundesanstalt hat außerdem Aufwand hinsichtlich der Antragsannahme, der formalen Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Dokumentation. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	6,67	27,25	0,00
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	52,42	0,00
Prozessbaustein III	technische Detailprüfung (GTB Nummer 3.2.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	2,42 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein IV	Erstellung Zertifikat (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	111,25	0,00
Arbeitsschritt IV.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 3.2.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	0,67 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein V	Endgeräteverwaltung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	30,63	0,00
Prozessbaustein VI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	39,00	5,00	0,00
Prozessbaustein VII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	6,52	0,00
Insgesamt	Erteilung des Zertifikats (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	45,67	233,07	0,00
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 3.2.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	3,09 pro Leistungsmerkmal	0,00



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	37,33
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	59,99
Prozessbaustein III	technische Detailprüfung (GTB Nummer 3.2.1.2 in Abschnitt 3)	2,77 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein IV	Erstellung Zertifikat (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	127,31
Arbeitsschritt IV.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 3.2.1.2 in Abschnitt 3)	0,77 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein V	Endgeräteverwaltung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	35,05
Prozessbaustein VI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	41,67
Prozessbaustein VII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	7,46
Summe	Erteilung des Zertifikats (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	308,81
Gebührensatz	Erteilung des Zertifikats (GTB Nummer 3.2.1.1 in Abschnitt 3)	308,00
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 3.2.1.2 in Abschnitt 3)	zzgl. 3,54 pro Leistungsmerkmal

Zu Nummer 3.2.1.2

Eine vom Hersteller beauftragte Prüfstelle führt die technische Prüfung durch. Eine technische Prüfung durch die Bundesanstalt findet nicht statt. Der Hersteller erbringt mit den Prüfergebnissen den Nachweis über die Leistungsmerkmale. Die Bundesanstalt führt die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen des sonstigen Endgerätes anhand der eingereichten Unterlagen des Herstellers durch. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Diese Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 3.2.1.1 an.

Zum Gebührensatz wird auf die Ausführungen zu Nummer 3.2.1.1 verwiesen.

Zu Nummer 3.2.2

In diesem Gebührentatbestand, dessen Regelungsgegenstand der Gebührennummer 4 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Zertifikat nach § 15a Absatz 2 Satz 1 BDBOSG für ein sonstiges Endgerät (außer Funkleitstelle) mit technischer Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen des sonstigen Endgerätes und die von der Bundesanstalt durchgeführten Tests ergeben, dass das sonstige Endgerät die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllt sowie die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

Die Bundesanstalt bereitet die Durchführung der Tests vor, indem sie die durchzuführenden Testfälle bestimmt. Anschließend führt sie die zum Nachweis der Leistungsmerkmale erforderlichen Testfälle durch.

Die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen des sonstigen Endgerätes erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen des Herstellers sowie anhand der Testergebnisse aus der technischen Prüfung durch die Bundesanstalt.

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung des sonstigen Endgerätes nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und den Ergebnissen der anderen Prüfungen trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, ob das Zertifikat für das sonstige Endgerät erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Die Bundesanstalt hat außerdem Aufwand hinsichtlich der Antragsannahme, der formalen Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Dokumentation. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Da die Erteilung eines Zertifikats für ein sonstiges Endgerät mit technischer Prüfung durch die BDBOS bisher nicht vorgekommen ist, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Da keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden kann, ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr vorgesehen. Somit können im Einzelfall die Kosten, die der BDBOS für die Leistungserbringung entstehen, individuell abgerechnet werden.

Zu Nummer 4

Nach § 15a Absatz 3 Satz 1 bis 3 BDBOSG macht jede wesentliche Änderung eines bereits zertifizierten Endgerätes eine erneute Zertifizierung erforderlich. Strebt der Antragsteller eine Änderungszertifizierung an, hat er nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BDBOSZertV anzugeben, welcher der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BDBOSZertV aufgezählten Fälle (Änderungsfallgruppen) vorliegt. Dabei ist die Änderung am Endgerät möglichst umfassend zu beschreiben; insbesondere ist darzulegen, welche technischen Auswirkungen mit der Änderung verbunden sind. Es darf nur erteilt



werden, wenn das Endgerät trotz der Veränderung auch weiterhin die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt. Die Endgeräte und Leistungsmerkmale werden in den BOS-IOP-Richtlinien einzeln definiert. Demnach müssen die vom Hersteller nachzuweisenden Leistungsmerkmale der zu zertifizierenden Endgeräte grundsätzlich durch Testfälle nachgewiesen werden.

Nummer 4 betrifft die Gebühren für eine nach § 15a Absatz 3 Satz 2 und 3 BDBOSG beschränkte Zertifizierung (Änderungszertifizierung, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 8 zweite Variante BDBOSZertV). Im Rahmen einer Änderungszertifizierung erfolgt eine beschränkte Überprüfung des Endgerätes. Änderungszertifizierungsfähig ist sowohl eine Funkleitstelle – ein Unterfall vom Endgerät – als auch ein sonstiges Endgerät.

Zu Nummer 4.1

Nach § 3 Absatz 1 BDBOSZertV kann ein Änderungszertifikat für ein Endgerät erteilt werden, welches gemäß § 1 Satz 2 BDBOSZertV eine Funkleitstelle sein kann.

Zu Nummer 4.1.1

In dieser Gebührenkonstellation, deren Regelungsgegenstand der Gebührennummer 5 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Änderungszertifikat nach § 15a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 BDBOSG für eine Funkleitstelle ohne technische Prüfung der Funkleitstelle durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung einer Änderungsfallgruppe der Funkleitstelle und die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen der Funkleitstelle ergeben, dass die Funkleitstelle die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllt sowie die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

Zu Nummer 4.1.1.1

Zunächst prüft die Bundesanstalt die vom Hersteller eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung der Funkleitstelle nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und den Ergebnissen der anderen Prüfungen trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, ob das Zertifikat für die Funkleitstelle erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Die Bundesanstalt hat außerdem Aufwand hinsichtlich der Antragsannahme, der formalen Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Dokumentation. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwölf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	6,67	27,25	0,00
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	52,42	0,00
Prozessbaustein III	Prüfung der Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung (GTB Nummer 4.1.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	15,00 pro Änderungsfallgruppe	0,00
Prozessbaustein IV	Festlegung des Prüfungsumfangs (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	0,78 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein V	Erstellen einer Nachricht über festgelegten Prüfungsumfang (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	86,67	0,00
Prozessbaustein VI	Annahme Prüfberichte und sonstige Nachweise (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	7,00	0,00
Prozessbaustein VII	formale Prüfung des Prüfberichts und sonstiger Nachweise (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	25,00	0,00
Prozessbaustein VIII	inhaltliche Prüfung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	84,50	0,00
Prozessbaustein IX	technische Detailprüfung (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	5,49 pro Leistungsmerkmal	0,00



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein X	Erstellung Änderungszertifikat (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	111,25	0,00
Arbeitsschritt X.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	0,67 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein XI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	39,00	5,00	0,00
Prozessbaustein XII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	6,52	0,00
Insgesamt	Erteilung des Änderungszertifikats (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	45,67	405,61	0,00
	Prüfung der Erfüllung von Änderungsfallgruppen (GTB Nummer 4.1.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	15,00 pro Änderungsfallgruppe	0,00
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	6,94 pro Leistungsmerkmal	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	37,33
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	59,99
Prozessbaustein III	Prüfung der Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung (GTB Nummer 4.1.1.2 in Abschnitt 3)	17,17 pro Änderungsfallgruppe
Prozessbaustein IV	Festlegung des Prüfungsumfangs (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	0,89 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein V	Erstellen einer Nachricht über festgelegten Prüfungsumfang (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	99,18
Prozessbaustein VI	Annahme Prüfberichte und sonstige Nachweise (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	8,01
Prozessbaustein VII	formale Prüfung des Prüfberichts und sonstiger Nachweise (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	28,61
Prozessbaustein VIII	inhaltliche Prüfung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	96,70
Prozessbaustein IX	technische Detailprüfung (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	6,28 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein X	Erstellung Änderungszertifikat (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	127,31
Arbeitsschritt X.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	0,77 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein XI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	41,67
Prozessbaustein XII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	7,46
Summe	Erteilung des Änderungszertifikats (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	506,26
Gebührensatz	Erteilung des Änderungszertifikats (GTB Nummer 4.1.1.1 in Abschnitt 3)	506,00
	Prüfung der Erfüllung von Änderungsfallgruppen (GTB Nummer 4.1.1.2 in Abschnitt 3)	zzgl. 17,17 pro Änderungsfallgruppe
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 4.1.1.3 in Abschnitt 3)	zzgl. 7,94 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal



## Zu Nummer 4.1.1.2

Anschließend prüft die Bundesanstalt inhaltlich, ob aus den Angaben des Herstellers geschlossen werden kann, dass die vorgenommenen Änderungen den Änderungsfallgruppen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BDBOSZertV zuzuordnen sind. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BDBOSZertV teilt die Bundesanstalt dem Antragsteller schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung vorliegen. Ist dies der Fall, legt die Bundesanstalt anhand der vom Hersteller eingereichten Unterlagen den Umfang der für die Änderungszertifizierung nachzuweisenden Leistungsmerkmale fest. Der Prüfungsumfang wird an die Prüfstelle übermittelt. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Diese Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 4.1.1.1 an.

Zum Gebührensatz wird auf die Ausführungen zu Nummer 4.1.1.1 verwiesen.

## Zu Nummer 4.1.1.3

Eine vom Hersteller beauftragte Prüfstelle führt die technische Prüfung durch. Der Hersteller erbringt mit den Prüfungsergebnissen den Nachweis über die Leistungsmerkmale. Die Bundesanstalt führt die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen der Funkleitstelle anhand der eingereichten Unterlagen des Herstellers durch. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 4.1.1.1 und 4.1.1.2 an.

Zum Gebührensatz wird auf die Ausführungen zu Nummer 4.1.1.1 verwiesen.

## Zu Nummer 4.1.2

In diesem Gebührentatbestand, dessen Regelungsgegenstand der Gebührennummer 6 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Änderungszertifikat nach § 15a Absatz 3 Satz 1 und 2 BDBOSG für eine Funkleitstelle mit technischer Prüfung der Funkleitstelle durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung einer Änderungsfallgruppe der Funkleitstelle und die von der Bundesanstalt durchgeführten Tests ergeben, dass die Funkleitstelle die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllt sowie die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung der Funkleitstelle nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und den Ergebnissen der anderen Prüfungen trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, ob das Zertifikat für die Funkleitstelle erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Die Bundesanstalt hat außerdem Aufwand hinsichtlich der Antragsannahme, der formalen Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Dokumentation.

Anschließend prüft die Bundesanstalt inhaltlich, ob aus den Angaben des Herstellers geschlossen werden kann, dass die vorgenommenen Änderungen den Änderungsfallgruppen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BDBOSZertV zuzuordnen sind. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BDBOSZertV teilt die Bundesanstalt dem Antragsteller schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung vorliegen. Ist dies der Fall, legt die Bundesanstalt anhand der vom Hersteller eingereichten Unterlagen den Umfang der für die Änderungszertifizierung nachzuweisenden Leistungsmerkmale fest. Der Prüfungsumfang wird an die Prüfstelle übermittelt.

Die Bundesanstalt bereitet die Durchführung der Tests vor, indem sie die durchzuführenden Testfälle bestimmt. Anschließend führt sie die zum Nachweis der Leistungsmerkmale erforderlichen Testfälle durch.

Die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen der Funkleitstelle erfolgt anhand der Testergebnisse. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Da die Erteilung eines Änderungszertifikats für eine Funkleitstelle mit technischer Prüfung durch die BDBOS bisher nicht vorgekommen ist, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Da keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden kann, ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr vorgesehen. Somit können im Einzelfall die Kosten, die der BDBOS für die Leistungserbringung entstehen, individuell abgerechnet werden.

## Zu Nummer 4.2

Nach § 3 Absatz 1 BDBOSZertV kann ein Änderungszertifikat für ein Endgerät erteilt werden. Ein sonstiges Endgerät ist ein Endgerät, welches nicht gleichzeitig eine Funkleitstelle ist.

### Zu Nummer 4.2.1

In dieser Gebührenkonstellation, deren Regelungsgegenstand der Gebührennummer 7 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Änderungszertifikat nach § 15a Absatz 3 Satz 1 und 2 BDBOSG für ein sonstiges Endgerät ohne technische Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung einer Änderungsfallgruppe des sonstigen Endgerätes und die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen des sonstigen Endgerätes ergeben, dass das sonstige End-



gerät die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllt sowie die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

Zu Nummer 4.2.1.1

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung des sonstigen Endgerätes nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und den Ergebnissen der anderen Prüfungen trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, ob das Zertifikat für das sonstige Endgerät erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Die Bundesanstalt prüft die vom Hersteller eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwölf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	6,67	27,25	0,00
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	52,42	0,00
Prozessbaustein III	Prüfung der Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung (GTB Nummer 4.2.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	15,00 pro Änderungsfallgruppe	0,00
Prozessbaustein IV	Festlegung des Prüfungsumfangs (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	0,78 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein V	Erstellen einer Nachricht über festgelegten Prüfungsumfang (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	86,67	0,00
Prozessbaustein VI	Annahme Prüfberichte und sonstige Nachweise (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	7,00	0,00
Prozessbaustein VII	formale Prüfung des Prüfberichts und sonstiger Nachweise (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	25,00	0,00
Prozessbaustein VIII	technische Detailprüfung (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	5,49 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein IX	Erstellung Änderungszertifikat (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	111,25	0,00
Arbeitsschritt IX.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	0,67 pro Leistungsmerkmal	0,00
Prozessbaustein X	Endgeräteverwaltung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	30,63	0,00
Prozessbaustein XI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	39,00	5,00	0,00
Prozessbaustein XII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	0,00	6,52	0,00



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Insgesamt	Erteilung des Änderungszertifikats (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	45,67	351,74	0,00
	Prüfung der Erfüllung von Änderungsfallgruppen (GTB Nummer 4.2.1.2 in Abschnitt 3)	0,00	15,00 pro Änderungsfallgruppe	0,00
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	0,00	6,94 pro Leistungsmerkmal	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	37,33
Prozessbaustein II	formale Prüfung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	59,99
Prozessbaustein III	Prüfung der Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung (GTB Nummer 4.2.1.2 in Abschnitt 3)	17,17 pro Änderungsfallgruppe
Prozessbaustein IV	Festlegung des Prüfungsumfangs (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	0,89 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein V	Erstellen einer Nachricht über festgelegten Prüfungsumfang (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	99,18
Prozessbaustein VI	Annahme Prüfberichte und sonstige Nachweise (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	8,01
Prozessbaustein VII	formale Prüfung des Prüfberichts und sonstiger Nachweise (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	28,61
Prozessbaustein VIII	technische Detailprüfung (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	6,28 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein IX	Erstellung Änderungszertifikat (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	127,31
Arbeitsschritt IX.3	Auflistung der Leistungsmerkmale (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	0,77 pro Leistungsmerkmal
Prozessbaustein X	Endgeräteverwaltung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	35,05
Prozessbaustein XI	Gebührenfestsetzung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	41,67
Prozessbaustein XII	Abschluss/Veraktung (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	7,46
Summe	Erteilung des Änderungszertifikats (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	444,61
Gebührensatz	Erteilung des Änderungszertifikats (GTB Nummer 4.2.1.1 in Abschnitt 3)	444,00
	Prüfung der Erfüllung von Änderungsfallgruppen (GTB Nummer 4.2.1.2 in Abschnitt 3)	zzgl. 17,17 pro Änderungsfallgruppe
	Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen (GTB Nummer 4.2.1.3 in Abschnitt 3)	zzgl. 7,94 pro Leistungsmerkmal

Zu Nummer 4.2.1.2

Anschließend prüft die Bundesanstalt inhaltlich, ob aus den Angaben des Herstellers geschlossen werden kann, dass die vorgenommenen Änderungen den Änderungsfallgruppen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BDBOSZertV zuzuordnen sind. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BDBOSZertV teilt die Bundesanstalt dem Antragsteller schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung vorliegen. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Diese Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 4.2.1.1 an.

Zum Gebührensatz wird auf die Ausführungen zu Nummer 4.2.1.1 verwiesen.

Zu Nummer 4.2.1.3

Liegt eine Änderungsfallgruppe vor, legt die Bundesanstalt anhand der vom Hersteller eingereichten Unterlagen den Umfang der für die Änderungszertifizierung nachzuweisenden Leistungsmerkmale fest. Der Prüfungsumfang wird an



die Prüfstelle übermittelt. Eine vom Hersteller beauftragte Prüfstelle führt die technische Prüfung durch. Der Hersteller erbringt mit den Prüfergebnissen den Nachweis über die Leistungsmerkmale. Die Bundesanstalt führt die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen des sonstigen Endgerätes anhand der eingereichten Unterlagen des Herstellers durch. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2 an.

Zum Gebührensatz wird auf die Ausführungen zu Nummer 4.2.1.1 verwiesen.

Zu Nummer 4.2.2

In diesem Gebührentatbestand, dessen Regelungsgegenstand der Gebührennummer 8 der Anlage zur BDBOS-KostV entspricht, wird über ein Änderungszertifikat nach § 15a Absatz 3 Satz 1 und 2 BDBOSG für ein sonstiges Endgerät mit technischer Prüfung des Endgerätes durch die Bundesanstalt entschieden. Die Bundesanstalt erteilt das Zertifikat, wenn die Prüfung der Erfüllung einer Änderungsfallgruppe des sonstigen Endgerätes und die von der Bundesanstalt durchgeführten Tests ergeben, dass das sonstige Endgerät die Anforderungen des § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 BDBOSG in Verbindung mit den BOS-IOP-Richtlinien erfüllt sowie die Voraussetzungen von § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG vorliegen.

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 BDBOSG, ob die Verwendung der Funkleitstelle nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und der Erteilung des Zertifikats keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung und den Ergebnissen der anderen Prüfungen trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, ob das Zertifikat für die Funkleitstelle erteilt oder abgelehnt wird (Bescheiderstellung). Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG). Die Bundesanstalt hat außerdem Aufwand hinsichtlich der Antragsannahme, der formalen Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und der Dokumentation.

Anschließend prüft die Bundesanstalt inhaltlich, ob aus den Angaben des Herstellers geschlossen werden kann, dass die vorgenommenen Änderungen den Änderungsfallgruppen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BDBOSZertV zuzuordnen sind. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BDBOSZertV teilt die Bundesanstalt dem Antragsteller schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung vorliegen. Ist dies der Fall, legt die Bundesanstalt anhand der vom Hersteller eingereichten Unterlagen den Umfang der für die Änderungszertifizierung nachzuweisenden Leistungsmerkmale fest. Der Prüfungsumfang wird an die Prüfstelle übermittelt.

Die Bundesanstalt bereitet die Durchführung der Tests vor, indem sie die durchzuführenden Testfälle bestimmt. Anschließend führt sie die zum Nachweis der Leistungsmerkmale erforderlichen Testfälle durch.

Die Prüfung der Erfüllung von nachzuweisenden Leistungsmerkmalen des sonstigen Endgerätes erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen des Herstellers sowie anhand der Testergebnisse aus der technischen Prüfung durch die Bundesanstalt. Diese willentliche Inanspruchnahme durch den Hersteller begründet eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Da die Erteilung eines Änderungszertifikats für ein sonstiges Endgerät mit technischer Prüfung durch die BDBOS bisher nicht vorgekommen ist, liegen keine Daten über Bearbeitungszeiten vor. Da keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden kann, ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr vorgesehen. Somit können im Einzelfall die Kosten, die der BDBOS für die Leistungserbringung entstehen, individuell abgerechnet werden.

Zu Nummer 5

Der Regelungsgegenstand entspricht der Gebührennummer 9 der Anlage zur BDBOS-KostV.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme	0,00	15,00	0,00
Prozessbaustein II	formale Prüfung und inhaltliche Prüfung der Anzeige	0,00	36,25	0,00
Prozessbaustein III	Entscheidung und Veröffentlichung	0,00	51,25	0,00
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	39,00	5,00	0,00
Prozessbaustein V	Abschluss/Veraktung	0,00	6,52	0,00
Insgesamt		39,00	114,02	0,00





Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme	17,17
Prozessbaustein II	formale und inhaltliche Prüfung der Anzeige	41,48
Prozessbaustein III	Entscheidung und Veröffentlichung	58,65
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	41,67
Prozessbaustein V	Abschluss/Veraktung	7,46
Summe		166,43
Gebührensatz		166,00

Zu Nummer 6

Der Regelungsgegenstand entspricht der Gebührennummer 10 der Anlage zur BDBOS-KostV.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme	0,00	30,00	0,00
Prozessbaustein II	formale Prüfung und inhaltliche Prüfung	0,00	195,00	90,00
Prozessbaustein III	Erstellung einer Ausnahmegenehmigung	0,00	97,50	0,00
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	39,00	5,00	0,00
Prozessbaustein V	Abschluss/Veraktung	0,00	6,52	0,00
Insgesamt		39,00	334,02	90,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme	34,33
Prozessbaustein II	formale und inhaltliche Prüfung	352,16
Prozessbaustein III	Erstellung einer Ausnahmegenehmigung	111,57
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	41,67
Prozessbaustein V	Abschluss/Veraktung	7,46
Summe		547,19
Gebührensatz		547,00

Zu Abschnitt 4: BDBOS-Zertifizierungsverordnung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BDBOSZertV kann auf Grund einer schriftlichen Anfrage der Zugang zum geschützten Bereich der Internetseite der Bundesanstalt erteilt werden, die unter anderem die BOS-IOP-Richtlinien enthält. Durch diese willentliche Inanspruchnahme wird eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung begründet (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in neun Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme und formale Prüfung durch das Referat „Kundenbetreuung“	23,00	0,00	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung bzgl. der Sicherheit (Sicherheitsmanagement)	0,00	12,00	0,00



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein III	inhaltliche Prüfung bzgl. der Technik (Abteilungsleitung „Konzeption/Entwicklung“)	0,00	0,00	30,00
Prozessbaustein IV	Gesamtempfehlung (Sicherheitsmanagement)	0,00	7,00	0,00
Prozessbaustein V	Zeichnen der Vertraulichkeitsvereinbarung (Sicherheitsmanagement)	0,00	11,00	0,00
Prozessbaustein VI	Erstellen Zugangskennung und Passwort durch das Referat „Kundenbetreuung“	17,00	0,00	0,00
Prozessbaustein VII	Erstellen des Bescheides (Sicherheitsmanagement)	0,00	20,00	0,00
Prozessbaustein VIII	Gebührenfestsetzung	39,00	5,00	0,00
Prozessbaustein IX	Abschluss/Veraktung	0,00	6,52	0,00
Insgesamt		79,00	61,52	30,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme und formale Prüfung durch das Referat „Kundenbetreuung“	21,20
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung bzgl. der Sicherheit (Sicherheitsmanagement)	13,73
Prozessbaustein III	inhaltliche Prüfung bzgl. der Technik (Abteilungsleitung „Konzeption/Entwicklung“)	43,01
Prozessbaustein IV	Gesamtempfehlung (Sicherheitsmanagement)	8,01
Prozessbaustein V	Zeichnen der Vertraulichkeitsvereinbarung (Sicherheitsmanagement)	12,59
Prozessbaustein VI	Erstellen Zugangskennung und Passwort durch das Referat „Kundenbetreuung“	15,67
Prozessbaustein VII	Erstellen des Bescheides (Sicherheitsmanagement)	22,89
Prozessbaustein VIII	Gebührenfestsetzung	41,67
Prozessbaustein IX	Abschluss/Veraktung	7,46
Summe		186,23
Gebührensatz		186,00

#### Zu Abschnitt 5: Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung

Das BVA stellt auf der Grundlage der Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung fest, ob Berufsqualifikationen, die im europäischen Ausland erworben worden sind, für eine Beamtenlaufbahn im Bundesdienst befähigen. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in § 2 LBAV geregelt. Demnach kann eine Qualifikation als Befähigung für eine Laufbahn im Bundesdienst anerkannt werden, wenn im Vergleich zu den nach Bundesrecht für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 LBAV). Werden wesentliche Unterschiede in der Qualifikation festgestellt, können diese durch eine bestandene Eignungsprüfung (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 LBAV) oder erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 LBAV) ausgeglichen werden.

Die Gebührentatbestände knüpfen an § 9 LBAV an und passen diese an die Strukturen des Bundesgebührengesetzes an. In Bezug auf den Gegenstand der jeweiligen Gebührentatbestände schafft das Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung keine materielle Änderung.

Der Gebührentatbestand „Anerkennung einer Qualifikation als Laufbahnbefähigung“ (Nummer 1.1) verzichtet auf den bisherigen Zusatz „Entscheidung über einen Antrag auf“, da nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BGebG – abweichend vom geltenden Recht – kein gesonderter Gebührentatbestand für die Ablehnung eines Antrages erforderlich ist. Vielmehr kann die zuständige Behörde eine Gebühr bis zur Höhe der für die öffentliche Leistung bestimmten Gebühr festsetzen. Bemessungsgrundlage sind nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BGebG die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten (§ 9 BGebG). Damit ist der bisherige Gebührentatbestand, der sowohl die Stattgabe des Antrags als auch dessen Ablehnung erfasst, nicht mehr erforderlich.



Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand 1.1 zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in acht Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragseingang	0,00	15,00	0,00
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein III	Akte beschaffen bzw. anlegen	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	0,00	360,00	0,00
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	0,00	1 020,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bescheiderstellung inkl. Gebührenfestsetzung	0,00	150	0,00
Prozessbaustein VII	Sammelannahmeordnung erstellen	0,00	45	0,00
Prozessbaustein VIII	Akte abschließen	0,00	30	0,00
Insgesamt		0,00	1 700,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragseingang	17,17
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	45,77
Prozessbaustein III	Akte beschaffen/anlegen	45,77
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	411,96
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	1 167,22
Prozessbaustein VI	Bescheiderstellung inkl. Gebührenfestsetzung	171,65
Prozessbaustein VII	Sammelannahmeordnung erstellen	51,50
Prozessbaustein VIII	Akte abschließen	34,33
Summe		1 945,37
Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG		100,00

Die Gebührentatbestände „Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs“ sind im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um Prozessschritte handelt, die zur Erbringung der eigentlichen Leistung (Anerkennung einer Qualifikation als Laufbahnbefähigung) erforderlich sind, als Tatbestandsalternativen zu dieser Leistung ausgestaltet (Nummern 1.2 und 1.3). Dies stellt klar, dass die Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mangels Außenwirkung nicht selbst als individuell zurechenbare Leistungen nach § 3 Absatz 1 BGebG zu qualifizieren sind, sondern Kostenpositionen bei der Bestimmung der Gebührenhöhe des Gebührentatbestandes der Anerkennung einer Qualifikation als Laufbahnbefähigung darstellen.

Die dem Gebührentatbestand der Nummer 1.2 zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in neun Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragseingang	0,00	15,00	0,00
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein III	Akte beschaffen/anlegen	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	0,00	360,00	0,00
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	0,00	1 020,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bescheid erstellen	0,00	210,00	0,00



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein VII	Organisation und Bescheid der Eignungsprüfung inkl. Gebührenfestsetzung	0,00	930,00	0,00
Prozessbaustein VIII	Sammelannahmeordnung erstellen	0,00	45,00	0,00
Prozessbaustein IX	Akte abschließen	0,00	30,00	0,00
Insgesamt		0,00	2 690,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragseingang	17,17
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	45,77
Prozessbaustein III	Akte beschaffen/anlegen	45,77
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	411,96
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	1 167,22
Prozessbaustein VI	Bescheid erstellen	240,31
Prozessbaustein VII	Organisation und Bescheid der Eignungsprüfung inkl. Gebührenfestsetzung	1 064,23
Prozessbaustein VIII	Sammelannahmeordnung erstellen	51,50
Prozessbaustein IX	Akte abschließen	34,33
Summe		3 078,26
Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG		200,00

Die dem Gebührentatbestand der Nummer 1.3 zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in neun Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragseingang	0,00	15,00	0,00
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein III	Akte beschaffen/anlegen	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	0,00	360,00	0,00
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	0,00	1 020,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bescheid erstellen	0,00	210,00	0,00
Prozessbaustein VII	Organisation und Bescheid des Anpassungslehrgangs inkl. Gebührenfestsetzung	0,00	1 110,00	0,00
Prozessbaustein VIII	Sammelannahmeordnung erstellen	0,00	45,00	0,00
Prozessbaustein IX	Akte abschließen	0,00	30,00	0,00
Insgesamt		0,00	2 870,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragseingang	17,17
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	45,77
Prozessbaustein III	Akte beschaffen/anlegen	45,77
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	411,96
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	1 167,22
Prozessbaustein VI	Bescheid erstellen	240,31



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein VII	Organisation und Bescheid des Anpassungslehrgangs inkl. Gebührenfestsetzung	1 270,21
Prozessbaustein VIII	Sammelannahmeordnung erstellen	51,50
Prozessbaustein IX	Akte abschließen	34,33
Summe		3 284,24
Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG		200,00

Nach dem Gebührentatbestand der Nummer 1.4 sind kumulativ die Voraussetzung der Anerkennung und die Erfüllung der Voraussetzungen der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung nach § 6 LBAV bzw. Anpassungslehrgang nach § 7 LBAV) zu prüfen.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand der Nummer 1.4 zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in neun Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragseingang	0,00	15,00	0,00
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein III	Akte beschaffen/anlegen	0,00	40,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	0,00	360,00	0,00
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	0,00	1 020,00	0,00
Prozessbaustein VI	Bescheid erstellen	0,00	210,00	0,00
Prozessbaustein VII	Organisation und Bescheid des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung inkl. Gebührenfestsetzung	0,00	2 010,00	0,00
Prozessbaustein VIII	Sammelannahmeordnung erstellen	0,00	45,00	0,00
Prozessbaustein IX	Akte abschließen	0,00	30,00	0,00
Insgesamt		0,00	3 770,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragseingang	17,17
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	45,77
Prozessbaustein III	Akte beschaffen/anlegen	45,77
Prozessbaustein IV	Vollständigkeit prüfen	411,96
Prozessbaustein V	Antrag entscheiden	1 167,22
Prozessbaustein VI	Bescheid erstellen	240,31
Prozessbaustein VII	Organisation und Bescheid des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung inkl. Gebührenfestsetzung	2 300,11
Prozessbaustein VIII	Sammelannahmeordnung erstellen	51,50
Prozessbaustein IX	Akte abschließen	34,33
Summe		4 314,14
Gebührensatz unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 4 BGebG		300,00

Abweichend vom geltenden Recht, wonach für alle öffentliche Leistungen nach § 9 LBAV eine einheitliche Gebühr in Höhe von 100 Euro bestimmt wurde, wird auf der neuen Grundlage für die vier Gebührentatbestände eine Festgebühr nach § 11 Nummer 1 BGebG in unterschiedlicher Höhe von 100 Euro, 200 Euro bzw. 300 Euro bestimmt. Mit der nun vorgenommenen Differenzierung soll dem deutlich unterschiedlichen Verwaltungsaufwand bei den verschiedenen Gebührentatbeständen Rechnung getragen werden.

Bei der Bestimmung der Gebührenhöhe wird von der durch § 9 Absatz 4 BGebG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Gebührenermäßigung im öffentlichen Interesse zu bestimmen. Das öffentliche Interesse ergibt sich zum einen aus der Zielsetzung, die Gebühren aus integrationspolitischen Gründen sozialverträglich zu gestalten und diese



nicht zu einer Hürde für die Anerkennungsinteressierten werden zu lassen (vgl. Bundesregierung, Bericht zum Anerkennungs-gesetz 2017, Bundestagsdrucksache 18/12756, S. 42). Darüber hinaus wird die Gebührenermäßigung durch das dienstrechtspolitische Ziel legitimiert, qualifizierte Fachkräfte für die Bundesverwaltung zu gewinnen und den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu steigern.

Die Reduzierung wird durch die nachfolgende Tabelle zusammengefasst:

	rechnerischer Gebührensatz in Euro	in Verordnung bestimmter Gebührensatz in Euro	Reduzierung in %
Gebührentatbestand 1.1	1 945	100	95
Gebührentatbestand 1.2	3 078	200	97
Gebührentatbestand 1.3	3 284	200	97
Gebührentatbestand 1.4	4 314	300	98

Zu Abschnitt 6: Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)

Mit der DS-GVO wurden dem BfDI neue Aufgaben im Bereich des Datenschutzes zugewiesen. Die Gebührentatbestände dieser Verordnung betreffen öffentliche Leistungen, die auf Grund der DS-GVO ergehen, beispielsweise die durch den BfDI vorzunehmende Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder die datenschutzspezifische Zertifizierung nach Artikel 42 Absatz 5 Satz 1 DS-GVO.

Für die Gebührentatbestände auf Grund der DS-GVO sind jeweils Zeitgebühren vorgesehen; für diese finden die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Teil A der AGebV Anwendung.

Da die DS-GVO im Mai 2018 in Kraft getreten ist, wurden keine Zeitaufschreibungen vorgenommen. Zudem wurde durch Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken werden. Daher ist für diese Gebührentatbestände eine Zeitgebühr angemessen. Dadurch kann der im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abgerechnet werden.

Aus diesem Grund sind für die Gebührentatbestände auf Grund der DS-GVO durchgehend Zeitgebühren bestimmt worden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge auf Erteilung von Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DS-GVO sowie Mitteilungen und Maßnahmen gemäß der Artikel 15 bis 22 und 34 DS-GVO (hierzu gehört auch die Auskunftserteilung an die betroffene Person), sofern die Antragsbearbeitung nicht verweigert wird. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person hier einen Antrag stellt (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG).

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Gebührenbefreiung für die Zurverfügungstellung weiterer Kopien auf Antrag nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO. Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, besteht in der Vereinfachung der Verwaltung. Da die erste Kopie nach Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 DS-GVO „unentgeltlich zur Verfügung gestellt“ wird, wäre die zusätzliche Ermittlung der Kosten für die weiteren Kopien sowie der sich anschließende notwendige Verwaltungsaufwand für die Gebührenfestsetzung unwirtschaftlich.

Zu Nummer 3

Nummer 3 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Verantwortlichen für die verpflichtende Konsultation des BfDI nach Artikel 36 DS-GVO. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten den BfDI in bestimmten Einzelfällen konsultieren muss. Weitere Stellen, insbesondere öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen, unterfallen im Rahmen der im Einzelfall zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls der Gebührenpflicht. Die ebenfalls nach Artikel 36 DS-GVO verpflichteten öffentlichen Stellen des Bundes sind gemäß § 8 Absatz 1 BGebG unter den dort genannten Voraussetzungen von der Gebührenpflicht befreit.

Zu Nummer 4

Nummer 4 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht von Verbänden und Vereinigungen für die Erarbeitung der Stellungnahme und Genehmigung von Verhaltensregeln durch den BfDI nach Artikel 40 Absatz 5 DS-GVO. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Verbände und Vereinigungen hier einen konkreten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen, der mit dem Erlass eines Verwaltungsakts beschieden wird. Weitere Stellen, insbesondere öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen, unterfallen im Rahmen der im Einzelfall zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls der Gebührenpflicht.

Zu Nummer 5

Nummer 5 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für durch den BfDI vorzunehmende Zertifizierungen nach Artikel 42 Absatz 5 DS-GVO. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter (in erster Linie Post- und Telekommunikationsanbieter) hier einen Antrag auf einen von dem BfDI zu erlassenden Verwaltungsakt stellen. Weitere Stellen, insbesondere öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen, unterfallen im Rahmen der im Einzelfall zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls der Gebührenpflicht.



### Zu Nummer 6

Nummer 6 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht von Zertifizierungsstellen für die durch den BfDI vorzunehmende Erteilung der Befugnis, als Zertifizierungsstelle tätig zu werden. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, das durch einen Verwaltungsakt beschieden wird.

### Zu Nummer 7

Nummer 7 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für durch den BfDI vorzunehmende Genehmigungen von geeigneten Garantien nach Artikel 46 Absatz 3 DS-GVO und verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Artikel 47 DS-GVO. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter (im Zuständigkeitsbereich des BfDI in erster Linie Post- und Telekommunikationsanbieter) hier einen Antrag auf einen von dem BfDI zu erlassenden Verwaltungsakt stellen. Weitere Stellen, insbesondere öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen, unterfallen im Rahmen der im Einzelfall zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls der Gebührenpflicht.

### Zu Nummer 8

Nummer 8 begründet nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 eine Gebührenpflicht von bei dem BfDI anfragenden natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von Artikel 57 Absatz 4 DS-GVO. Grundsätzlich ist die Erfüllung der Aufgaben des BfDI für die betroffene Person und für den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 57 Absatz 3 DS-GVO „unentgeltlich“. Artikel 57 Absatz 4 DS-GVO sieht allerdings im Sinne eines Missbrauchsvorbehalts vor, dass die Aufsichtsbehörde, im Bundesbereich der BfDI, bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anfragen entweder eine angemessene Gebühr verlangen oder sich weigern kann, auf Grund der Anfrage tätig zu werden. Artikel 57 Absatz 4 DS-GVO gibt vor, dass die Gebührenbemessung auf der Grundlage der Verwaltungskosten zu erfolgen habe, was durch die in Nummer 8 vorgesehene Bemessung nach Zeitaufwand gewährleistet wird.

Die Ablehnung dieser Anträge nach Artikel 57 Absatz 4 DS-GVO ist nicht gebührenpflichtig (vgl. die einleitende Begründung zur Anlage).

Anfragen im Sinne von Artikel 57 Absatz 4 DS-GVO sind nach allgemeinen Grundsätzen nur solche Anfragen, bei denen der Antragsteller einen individuellen Anspruch auf eine Leistung der Aufsichtsbehörde hat. Da es sich um eine Ausnahme von einer Pflicht handelt, kann sie auch nur für Anträge gelten, zu deren Bearbeitung die Aufsichtsbehörde im Regelfall verpflichtet ist. Dazu gehören insbesondere die Beratung von Betroffenen sowie die Bearbeitung von Beschwerden. Kein Anspruch besteht hingegen zum Beispiel auf die Verhängung einer bestimmten Sanktion, allgemeine Beratungsleistungen oder die Erstellung bestimmter Leitfäden, sodass hier Artikel 57 Absatz 4 DSGVO keine Anwendung findet und entsprechende Anfragen ohne Weiteres abgelehnt werden können.

### Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt die Gebührenbefreiung in Bezug auf Abhilfemaßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO mit Ausnahme der Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 83 DS-GVO in Verbindung mit § 41 BDSG und § 107 OWiG. Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine solche Gebührenbefreiung rechtfertigt, besteht darin, die Akzeptanz der durch die DS-GVO erweiterten Abhilfebefugnisse und der Beratungstätigkeit des BfDI insbesondere gegenüber Unternehmen zu fördern. Diese könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Wahrnehmung der Abhilfebefugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO zusätzlich Gebühren verlangt werden würden. Dies gilt umso mehr, als gemäß § 8 Absatz 1 BGebG die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, und damit ein großer Teil der der Kontrolle des BfDI unterliegenden Stellen, von der Zahlung der Gebühren befreit sind. Insgesamt dient die Gebührenbefreiung dem Ziel, Behörden und Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des BfDI für den Datenschutz zu sensibilisieren und rechtmäßige Zustände herzustellen. Eine Vorschrift hinsichtlich einer Auslagenbefreiung ist nicht erforderlich, da bei diesem Gebührenatbestand keine Auslagen vorgesehen sind.

Von der Gebührenbefreiung nicht erfasst ist allerdings die Gebührenerhebung in Bußgeldverfahren nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 83 DS-GVO in Verbindung mit § 41 BDSG und § 107 OWiG, da sich die Gebührenfestsetzung hier außerhalb des Bundesgebührengesetzes auf der Grundlage des OWiG vollzieht und in diesen Konstellationen wegen des Sanktionscharakters kein öffentliches Interesse an einer Gebührenbefreiung besteht.

### Zu Abschnitt 7: BSI-Gesetz

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) sowie dem IT-Sicherheitsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) wurde u. a. auch das BSIG novelliert. Dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wurden zusätzliche Aufgaben auferlegt und Befugnisse eingeräumt, die zum Teil auch mit auf Ersuchen des Betroffenen erfolgenden Handlungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit des BSI und neuen gebührenrechtlichen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG verbunden sind. Diese wurden bisher auf vertragsrechtlicher Basis in Rechnung gestellt.



Die BSI-KostV spiegelt die vom BSI angebotenen gebührenfähigen Leistungen somit nicht mehr vollständig wider. Dies macht es erforderlich, neue Gebührentatbestände für die neuen gebührenfähigen Leistungen zu schaffen und die bisherigen Gebührentatbestände nach der BSI-KostV den Strukturen des Bundesgebührengesetzes anzupassen.

Soweit in Gebührentatbeständen eine Zeitgebühr bestimmt wird, finden nach § 3 Nummer 1 BMIBGebV die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV Anwendung.

Da Dienstreisen als Auslagen abzurechnen sind, erfolgt eine Kürzung des jeweiligen Stundensatzes nach Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 AGebV.

Die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV werden auch der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt, wenn die gebührenfähigen Leistungen nicht von BSI-Mitarbeitern, sondern von vom BSI beauftragten Prüflaboren erbracht werden.

Ein Unterschied zwischen beiden Fallgruppen (Einsatz von BSI-Mitarbeitern einerseits oder von Mitarbeitern der Prüflabore andererseits) besteht in der Höhe der Kosten, die durch die Einschaltung der Prüflabore im Vergleich zum BSI entstehen. Diese Mehrkosten können nicht im Wege einer Mischkalkulation auf alle Gebührenschnuldner umgelegt werden, da nach § 6 Absatz 1 BGebG grundsätzlich nur derjenige Gebührenschnuldner ist, dem die öffentliche Leistung nach § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar ist. Durch eine Mischkalkulation würden dem Gebührenschnuldner auch Kosten auferlegt, die ihm nicht entstanden wären, wenn die Leistungen ausschließlich von BSI-Mitarbeitern erbracht worden wären. Auch ein Ansatz unterschiedlich hoher Gebühren bei dem Einsatz von BSI-Mitarbeitern einerseits oder Mitarbeitern der Prüflabore andererseits hinsichtlich derselben Prüfvorgänge kommt aus Gründen des Gleichheitssatzes nicht in Betracht. Daher werden die Mehrkosten bei der Einschaltung der Prüflabore nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen, sondern sind aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der zulässigen Pauschalierung und Typisierung bei der Gebührenkalkulation – unabhängig davon, ob die Leistung durch BSI-Mitarbeiter oder Mitarbeiter der Prüflabore erbracht wird – einheitlich die Kosten des Einsatzes von BSI-Mitarbeitern nach den allgemeinen pauschalen Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV zu Grunde zu legen. Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Zurechnung leistungsfremder Kosten bestehen dabei nicht, weil bei der externen Vergabe von Teilleistungen die Kosten in Höhe des Einsatzes von BSI-Mitarbeitern als Sockelbetrag in jedem Fall entstehen.

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1.1

Nummer 1.1 fasst die Gebührentatbestände für Zertifizierungen von Produkten und Standorten nach Common Criteria (CC) zusammen.

Zu Nummer 1.1.1

Nummer 1.1.1 erfasst Erstzertifizierungen von Produkten.

Zu Nummer 1.1.1.1 bis 1.1.1.3

Die in den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 aufgeführten Produktkategorien stellen die fachlich gebotene Einordnung der Produkte in drei Produktklassen sowie jeweils sieben Prüftiefen dar. Die Produktklassen „I“, „II“ und „III“ werden nach Prüfung durch das BSI festgelegt, wobei hierbei auf die anerkannte Methodik in den CC zurückgegriffen wird. Zu betonen ist, dass der Antragsteller als Initiator des Verfahrens von Beginn an durch das BSI eingebunden wird und auch seine Vorstellungen an die Komplexität des Produktes darlegen kann. Unstimmigkeiten über Einordnung und Ablauf des Zertifizierungsverfahrens werden durch das BSI stets im kooperativen Zusammenwirken mit dem Antragsteller gelöst. Sofern im Einzelfall ein Dissens verbleibt, hat der Antragsteller zu jeder Zeit die Möglichkeit, seinen Antrag zurückzuziehen. An dieser Stelle sei auch ergänzend darauf hingewiesen, dass die Zertifizierungsstellen für CC-Zertifizierungen auf Basis des Common Criteria Recognition Agreement (CCRA) und anderer Anerkennungsvereinbarungen verabredet haben, wechselseitig die Zertifikate der anderen Zertifizierungsstellen anzuerkennen. Diese Übereinkunft wurde in § 9 Absatz 7 BSIG gesetzlich aufgegriffen. Die Situation des Antragstellers ist daher nicht vom klassischen Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Verwaltung und Bürger geprägt. Vielmehr befindet sich das BSI im Wettbewerb mit anderen Zertifizierungsstellen um die effektivste Leistungserbringung. Der Antragsteller hat z. B. die Freiheit, zu jeder beliebigen CCRA-Stelle zu wechseln und dort sein Verfahren weiterbetreiben zu lassen.

Die in den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 zu den einzelnen Produktklassen aufgeführten Evaluation Assurance Level (EAL)-Stufen stellen standardisierte Prüftiefen nach den CC dar. Diese Prüftiefen sind den Antragstellern/Gebührenschnuldern bekannt und stehen in direktem Bezug zu den notwendigen Kosten einer Prüfung, weswegen sich die Gebühren auch bei steigender Prüftiefe erhöhen. Die zu Grunde liegenden Standards der CC erläutern die Prüfmethodik umfassend und sind weltweit anerkannt. Der Antragsteller wird darüber hinaus durch die Zertifizierer im Bundesamt umfassend in jeder Lage des Verfahrens beraten. Die letztlich gewollte Prüftiefe wird durch den Antragsteller festgelegt.





Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 1.1.1.1.1

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	104,58	317,75
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	86,25	78,75	236,25
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	240,00	409,69	1 229,06
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	294,00	192,75	578,25
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		696,25	785,77	2 361,31

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	623,32
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	502,32
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	2 424,01
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 304,66
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		4 868,83
Gebührensatz		4 868,00

Zu Nummer 1.1.1.1.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	104,58	317,75
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	86,25	78,75	236,25
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	274,00	811,41	2 434,22
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	294,00	192,75	578,25
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		730,25	1 187,49	3 566,47

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	623,32
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	502,32
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	4 618,30



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 304,66
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		7 063,11
Gebührensatz		7 063,00

Zu Nummer 1.1.1.1.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	104,58	317,75
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	86,25	78,75	236,25
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	306,00	1 466,25	4 398,75
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	294,00	192,75	578,25
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		762,25	1 842,33	5 531,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	623,32
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	502,32
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	8 173,98
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 304,66
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		10 618,79
Gebührensatz		10 618,00

Zu Nummer 1.1.1.1.4

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	104,58	317,75
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	86,25	78,75	236,25
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	345,00	1 887,19	5 661,56
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	294,00	192,75	578,25
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		801,25	2 263,27	6 793,81



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	623,32
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	502,32
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	10 476,31
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 304,66
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		12 921,12
Gebührensatz		12 921,00

Zu Nummer 1.1.1.1.5

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	104,58	317,75
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	86,25	78,75	236,25
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	376,00	2 423,08	7 269,23
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	294,00	192,75	578,25
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		832,25	2 799,16	8 401,48

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	623,32
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	502,32
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	13 390,45
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 304,66
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		15 835,26
Gebührensatz		15 835,00

Zu Nummer 1.1.1.1.6

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	104,58	317,75
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	86,25	78,75	236,25
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	390,00	2 995,23	8 985,68
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	294,00	192,75	578,25
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		846,25	3 371,31	10 117,93



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	623,32
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	502,32
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	16 484,46
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 304,66
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		18 929,28
Gebührensatz		18 929,00

Zu Nummer 1.1.1.1.7

Beim BSI wurde bis heute keine Zertifizierung nach CC eines Produktes der Klasse I nach EAL-Stufe 7 beantragt. Zwar beinhaltet die Zertifizierung nach EAL-Stufe 7 in einigen Arbeitsschritten Tätigkeiten, die auch bei niedrigeren EAL-Stufen ausgeführt werden. Allerdings stellt sie die höchste und damit komplexeste Prüfstufe dar und gerade im Prozessbaustein III „Prüfbegleitung“, in dem die meisten zeitlichen Aufwendungen anfallen, liegen keine Aufschreibungen bzw. liegt kein Erfahrungswissen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.1.1.2.1

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	182,68	550,61
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	96,43	107,14	321,43
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	306,00	650,63	1 951,88
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	268,29	263,68	799,61
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		746,71	1 204,13	3 623,52

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 041,87
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	664,46
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	3 781,43
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 675,49
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		7 177,77
Gebührensatz		7 177,00



## Zu Nummer 1.1.1.2.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	182,68	550,61
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	96,43	107,14	321,43
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	354,00	1 378,41	4 135,22
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	268,29	263,68	799,61
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		794,71	1 931,91	5 806,86

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 041,87
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	664,46
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	7 744,43
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 675,49
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		11 140,76
Gebührensatz		11 140,00

## Zu Nummer 1.1.1.2.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	182,68	550,61
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	96,43	107,14	321,43
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	420,00	2 388,15	7 164,45
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	268,29	263,68	799,61
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		860,71	2 941,65	8 836,09

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 041,87
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	664,46
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	13 242,25
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 675,49
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		16 638,59
Gebührensatz		16 638,00



Zu Nummer 1.1.1.2.4

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	182,68	550,61
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	96,43	107,14	321,43
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	494,00	3 003,98	9 011,93
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	268,29	263,68	799,61
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		934,71	3 557,48	10 683,57

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 041,87
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	664,46
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	16 625,88
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 675,49
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		20 022,22
Gebührensatz		20 022,00

Zu Nummer 1.1.1.2.5

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	182,68	550,61
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	96,43	107,14	321,43
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	562,00	3 825,83	11 477,50
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	268,29	263,68	799,61
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		1 002,71	4 379,33	13 149,14

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 041,87
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	664,46
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	21 113,67
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 675,49
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		24 510,00
Gebührensatz		24 510,00



## Zu Nummer 1.1.1.2.6

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	182,68	550,61
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	96,43	107,14	321,43
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	616,00	4 621,23	13 863,68
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	268,29	263,68	799,61
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		1 056,71	5 174,73	15 535,32

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 041,87
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	664,46
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	25 446,22
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 675,49
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		28 842,55
Gebührensatz		28 842,00

## Zu Nummer 1.1.1.2.7

Beim BSI wurde bis heute keine Zertifizierung nach CC eines Produktes der Klasse II nach EAL-Stufe 7 beantragt. Zwar beinhaltet die Zertifizierung nach EAL-Stufe 7 in einigen Arbeitsschritten Tätigkeiten, die auch bei niedrigeren EAL-Stufen ausgeführt werden. Allerdings stellt sie die höchste und damit komplexeste Prüfstufe dar und gerade im Prozessbaustein III „Prüfbegleitung“, in dem die meisten zeitlichen Aufwendungen anfallen, liegen keine Aufschreibungen bzw. liegt kein Erfahrungswissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

## Zu Nummer 1.1.1.3.1

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	264,84	799,03
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	90,00	125,63	382,50
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	372,00	895,00	2 685,00
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	276,86	301,82	914,46
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		814,86	1 587,29	4 781,00



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufzeichnungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 487,11
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	766,15
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	5 157,36
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 889,29
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		9 314,42
Gebührensatz		9 314,00

Zu Nummer 1.1.1.3.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	264,84	799,03
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	90,00	125,63	382,50
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	452,00	1 874,80	5 624,41
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	276,86	301,82	914,46
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		894,86	2 567,09	7 720,40

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufzeichnungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 487,11
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	766,15
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	10 506,64
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 889,29
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		14 663,70
Gebührensatz		14 663,00

Zu Nummer 1.1.1.3.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	264,84	799,03
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	90,00	125,63	382,50
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	554,00	3 285,32	9 855,95
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	276,86	301,82	914,46
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		996,86	3 977,61	11 951,94





Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufzeichnungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 487,11
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	766,15
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	18 195,45
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 889,29
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		22 352,51
Gebührensatz		22 352,00

Zu Nummer 1.1.1.3.4

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	264,84	799,03
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	90,00	125,63	382,50
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	630,00	4 098,45	12 295,35
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	276,86	301,82	914,46
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		1 072,86	4 790,74	14 391,35

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufzeichnungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 487,11
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	766,15
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	22 643,51
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 889,29
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		26 800,57
Gebührensatz		26 800,00

Zu Nummer 1.1.1.3.5

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	264,84	799,03
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	90,00	125,63	382,50
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	730,00	5 144,12	15 432,35
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	276,86	301,82	914,46
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		1 172,86	5 836,41	17 528,35



Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 487,11
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	766,15
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	28 365,63
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 889,29
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		32 522,69
Gebührensatz		32 522,00

Zu Nummer 1.1.1.3.6

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	60,00	264,84	799,03
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	90,00	125,63	382,50
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	830,00	6 053,39	18 160,17
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	276,86	301,82	914,46
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		1 272,86	6 745,68	20 256,17

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	1 487,11
Prozessbaustein II	Kick-off-Gespräch und Verfahrensplanung	766,15
Prozessbaustein III	Evaluierungsphase – „Prüfbegleitung“	33 353,21
Prozessbaustein IV	Zertifizierungsphase	1 889,29
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		37 510,27
Gebührensatz		37 510,00

Zu Nummer 1.1.1.3.7

Beim BSI wurde bis heute keine Zertifizierung nach CC eines Produktes der Klasse III nach EAL-Stufe 7 beantragt. Zwar beinhaltet die Zertifizierung nach EAL-Stufe 7 in einigen Arbeitsschritten Tätigkeiten, die auch bei niedrigeren EAL-Stufen ausgeführt werden. Allerdings stellt sie die höchste und damit komplexeste Prüfstufe dar und gerade im Prozessbaustein III „Prüfbegleitung“, in dem die meisten zeitlichen Aufwendungen anfallen, liegen keine Aufschreibungen bzw. liegt kein Erfahrungswissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.1.1.4

Nummer 1.1.1.4 betrifft Erstzertifizierungen in allen Produktklassen.

Zu Nummer 1.1.1.4.1

In allen Produktklassen und zu allen Prüftiefen ist es möglich, eine EAL-Stufe vollständig zu prüfen und zusätzlich einzelne Anforderungen aus einer höheren EAL-Stufe. Die CC sehen hierfür einen modularen Ansatz vor.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Zertifizierung zusätzlicher einzelner Anforderungen aus einer höheren EAL-Stufe stark schwanken, im Wesent-



lichen bei der Prüfbegleitung. Dies resultiert aus den je nach Verfahren unterschiedlichen definierten Anforderungen an die EAL-Stufe. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen, die den Unterschied in der Bearbeitung der höherwertigen Anforderung im Vergleich zur Bearbeitung der jeweiligen Standardanforderung aus der EAL-Stufe abdeckt.

Zu Nummer 1.1.1.4.2

Die Antragsteller können Zertifizierungsverfahren hinsichtlich ihrerseits gewünschter besonderer Vertrauenswürdigkeitsaspekte betreiben, die vom Bundesamt verschiedentlich angeboten werden. Diese besonderen Aspekte können z. B. solche sein, die an sich nicht in den CC vorgesehen sind, aber dennoch nach der anerkannten Methodik entwickelt und angeboten wurden. Da diese speziellen Aspekte nicht vorab wie die EAL-Stufen benannt werden können, werden sie unter diesem Gebührentatbestand gesondert erfasst.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Zertifizierung auf Basis speziell definierter Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit zum Teil stark schwanken, im Wesentlichen bei der Prüfbegleitung. Dies resultiert aus den je nach Verfahren unterschiedlichen speziell definierten Anforderungen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.1.2

Sofern eine Re-Zertifizierung unter Wiederverwendung von Nachweisen aus vorherigen Zertifizierungsverfahren erfolgen kann, ergeben sich regelmäßig geringere Gebühren, da ein Teil der Aufwände eingespart werden kann.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Re-Zertifizierung stark schwanken. Dies resultiert aus den jeweiligen Unterschieden in der Prüfbegleitung, da je nach Verfahren die Anzahl und die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfberichte variieren. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.1.3

Das Maintenance-Verfahren folgt einem vordefinierten Ablauf, der nur noch eingeschränkt von Festlegungen oder Handlungen des Antragstellers abhängt.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	49,50	42,38	133,13
Prozessbaustein II	Verfahrensplanung	0,00	4,88	14,63
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	114,00	52,50	169,50
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		179,50	99,75	317,25

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	281,61
Prozessbaustein II	Verfahrensplanung	26,25
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	403,14
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		725,52
Gebührensatz		725,00

Zu Nummer 1.1.4

Re-Assessment ist eine Risiko-Neubewertung nach aktuellem Stand der Technik innerhalb der Laufzeit des Zertifikats. Im Unterschied zu einer umfassenderen Re-Zertifizierung bezieht sich das Re-Assessment auf eine erneute Bewertung des noch bestehenden Zertifikats (nebst zugrunde liegenden Dokumenten) unter Berücksichtigung der aktuellen Bedrohungslage und den seit dem Zeitpunkt der zugrunde liegenden Zertifizierung mit dem Stand der Technik fortentwickelten Angriffstechnologien.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten beim Re-Assessment stark schwanken. Dies resultiert aus den jeweiligen Unterschieden in der Prüfbegleitung, da je



nach Verfahren die Anzahl und die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfberichte variieren. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.1.5

Die Standortzertifizierung ermöglicht es einem Hersteller, die auf den Entwicklungs- und Produktionsstandort bezogenen Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit separat im Rahmen einer Zertifizierung prüfen zu lassen. In der Fachwelt hat sich der Begriff „Standortzertifikat“ etabliert. Die Standortzertifizierung wird insbesondere von Zulieferern nachgefragt, da die Verwendung von Produkten aus zertifizierten Standorten für nachfolgende Zertifizierungen des Endprodukts vorteilhaft ist. Aber auch Standortbetreiber, z. B. Betreiber eines Produktionsstandortes für Chipkartenmodule, haben ein Interesse daran, die Sicherheit ihres Standortes durch ein Zertifikat gegenüber verschiedenen Kunden nachweisen zu können und nicht in deren Ablauf der Produktprüfung eingebunden werden zu müssen.

Die Standortzertifizierung ist ab einer bestimmten EAL-Stufe der Produktzertifizierung zwingend nach den CC vorgeschrieben.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Zu Nummer 1.1.5.1

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Erstzertifizierung eines Standortes zum Teil stark schwanken. Dies resultiert aus den unterschiedlichen Eigenheiten und Größen der jeweiligen Standorte. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.1.5.2

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Re-Zertifizierung eines Standortes zum Teil stark schwanken. Dies resultiert aus den unterschiedlichen Eigenheiten und Größen der jeweiligen Standorte. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.1.5.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	48,00	62,50	193,50
Prozessbaustein II	Verfahrensplanung	0,00	3,00	9,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	72,00	39,50	130,50
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		136,00	105,00	333,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	388,63
Prozessbaustein II	Verfahrensplanung	16,16
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	295,04
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		714,34
Gebührensatz		714,00

Zu Nummer 1.2

Nach § 9 Absatz 4 Nummer 1 BSIG werden auch Sicherheitszertifikate für Schutzprofile erteilt. Die Schutzprofile folgen einer definierten Systematik der CC.

Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 1.2.1

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Erstzertifizierung eines Schutzprofils stark schwanken. Je nach Verfahren unterscheiden sich die zeitlichen Aufwände in der Evaluierungsphase, in der die Prüfberichte der Prüfstelle abgenommen werden. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.



Zu Nummer 1.2.2

Auf die Begründung zu Nummer 1.2.1 wird verwiesen.

Zu Nummer 1.2.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	48,00	58,13	180,38
Prozessbaustein II	Verfahrensplanung	0,00	3,00	9,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	54,00	38,06	126,19
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		118,00	99,19	315,56

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	365,07
Prozessbaustein II	Verfahrensplanung	16,16
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	270,98
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		666,72
Gebührensatz		666,00

Zu Nummer 1.3

Die Zertifizierung von Produkten und Systemen nach technischen Richtlinien des BSI erfolgt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 BSIG.

Zu Nummer 1.3.1

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	65,00	22,50	33,00
Prozessbaustein II	Prüfphase	0,00	342,86	500,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	281,00	324,00	244,00
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		362,00	689,36	777,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	131,17
Prozessbaustein II	Prüfphase	1 096,59
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	966,93
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		2 209,21
Gebührensatz		2 209,00



### Zu Nummer 1.3.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	65,00	39,23	68,85
Prozessbaustein II	Prüfphase	0,00	117,69	131,54
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	199,55	121,36	97,73
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		280,55	278,29	298,11

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	200,93
Prozessbaustein II	Prüfphase	319,54
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	456,68
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		991,65
Gebührensatz		991,00

### Zu Nummer 1.3.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	45,00	45,63	37,50
Prozessbaustein II	Zertifizierungsphase	105,00	76,88	36,25
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		166,00	122,50	73,75

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	145,54
Prozessbaustein II	Zertifizierungsphase	233,47
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		393,52
Gebührensatz		393,00



## Zu Nummer 1.3.4

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	65,00	11,25	47,50
Prozessbaustein II	Prüfphase	0,00	195,00	450,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	277,50	163,75	386,25
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Überwachungsphase	130,00	266,00	204,00
Insgesamt		488,50	636,00	1 087,75

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	139,04
Prozessbaustein II	Prüfphase	858,65
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	984,56
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Prozessbaustein V	Überwachungsphase	707,74
Summe		2 704,50
Gebührensatz		2 704,00

## Zu Nummer 1.3.5

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	65,00	45,00	55,00
Prozessbaustein II	Prüfphase	0,00	135,00	135,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	225,00	117,50	117,50
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Überwachungsphase	130,00	240,00	240,00
Insgesamt		436,00	537,50	547,50

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	187,80
Prozessbaustein II	Prüfphase	344,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	503,45
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Prozessbaustein V	Überwachungsphase	729,45
Summe		1 779,21
Gebührensatz		1 779,00



Zu Nummer 1.3.6

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	35,00	52,50	52,50
Prozessbaustein II	Überwachungsphase	50,00	100,00	100,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		101,00	152,50	152,50

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	162,99
Prozessbaustein II	Überwachungsphase	295,47
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	14,40
Summe		480,19
Gebührensatz		480,00

Zu Nummer 1.4

Die Zertifizierung nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz erfolgt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 BSIG.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Zu Nummer 1.4.1

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	123,75	35,63	18,75
Prozessbaustein II	Auditphase	68,57	230,00	575,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	132,14	58,57	15,00
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Überwachungsaudits	221,43	740,00	107,14
Prozessbaustein VI	Abschlussphase	15,00	5,00	0,00
Insgesamt		576,89	1 069,20	715,89

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	179,06
Prozessbaustein II	Auditphase	1 137,70
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	207,27
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51





Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein V	Überwachungsaudits	1 188,63
Prozessbaustein VI	Abschlussphase	19,25
Summe		2 746,42
Gebührensatz		2 746,00

Zu Nummer 1.4.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in sechs Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	125,77	31,54	21,15
Prozessbaustein II	Auditphase	65,00	460,63	242,50
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	123,75	48,13	13,75
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Überwachungsaudits	223,85	735,38	70,00
Prozessbaustein VI	Abschlussphase	12,50	5,00	0,00
Insgesamt		566,87	1 280,67	347,40

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	179,68
Prozessbaustein II	Auditphase	923,25
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	186,08
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Prozessbaustein V	Überwachungsaudits	1 132,91
Prozessbaustein VI	Abschlussphase	16,98
Summe		2 453,42
Gebührensatz		2 453,00

Zu Nummer 1.5

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BSIG kann das BSI auch Personenzertifizierungen durchführen. Die Personenzertifizierung ist in einer Verfahrensbeschreibung erläutert.

Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 1.5.1

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Zertifizierung einer Person zum Teil stark schwanken. Dies resultiert aus den unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten und den daraus abgeleiteten Qualifizierungsmaßnahmen und Prüfungsmodalitäten. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.5.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	97,29	1,07	22,75
Prozessbaustein II	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	62,64	5,60	4,20
Insgesamt		175,93	6,67	26,95

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	121,71
Prozessbaustein II	Gebührenfestsetzung	14,51
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	69,09
Summe		205,31
Gebührensatz		205,00

Zu Nummer 1.5.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	15,00	5,00	50,00
Prozessbaustein II	Vor-Ort-Überwachung	0,00	0,00	505,00
Prozessbaustein III	Zertifizierungsphase	0,00	0,00	45,00
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		31,00	5,00	600,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	90,18
Prozessbaustein II	Vor-Ort-Überwachung	716,43
Prozessbaustein III	Auswertungsphase	63,84
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		884,96
Gebührensatz		884,00

Zu Nummer 1.6

Die Zertifizierung von IT-Sicherheitsdienstleistern erfolgt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BSIG und ist in einer Verfahrensbeschreibung erläutert.

Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 1.6.1

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Systembegutachtung eines IT-Sicherheitsdienstleisters zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.6.2

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Fachbegutachtung eines IT-Sicherheitsdienstleisters zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.



## Zu Nummer 1.6.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	0,00	360,00	0
Prozessbaustein II	Prüfphase	0,00	480,00	0
Prozessbaustein III	Auswertungsphase	0,00	360,00	0
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0
Insgesamt		16,00	1 200,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	406,62
Prozessbaustein II	Prüfungsphase	542,16
Prozessbaustein III	Auswertungsphase	406,62
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		1 369,91
Gebührensatz		1 369,00

## Zu Nummer 1.6.4

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der außerordentlichen Begutachtung zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

## Zu Nummer 1.6.5

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Erweiterung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung eines IT-Sicherheitsdienstleisters zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

## Zu Nummer 1.7

Nummer 1.7 stellt einen Auffangtatbestand für die Zertifizierung nach weiteren vom Bundesamt anerkannten Prüfstandards dar. Diese Standards müssen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sein; sie ergeben sich aus den Anforderungen des Standes von Wissenschaft und Technik.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Zertifizierung nach sonstigen vom BSI anerkannten Prüfstandards zum Teil stark schwanken, im Wesentlichen bei der Prüfbegleitung. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

## Zu Nummer 1.8

Die mit einer Anerkennung fremder Zertifikate nach § 9 Absatz 7 BSIG verbundenen Kosten hängen maßgeblich von der Herkunft des Zertifikats und dem Inhalt sowie der zugrunde liegenden Prüftiefe ab.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Anerkennung von Zertifikaten anderer Stellen stark schwanken. Dies resultiert aus den je nach Verfahren unterschiedlichen speziell definierten Anforderungen an die Anerkennung oder aus der Komplexität des mit einem BSI-Zertifikat zu vergleichenden Zertifikats. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

## Zu Nummer 1.9

Im Rahmen von Zertifizierungsverfahren kann die Prüfung und Bewertung auch durch vom Bundesamt anerkannte sachverständige Stellen erfolgen (§ 9 Absatz 3 BSIG). Die Anerkennung wird erteilt, wenn die sachliche und personelle Ausstattung sowie die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Konformitätsbewertungsstelle den vom Bundesamt festgelegten Kriterien entsprechen und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 9 Absatz 6 Satz 1 BSIG). Das Anerkennungsverfahren ist in der „Verfahrensbeschreibung zur Anerkennung von Prüfstellen und Zertifizierung von IT-Sicherheitsdienstleistern“ erläutert.



Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 1.9.1

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Systembegutachtung zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.9.2

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Fachbegutachtung einer Stelle zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.9.3

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	0,00	360,00	0
Prozessbaustein II	Prüfphase	0,00	480,00	0
Prozessbaustein III	Auswertungsphase	0,00	330,00	0
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0
Insgesamt		16,00	1 170,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	406,62
Prozessbaustein II	Prüfungsphase	542,16
Prozessbaustein III	Auswertungsphase	372,74
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		1 336,02
Gebührensatz		1 336,00

Zu Nummer 1.9.4

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der außerordentlichen Begutachtung einer Stelle zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.9.5

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Erweiterung des Geltungsbereichs einer Anerkennung einer Stelle zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 1.10

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 BSIG ist das Bundesamt für die Herstellung von Schlüsseldaten und den Betrieb von Krypto- und Sicherheitsmanagementsystemen für informationssichernde Systeme des Bundes, die im Bereich des staatlichen Geheimschutzes oder auf Anforderung der betroffenen Behörde auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, zuständig. Hierunter fällt auch der Betrieb von Public-Key-Infrastrukturen (PKI) zur Absicherung von Kommunikationsplattformen und Kommunikationswegen, bei denen das Bundesamt als Wurzelzertifizierungsstelle (z. B. für eine Verwaltungs-PKI) tätig wird.

In diesem Zusammenhang erteilt das Bundesamt kryptographische Zertifikate, d. h. das Bundesamt als vertrauenswürdiger Dritter bestätigt einen öffentlichen Schlüssel. Diese Zertifikate sind rein technischer Natur und keine Zertifikate nach § 9 BSIG.



Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 1.10.1

Durch die inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Fallhäufigkeit des Gebührentatbestandes sehr gering ist und in den letzten Jahren kein Antrag auf die erstmalige Erteilung eines digitalen Zertifikates beim BSI eingegangen ist. Daher wurde für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr gewährt.

Zu Nummer 1.10.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Eingangs- und Prüfungsphase	0,00	190,00	0
Prozessbaustein II	Administrative Umsetzungsphase	0,00	35,00	0
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0
Insgesamt		16,00	225,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Eingangs- und Prüfungsphase	214,61
Prozessbaustein II	Administrative Umsetzungsphase	39,53
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		268,65
Gebührensatz		268,00

Zu Nummer 2

Die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten erfolgt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BSIG. Schwerpunkt der Prüfung und Bewertung ist die Informationssicherheitsrevision (IS-Revision). Der Antragsteller kann zwischen der IS-Kurzrevision, der IS-Partialrevision und der IS-Querschnittsrevision wählen. Beispiele für sonstige Prüfungen und Bewertungen sind Penetrationstests und Web-Checks.

Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 2.1.1

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	0,00	75,00	0,00
Prozessbaustein II	Prüfphase im BSI	0,00	855,00	0,00
Prozessbaustein III	Vor-Ort-Prüfung	0	1 240,00	0,00
Prozessbaustein IV	Auswertungsphase	0	1 340,00	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	16,00	0,00	0,00
Insgesamt		16,00	3 510,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV – gekürzt um 0,89 Euro auf Grund der Möglichkeit der Erhebung von Auslagen für Dienstreisen (vgl. ausgewiesenen Kürzungsbetrag in Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV) – ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereitungsphase	84,71
Prozessbaustein II	Prüfphase im BSI	965,72



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein III	Vor-Ort-Prüfung	1 400,58
Prozessbaustein IV	Auswertungsphase	1 513,53
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	14,51
Summe		3 979,05
Gebührensatz		3 979,00

Zu Nummer 2.1.2

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der IS-Partialrevision stark schwanken, da der Aufwand für eine IS-Partialrevision stark von der Komplexität des zu prüfenden Ausschnitts der Institution, den Prüfmethode, den Verfahren und der vorgesehenen Prüftiefe abhängt. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 2.1.3

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der IS-Querschnittsrevision stark schwanken, da der Aufwand stark von der Größe und der Komplexität der zu prüfenden Institution, den Prüfmethode, dem Verfahren und der vorgesehenen Prüftiefe abhängig ist. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 2.2

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei sonstigen Prüfungen und Bewertungen stark schwanken, da der Aufwand stark von der Größe und der Komplexität der zu prüfenden Institution, den Prüfmethode, dem Verfahren und der vorgesehenen Prüftiefe abhängig ist. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 3

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 BSIG erfolgen die Unterstützung und Beratung bei organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen sowie die Durchführung von technischen Prüfungen zum Schutz von Verschlussachsen, wobei sich die Leistungen des BSI nicht nur auf informationstechnische Produkte beschränken müssen.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Referaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Unterstützung, Beratung und Durchführung von technischen Prüfungen zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 4

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 BSIG werden die für Sicherheit in der Informationstechnik zuständigen Stellen des Bundes unterstützt, insbesondere soweit sie Beratungs- oder Kontrollaufgaben wahrnehmen. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 BSIG erfolgt eine Unterstützung der Polizeien und Strafverfolgungsbehörden, der Verfassungsschutzbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Bundesnachrichtendienstes. Zusätzlich können nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13a BSIG auch die zuständigen Stellen der Länder das BSI um Unterstützung in Fragen der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik ersuchen. Diese jeweiligen Unterstützungsleistungen sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG als individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gebührenfähig.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Referaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei Unterstützungshandlungen stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 5

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 BSIG können alle Stellen des Bundes und der Länder sowie die Hersteller, Vertreiber und Anwender in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen beraten werden.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Referaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Beratung stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu den Nummern 6 bis 9

Die neu aufgenommenen Gebührentatbestände der Nummern 6 bis 9 vollziehen die mit dem IT-Sicherheitsgesetz vorgenommenen Änderungen im BSI-Gesetz im Bereich des Schutzes Kritischer Infrastrukturen nach. Dem BSI wachsen unter anderem mit den neuen § 3 Absatz 3 und § 8a BSIG neue Aufgaben zu, die entsprechenden gebührenrechtlichen Anpassungsbedarf nach sich ziehen, da hiermit weitere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vorgesehen sind.

Zu Nummer 6

Die Prüfung der Eignung branchenspezifischer Sicherheitsstandards nach § 8a Absatz 2 BSIG ist, da sie von dem Betroffenen beantragt wird, als individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1 BGebG gebührenfähig. Die Prüfung ist eine auf Ersuchen des Betroffenen erfolgende Handlung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit des BSI. Das BSI stellt zur Herstellung von Rechts- und Planungs-



sicherheit im Interesse des Antragstellers fest, ob die von ihm vorgeschlagenen (branchenspezifischen) Sicherheitsstandards den Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG genügen.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Referaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Prüfung der Eignung branchenspezifischer Sicherheitsstandards stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 7

Die Bewertung von Sicherheitsmängeln nach § 8a Absatz 3 Satz 4 BSIG ist als Überwachungsmaßnahme eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG. Ergeben die von einem Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Überwachung durch das BSI zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 8a Absatz 1 BSIG vorgelegten Unterlagen, dass Sicherheitsmängel aufgedeckt wurden, so kann das BSI nach § 8a Absatz 3 Satz 4 BSIG in eine intensivere Prüfung sämtlicher Unterlagen eintreten, um gegebenenfalls die Beseitigung der Sicherheitsmängel zu verlangen.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Referaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Bewertung von Sicherheitsmängeln stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 8

Die Unterstützung bei der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme nach § 5a BSIG ist eine nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG individuell zurechenbare öffentliche Leistung. Handelt es sich bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems einer Stelle des Bundes oder eines Betreibers einer Kritischen Infrastruktur um einen herausgehobenen Fall, so kann das Bundesamt auf Ersuchen der betroffenen Stelle oder des betroffenen Betreibers die Maßnahmen treffen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich sind. Soweit das Bundesamt erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Sicherstellung des Notbetriebs vor Ort ergreift, werden hierfür keine Gebühren oder Auslagen für die Tätigkeit des Bundesamtes erhoben. Hiervon unberührt bleiben etwaige Kosten für die Hinzuziehung qualifizierter Dritter (§ 5a Absatz 1 BSIG).

Zu Nummer 9

Die Beratung und Unterstützung der Betreiber Kritischer Infrastrukturen bei der Sicherung ihrer Informationstechnik gemäß § 3 Absatz 3 BSIG ist eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1 BGebG. Die Maßnahmen sind auf Ersuchen des Betroffenen erfolgende Handlungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit des BSI. Es handelt sich hier um Leistungen für Betreiber Kritischer Infrastrukturen, die weiter gehen als die Beratungen von Stellen des Bundes, der Länder sowie der Hersteller, Verreiber und Anwender in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik nach Nummer 14. Sie betreffen die Beratung und Unterstützung der Betreiber Kritischer Infrastrukturen bei der konkreten Sicherung ihrer eigenen Informationstechnik.

Durch die Abstimmungen mit den zuständigen Referaten des BSI wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Beratung und Unterstützung von Betreibern Kritischer Infrastruktur stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 10

Die Auslagen für Dienstreisen sollen für jeden Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden. Die Höhe der Auslagen für Dienstreisen ist erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich. Daher sind die Auslagen nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen und der Stundensatz für die Personalkosten ist um den festgelegten Betrag gemäß Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 zur AGebV zu kürzen. Zudem sind die Kosten für Dritte (z. B. Sachverständige), die erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich sein können, als Auslagen zu erheben.

Zu Abschnitt 8: De-Mail-Gesetz

Die Gebührenerhebung nach dem De-Mail-Gesetz erfolgt durch das BSI oder den BfDI. Die fachliche Zuständigkeit für die Akkreditierung von Diensteanbietern nach dem De-Mail-Gesetz liegt beim BSI. Eine Voraussetzung für die Akkreditierung ist die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gestaltung und dem Betrieb der De-Mail-Dienste. Diese wird durch ein Zertifikat des BfDI nach § 18 Absatz 3 Nummer 4 De-Mail-G nachgewiesen. Der BfDI erhebt für diese Leistungen Gebühren.

Die Gebührentatbestände (Nummer 1 bis 5) knüpfen an § 1 Absatz 1 und 2 der De-Mail-Kostenverordnung (De-Mail-KostV) an. In Bezug auf den Gegenstand der jeweiligen Gebührentatbestände schafft das Gebühren- und Auslagenverzeichnis zum De-Mail-Gesetz keine Änderungen.

Soweit in Gebührentatbeständen eine Zeitgebühr bestimmt wird, finden nach § 3 Nummer 1 BMIBGebV für die gebührenfähigen Leistungen des BSI oder des BfDI die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV Anwendung. Da Dienstreisen als Auslagen abzurechnen sind, erfolgt eine Kürzung des jeweiligen Stundensatzes nach Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 AGebV.

Zu Nummer 1

Der Regelungsgegenstand entspricht § 1 Absatz 2 Nummer 1 De-Mail-KostV.

Durch die inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Fallhäufigkeit des Gebührentatbestandes sehr gering ist. Daher wurde für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr gewählt.



Zu Nummer 2

Der Regelungsgegenstand entspricht § 1 Absatz 2 Nummer 2 De-Mail-KostV.

Durch die inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Fallhäufigkeit des Gebührentatbestandes sehr gering ist. Daher wurde für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr gewählt.

Zu Nummer 3

Der Regelungsgegenstand entspricht § 1 Absatz 1 De-Mail-KostV.

Nummer 3.2 enthält eine Anordnung von Auslagen nach § 3. Danach sind neben den Gebühren für die Erteilung des Zertifikats nach Nummer 3 durch den BfDI die Kosten für Sachverständige sowie für Leistungen anderer Behörden und Dritter gesondert als Auslagen zu erheben, da diese von Fall zu Fall unterschiedliche Rechnungsposten aufweisen oder im Einzelfall erheblich schwanken.

Durch die inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BfDI wurde deutlich, dass die Fallhäufigkeit des Gebührentatbestandes sehr gering ist. Daher wurde für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr gewählt.

Zu Nummer 4

Der Regelungsgegenstand entspricht § 1 Absatz 2 Nummer 3 De-Mail-KostV.

Durch die inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Häufigkeit des Gebührentatbestandes sehr gering ist. Daher wurde für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr gewählt.

Zu Nummer 5

Der Regelungsgegenstand entspricht § 1 Absatz 2 Nummer 4 De-Mail-KostV.

Durch die inhaltliche Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten des BSI wurde deutlich, dass die Häufigkeit des Gebührentatbestandes sehr gering ist. Daher wurde für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr gewählt.

Zu Nummer 6

Die Auslagen für Dienstreisen sollen für jeden Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden. Die Höhe der Auslagen für Dienstreisen ist erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich. Daher sind die Auslagen nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen und der Stundensatz für die Personalkosten ist um den festgelegten Betrag gem. Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 zur AGebV zu kürzen. Zudem sind die Kosten für Dritte, die erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich sein können, als Auslagen zu erheben.

Zu Abschnitt 9: Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Nach der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt das BKA Unbedenklichkeitsbescheinigungen für sogenannte Geschicklichkeitsspiele. Dabei prüft das BKA ausschließlich andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung (GewO), die keine technische Vorrichtung aufweisen. Geprüft wird, ob es sich um ein verbotenes Glücksspiel oder ein erlaubnisfähiges Geschicklichkeitsspiel handelt. Ein Geschicklichkeitsspiel ist gegeben, wenn nach den Spieleinrichtungen und Spielregeln der Durchschnitt der Spielenden es mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Hand hat, durch Geschicklichkeit den Ausgang des Spiels zu bestimmen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird in der Regel dem Hersteller erteilt (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 UnbBeschErtV), der Hersteller erhält einen Abdruck (§ 3 Absatz 2 UnbBeschErtV). Handelt es sich nicht um eine Serienanfertigung, beantragt der Veranstalter die Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 UnbBeschErtV). Sofern für ein Spielgerät erstmals eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt wird, fällt diese unter die Gebührentatbestände der Nummer 1.1 (Hersteller) bzw. Nummer 1.2 (Veranstalter). Bei der Beantragung einer erneuten Unbedenklichkeitsbescheinigung handelt es sich um die Gebührentatbestände der Nummer 2.1 (Hersteller) bzw. Nummer 2.2 (Veranstalter). Für bestimmte Einzelprüfungen können Fachinstitute beauftragt werden (§ 1 Satz 3 UnbBeschErtV). Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung trifft das BKA im Benehmen mit einem Vertreter der PTB und vier auf dem Gebiet des Spielwesens kundigen Kriminalbeamtinnen oder -beamten der Länder – dem sogenannten „Spelausschuss“.

Die Gebührentatbestände orientieren sich weitgehend an der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d Absatz 1 GewO. Änderungen ergeben sich neben redaktionellen und systematischen Anpassungen vor allem unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zur Anpassung an das Bundesgebührengesetz wird der bisherige Gebührentatbestand „Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung“ in § 6 Absatz 1 Nummer 1 UnbBeschErtV gestrichen, da dieser von der Unbedenklichkeitsbescheinigung erfasst ist (Nummer 1).
- Der bisher in § 6 Absatz 1 Nummer 3 UnbBeschErtV geregelte Gebührentatbestand ist nicht mehr erforderlich, da die Gebührenerhebung für die Zurückweisung eines Widerspruchs unmittelbar auf Grundlage des § 10 Absatz 3 BGG zulässig ist. Ergänzend wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.
- Der bisher in § 6 Absatz 1 Nummer 5 UnbBeschErtV geregelte Gebührentatbestand „Umschreibung einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes)“ wird in Nummer 5 präzisiert.

Da diese Gebührentatbestände als Zeitgebühr bestimmt sind, finden nach § 3 Nummer 1 BMIBGebV die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV Anwendung (vgl. Begründung zu § 3 Nummer 1 BMIBGebV).





Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu den Nummern 1.1 und 1.2

Bei diesen Gebührentatbeständen wurde auf die Erhebung von Zeitaufwänden verzichtet. Der Vorgang zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Verwaltungsverfahren, das sehr unterschiedliche Zeitaufwände verursacht. Dies ist unter anderem von der Art des zu prüfenden Spiels abhängig, wodurch die Komplexität des Prüfungsvorgangs sehr unterschiedlich ausfällt. Da der Vorgang zudem selten vorkommt, ist es nicht möglich, auf Basis von Erfahrungswissen zu einer einheitlichen, handfesten Einschätzung über die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten zu kommen. Somit richtet sich die Gebührenhöhe nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu den Nummern 2.1 und 2.2

Auf die Begründung zu den Nummern 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Bei diesem Gebührentatbestand wurde auf die Erhebung von Zeitaufwänden verzichtet. Der Vorgang ist ein Verwaltungsverfahren, das unterschiedliche Zeitaufwände verursacht. Da der Vorgang zudem selten vorkommt, ist es nicht möglich, auf Basis von Erfahrungswissen zu einer einheitlichen, handfesten Einschätzung über die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten zu kommen. Somit richtet sich die Gebührenhöhe nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 4

Die Prüfung der zum Teil komplexen Spieleinrichtungen ist auf Grund der erforderlichen fachtechnischen Kenntnisse nicht allein durch das BKA zu bewältigen. Für die Prüfung sind spezielle Fachinstitute zu beauftragen.

Zu Nummer 5

Bei diesem Gebührentatbestand wurde auf die Erhebung von Zeitaufwänden verzichtet. Der Vorgang ist ein Verwaltungsprozess, der grundsätzlich unterschiedliche Zeitaufwände verursacht. Da solche Vorgänge zudem selten vorkommen, ist es nicht möglich, auf Basis von Erfahrungswissen zu einer einheitlichen, handfesten Einschätzung über die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten zu kommen. Somit richtet sich die Gebührenhöhe nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Abschnitt 10: Waffengesetz

Die Gebührenerhebung nach dem Waffenrecht wird in dieser Verordnung aufgabenbezogen auf die Sachmaterien im Zuständigkeitsbereich des BMI beschränkt, in denen die Gebühren vom BVA oder vom BKA erhoben werden. Demgegenüber werden die Gebührentatbestände für Sachmaterien, die in die Zuständigkeit des BMWi fallen (z. B. Genehmigung der Einfuhr von Feuerwaffen) und in denen die Gebühren von der PTB und dem BAFA erhoben werden, in Regelungen über Gebühren im Zuständigkeitsbereich des BMWi erfasst. Nicht von dieser Verordnung erfasst sind ferner die Gebührentatbestände, für die eine Zuständigkeit der Länder besteht.

Die waffenrechtlichen Gebühren- und Auslagentatbestände knüpfen weitgehend an die Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) an. Änderungen ergeben sich insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zur Anpassung an das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) wird ein neuer Gebührentatbestand geschaffen, der insbesondere eine Gebührenerhebung für die Feststellung des BKA, ob ein Gegenstand vom Waffengesetz erfasst ist, begründet (Nummer 1).
- Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), wonach ein Europäischer Feuerwaffenpass auch für Inländer mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland ausgestellt werden kann (§ 32 Absatz 6 WaffG), wird die Gebührenpflicht entsprechend erweitert (Nummer 3.10). Des Weiteren wird durch dieses Gesetz eine Zuständigkeit des BVA nach § 48 Absatz 2 Nummer 5 WaffG für Waffenhändler, die mit Firmensitz im Ausland Onlinehandel auf dem deutschen Markt betreiben, und damit auch eine entsprechende Erweiterung der Gebührenerhebungspflicht des BVA begründet.
- Der bisherige Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV wird aus Gründen der Rechtsklarheit nicht in das Gebühren- und Auslagenverzeichnis übernommen. Die von diesem Auffangtatbestand nach dem bisherigen Recht umfassten gebührenfähigen Leistungen werden in dieser Verordnung als selbständige Gebührentatbestände ausgestaltet.
- Bestehende Gebühren- und Auslagentatbestände werden, soweit erforderlich, präzisiert.
- Die bisher in Abschnitt III Nummer 2 bis 6 WaffKostV geregelten Gebührentatbestände sind nicht mehr erforderlich, da die Gebührenerhebung für diese Fälle der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs, der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes sowie der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs unmittelbar nach § 10 BGebG zulässig ist. Ergänzend wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Soweit in Gebührentatbeständen eine Zeitgebühr bestimmt wird, finden nach § 3 Nummer 1 BMIBGebV sowohl für die gebührenfähigen Leistungen des BVA als auch für die gebührenfähigen Leistungen des BKA die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV Anwendung (vgl. Begründung zu § 3 Nummer 1 BMIBGebV).



## Zu Nummer 1

Nummer 1 fasst die Gebührentatbestände für Feststellungen des BKA im Waffenrecht zusammen.

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand, der neu normiert wurde. Eine vergleichbare Regelung ist in der Kostenverordnung zum Waffengesetz nicht enthalten.

Die diesem Tatbestand zu Grunde liegende Regelung wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts neu eingefügt, um unterschiedliche Auslegungen durch die Waffenbehörden der Länder zu verhindern und eine verbindliche Entscheidung für Staatsanwaltschaften und Gerichte zu schaffen.

Nummer 1 begründet auf Grund von § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht desjenigen, der den Antrag auf Feststellung gestellt hat.

Durch die rechtsverbindliche Feststellung des BKA, ob ein Gegenstand vom Waffengesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 zum WaffG einzustufen ist, erfolgt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung mit Außenwirkung, sodass die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 BGebG vorliegen.

Bei diesem Gebührentatbestand wurde mit Hilfe der Ergebnisse der Zeitaufschreibung die Gebührenart festgelegt. Für eine Zeitaufschreibung sprach, dass der Gebührentatbestand mit rund 50 Vorgängen jährlich relativ häufig vorkommt. Allerdings war bereits durch die Prozessdarstellung ersichtlich, dass auf Grund einer Vielzahl von Arbeitsschritten, die nur gegebenenfalls auftreten können, die Bearbeitungszeiten stark variieren müssen. Die Ergebnisse der Zeitaufschreibungen begründeten schließlich eine Zeitgebühr für diesen Gebührentatbestand.

## Zu Nummer 2

Feststellungen nach Nummer 1 auf Antrag von Behörden sind gebühren- und auslagenbefreit.

Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung der Behörden rechtfertigt, ergibt sich aus dem für die zuständigen Behörden in Bund und Ländern bestehenden Bedürfnis nach einer bundesweit einheitlichen Anwendung des Waffengesetzes und damit nach Rechtssicherheit. Welche Gegenstände konkret vom Waffengesetz erfasst sind und welche Formen des Umgangs mit diesen Gegenständen möglich sind, ergibt sich aus den Anlagen zum Waffengesetz. Wenngleich darin die vom Waffengesetz erfassten Gegenstände abstrakt-generell genannt sind, ist es für die für den Vollzug, die Überwachung und die Strafverfolgung zuständigen Behörden (u. a. Waffenbehörden, Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaften) nicht immer möglich, einen Gegenstand auf Grund seiner technischen Beschaffenheit fach- und sachgerecht in die Anlagen einzuordnen und somit rechtssicher zu bewerten. Das Waffengesetz stellt in § 2 Absatz 5 WaffG insoweit sicher, dass bei bestehenden Zweifeln darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 sowie der Anlage 2 zum WaffG einzustufen ist, das BKA auf Antrag verbindlich den Gegenstand waffenrechtlich einstuft. Während die Antragsberechtigten nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG (Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des BKA glaubhaft machen können) mit der Antragstellung neben dem Wunsch nach Rechtssicherheit vorranglich wirtschaftliche Interessen verfolgen, besteht das Anliegen der Antragsberechtigten nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 WaffG (zuständige Behörden des Bundes und der Länder) ausschließlich in der rechtssicheren und damit ordnungsgemäßen Ausübung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben.

Vor diesem Hintergrund sieht Nummer 2 – über die Regelungen der persönlichen Gebührenfreiheit nach § 8 BGebG hinaus – die Gebührenbefreiung für alle Behörden des Bundes und der Länder vor. Dies bedeutet insbesondere, dass auch eine Gebührenbefreiung für Behörden der Länder besteht, die dem Bund keine Gebührenbefreiung einräumen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 1 BGebG).

Auslagen nach Nummer 3 werden bei den gebührenbefreiten Behörden nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 BGebG nicht erhoben. Zu dem öffentlichen Interesse, das eine Auslagenbefreiung nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BGebG rechtfertigt, wird auf die Begründung zum öffentlichen Interesse an einer Gebührenbefreiung verwiesen.

## Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 1 BMIBGebV, welche Kosten des BKA als Auslagen zu erheben sind. Die Auslagentatbestände lehnen sich insgesamt an das bisherige Recht an.

### Zu Nummer 3.1

Die Kosten für die Veröffentlichung des Feststellungsbescheides im Bundesanzeiger werden dem Antragstellenden nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG als Auslagen in Rechnung gestellt, da gemäß der Preisliste des Bundesanzeiger Verlages die Kosten nach der Anzahl der Zeilen des Feststellungsbescheides berechnet werden und damit in unterschiedlicher Höhe anfallen.

### Zu Nummer 3.2

Nummer 3.2 entspricht inhaltlich weitgehend dem nach § 23 Absatz 6 BGebG bisher fortgeltenden Auslagentatbestand des § 10 Absatz 1 Nummer 7 des Verwaltungskostengesetzes. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Klarstellung.

### Zu Nummer 3.3

Nummer 3.3 entspricht inhaltlich dem bisher in § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweite und dritte Alternative WaffKostV geregelten Auslagentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Klarstellung.



Zu Nummer 4

Die Nummer 4 fasst Gebührentatbestände für Erlaubnisse zusammen.

Zu Nummer 4.1

In Nummer 4.1 sind die Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition zusammengefasst.

Zu Nummer 4.1.1

Bei den Gebührentatbeständen der Nummer 4.1.1 wird die Waffenbesitzkarte erteilt und zusätzlich die Erwerbs- und Besitzberechtigung für eine Waffe eingetragen. Jede weitere Waffe bzw. die Vervollständigung des Voreintrags ist eine gesonderte individuell zurechenbare öffentliche Leistung und nach Nummer 5.1.2 gebührenpflichtig.

Zu Nummer 4.1.1.1

Bei der Nummer 4.1.1.1 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher in Abschnitt II Nummer 3 und 4 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut, insbesondere die Erweiterung um den Munitionssachverständigen in § 18 WaffG, dienen der Klarstellung. In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 4.1.1.2

Bei der Nummer 4.1.1.2 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher in Abschnitt II Nummer 1, 2 und 6 bis 8 der Anlage zur WaffKostV erfasst war.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	18,74	5,39	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	12,23	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		18,74	35,79	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	23,44
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	14,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		58,23
Gebührensatz		58,20

Zu Nummer 4.1.2

Nummer 4.1.2 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 8 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 4.1.3

Bei der Nummer 4.1.3 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.



In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührenatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührenatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 4.2

Nummer 4.2 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 13 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührenatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührenatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührenatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 4.3

Nummer 4.3 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 14 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührenatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührenatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührenatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 4.4

Bei der Nummer 4.4 handelt es sich um einen Gebührenatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührenatbestand gefasst.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührenatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	6,76	3,05	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	4,76	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		6,76	25,98	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	9,72
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	5,45
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		35,96
Gebührensatz		35,95

Zu Nummer 4.5

Nummer 4.5 entspricht inhaltlich den bisher in Abschnitt I Nummer 1 und 2 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührenatbeständen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührenatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührenatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.



## Zu Nummer 4.6

Nummer 4.6 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt I Nummer 7 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

## Zu Nummer 4.7

Bei der Nummer 4.7 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

## Zu Nummer 4.8

### Zu Nummer 4.8.1

Bei der Nummer 4.8.1 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

### Zu Nummer 4.8.2

Bei der Nummer 4.8.2 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher in Abschnitt II Nummer 19 der Anlage zur WaffKostV geregelt war. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

## Zu Nummer 4.9

Nummer 4.9 entspricht inhaltlich den bisher in Abschnitt II Nummer 20 bis 22 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbeständen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	0,00	6,05	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	15,63	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		0,00	39,85	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	6,92
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	17,89



Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		45,60
Gebührensatz		45,60

Zu Nummer 4.10

Nummer 4.10 knüpft an den bisher in Abschnitt II Nummer 24 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührenatbestand an und begründet eine Gebührenpflicht für die Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften erweitert: Danach kann ein Europäischer Feuerwaffenpass auch für Inländer mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland ausgestellt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührenatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	18,17	4,55	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	13,09	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		18,17	35,81	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	21,95
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	14,97
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		57,72
Gebührensatz		57,70

Zu Nummer 4.11

Nummer 4.11 knüpft an den bisher in Abschnitt II Nummer 18 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührenatbestand an und begründet eine Gebührenpflicht für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührenatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührenatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 fasst die Tatbestände für die Eintragungen oder Austragungen zusammen.

Zu Nummer 5.1

Nummer 5.1 erfasst die Tatbestände für die Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte.

Zu Nummer 5.1.1

Nummer 5.1.1 entspricht inhaltlich den bisher in Abschnitt II Nummer 10 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe a der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührenatbeständen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.



Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	0,00	5,55	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	8,63	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		0,00	32,35	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	6,35
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	9,87
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		37,01
Gebührensatz		37,00

Zu Nummer 5.1.2

Nummer 5.1.2 entspricht inhaltlich den bisher in Abschnitt II Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe a sowie Nummer 12 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbeständen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	0,00	5,59	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	12,76	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		0,00	36,52	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	6,40
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	14,60
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		41,79
Gebührensatz		41,75



### Zu Nummer 5.1.3

Nummer 5.1.3 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 11 Buchstabe c der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

### Zu Nummer 5.1.4

Nummer 5.1.4 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 11 Buchstabe b der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	0,00	5,44	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	12,46	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		0,00	36,07	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGeV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	6,22
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	14,26
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		41,28
Gebührensatz		41,25

### Zu Nummer 5.2

Nummer 5.2 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 27 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	0,00	5,88	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	0,00	12,50	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	0,00	6,86	0,00
Insgesamt		0,00	36,55	0,00





Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorarbeiten und formale Prüfung	6,73
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung und fachliche Entscheidung	14,30
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	7,85
Summe		41,83
Gebührensatz		41,80

Zu Nummer 6

Nummer 6 fasst die Tatbestände für die Verlängerung zusammen.

Zu Nummer 6.1

Nummer 6.1 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 15 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 6.2

Bei der Nummer 6.2 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 fasst die Tatbestände für Genehmigungen zusammen.

Dabei handelt es sich um Gebührentatbestände, die bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst waren. Diese werden nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständige Gebührentatbestände gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diese Gebührentatbestände jeweils eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 8

Nummer 8 bestimmt den Tatbestand für die Anerkennung von Schießsportverbänden nach § 15 WaffG.

Es handelt sich um Gebührentatbestände, die bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst waren. Diese werden nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständige Gebührentatbestände gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 9

Nummer 9 fasst die Tatbestände für Überwachung, Prüfung oder Kontrolle zusammen.

Zu Nummer 9.1

Bei der Nummer 9.1 handelt es sich um Gebührentatbestände, die bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst waren. Diese werden nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständige Gebührentatbestände gefasst.



Die Gebührensätze ergeben sich wie folgt:

Zu Nummer 9.1.1.1:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	formale Prüfung	33,87	0,00	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung	30,31	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	3,81	0,00	0,00
Insgesamt		67,99	11,31	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	formale Prüfung	31,22
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung	27,94
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	3,51
Summe		75,61
Gebührensatz		75,60

Zu Nummer 9.1.1.2

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	formale Prüfung	33,87	0,00	0,00
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung	51,50	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	0,00	11,31	0,00
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	3,81	0,00	0,00
Insgesamt		89,18	11,31	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	formale Prüfung	31,22
Prozessbaustein II	inhaltliche Prüfung	47,47
Prozessbaustein III	Gebührenfestsetzung	12,94
Prozessbaustein IV	Abschluss des Verfahrens	3,51
Summe		95,14
Gebührensatz		95,10



## Zu Nummer 9.1.2

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Wiedervorlage des Vorgangs gemäß Verfügung und Sachverhaltsprüfung	21,50	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Bescheiderstellung inkl. Gebührenfestsetzung	36,88	0,00	0,00
Prozessbaustein III	Abschluss der Regelüberprüfung und erneute Wiedervorlage der Akte	5,67	0,00	0,00
Insgesamt		64,05	0,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Wiedervorlage des Vorgangs gemäß Verfügung und Sachverhaltsprüfung	19,82
Prozessbaustein II	Bescheiderstellung inkl. Gebührenfestsetzung	33,99
Prozessbaustein III	Abschluss der Regelüberprüfung und erneute Wiedervorlage der Akte	5,23
Summe		59,04
Gebührensatz		59,00

## Zu Nummer 9.2

Bei der Nummer 9.2 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst. Eine stichprobenartige Kontrolle ist erforderlich, um mögliche Gefahren – z. B. durch Ausstellung von fehlerhaften Bedürfnisbescheinigungen – im Vorfeld festzustellen und beheben zu können.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

## Zu Nummer 9.3

Nummer 9.3 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt I Nummer 11 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

## Zu Nummer 9.4

Nummer 9.4 regelt die Gebührenbefreiung nach § 9 Absatz 4 BGebG für verdachtsunabhängige Kontrollen der Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG. Dieser mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) neu geregelte Tatbestand ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf den Amoklauf in Winnenden am 11. März 2009, der mit einer nicht vorschriftsmäßig aufbewahrten Schusswaffe begangen wurde. Die Gebührenbefreiung trägt dem hohen öffentlichen Interesse an der Durchführung dieser Kontrollen Rechnung (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Bundestagsdrucksache 16/13423, S. 71; Nummer 36.7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 5. März 2012, BAnz. Nr. 47a vom 22. März 2012). Eine Vorschrift hinsichtlich einer Auslagenbefreiung ist nicht erforderlich, da bei den genannten Gebührentatbeständen keine Auslagen erhoben werden.



Zu Nummer 10

Zu Nummer 10.1

Bei der Nummer 10.1 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 10.2

Bei der Nummer 10.2 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 11

Bei der Nummer 11 handelt es sich um Gebührentatbestände, die bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst waren. Diese werden nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständige Gebührentatbestände gefasst.

Zu Nummer 11.1

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 11.2

Bei diesem Gebührentatbestand konnten keine Zeitaufschreibungen vorgenommen werden, da die nachträgliche Auflage in der Praxis bisher nicht vorkam. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen.

Zu Nummer 12

Nummer 12 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt I Nummer 14 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer der Gebührentatbestände bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 13

Zu Nummer 13.1

Nummer 13.1 entspricht inhaltlich den bisher in Abschnitt I Nummer 16 und 17 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbeständen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 13.2

Nummer 13.2 entspricht inhaltlich den bisher in Abschnitt I Nummer 16 und 17 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbeständen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

---



### Zu Nummer 13.3

Nummer 13.3 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt I Nummer 17 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

### Zu Nummer 14

Nummer 14 fasst die Gebührentatbestände für Ausnahmen zusammen.

#### Zu Nummer 14.1

Bei der Nummer 14.1 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diese Gebührentatbestände eine Zeitgebühr bestimmt.

#### Zu Nummer 14.2

Nummer 14.2 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt I Nummer 8 Buchstabe h der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

#### Zu Nummer 14.3

Bei Nummer 14.3 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

#### Zu Nummer 14.4

Bei der Nummer 14.4 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

#### Zu Nummer 14.5

Nummer 14.5 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 34 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

#### Zu Nummer 14.6

Nummer 14.6 entspricht inhaltlich den bisher in Abschnitt I Nummer 8 Buchstabe e und f der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbeständen. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

Bei diesem Gebührentatbestand wurde mit Hilfe der Ergebnisse der Zeitaufschreibung die Gebührenart festgelegt. Für eine Zeitaufschreibung sprach, dass der Gebührentatbestand mit 300 bis 400 Vorgängen jährlich relativ häufig vor-

---



kommt. Allerdings war bereits durch die Prozessdarstellung ersichtlich, dass auf Grund einer Vielzahl von Arbeitsschritten, die nur gegebenenfalls auftreten können, die Bearbeitungszeiten stark variieren müssen. Die Ergebnisse der Zeitaufschreibungen begründeten schließlich eine Zeitgebühr für diesen Gebührentatbestand. Aus diesem Grund wurde im Folgenden auf eine Kostenermittlung verzichtet.

Im Erhebungszeitraum wurden 167 Anträge bearbeitet, für diese wurden mit Hilfe der abgestimmten Erhebungsmatrix die Zeitaufschreibungen durchgeführt. Der Erhebungszeitraum wurde zunächst auf die Monate Mai bis Juli 2017 festgelegt. In diesem Zeitraum konnten Zeiten zu 55 Ausnahmegenehmigungen erhoben werden, die jedoch auf Grund der Dauer der Vorgänge häufig noch unvollständig waren. Die beim StBA eingegangenen Daten wurden elektronisch auf Ebene der Arbeitsschritte erfasst. Zur Qualitätssicherung der geplanten statistischen Auswertungen wurden die eingegangenen Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Teilweise konnten unvollständige sowie unplausible Angaben in telefonischen Gesprächen mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geklärt bzw. nacherfasst werden. Eine erste Sichtung der Ergebnisse zeigte, dass die Bearbeitungszeiten auf Ebene einzelner Prozessbausteine eine breite Streuung aufwiesen. Insbesondere die Zuständigkeits- und die Sachverhaltsprüfung können je nach Sachverhalt und Komplexitätsgrad stark variieren, aber auch die Bescheiderstellung sowie die Erfassung im Örtlichen Waffenverwaltungssystem, die von der Anzahl der beantragten Waffen abhängig ist. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 14.7

Nummer 14.7 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt I Nummer 8 Buchstabe h der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 14.8

Nummer 14.8 bestimmt in Anknüpfung an die bisherige Regelung des § 6 Absatz 2 WaffKostV die Gebührenbefreiung von Bescheinigungen über Ausnahmen zu waffenrechtlichen Vorschriften nach § 56 Satz 1 WaffG für Staatsgäste und andere Besucher. Das öffentliche Interesse, das nach § 9 Absatz 4 BGebG eine Gebührenbefreiung rechtfertigt, ergibt sich aus den diesbezüglichen internationalen Gepflogenheiten. Auf das bisherige Erfordernis der Gegenseitigkeit in § 6 Absatz 2 WaffKostV wurde aus Praktikabilitäts- und Rechtsvereinfachungsgründen verzichtet. Eine Vorschrift hinsichtlich einer Auslagenbefreiung ist nicht erforderlich, da bei diesem Gebührentatbestand keine Auslagen vorgesehen sind.

Zu Abschnitt 11: Allgemeines Waffengesetz-Verordnung

Soweit in Gebührentatbeständen eine Zeitgebühr bestimmt wird, finden nach § 3 Nummer 1 BMIBGebV sowohl für die gebührenfähigen Leistungen des BVA als auch für die gebührenfähigen Leistungen des BKA die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Teil A der Anlage 1 der AGebV Anwendung (vgl. Begründung zu § 3 Nummer 1 BMIBGebV).

Zu Nummer 1

Nummer 1 fasst die Tatbestände für die Anerkennung zusammen.

Es handelt sich um Gebührentatbestände, die bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst waren. Diese werden nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständige Gebührentatbestände gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 begründet die Gebührenpflicht desjenigen, der den Antrag auf Feststellung gestellt hat.

Im Rahmen der Feststellung sind in der Regel Schusswaffen betroffen, die in Bezug auf die Schusswaffeneigenschaft nicht erneut zu prüfen sind, weil diese waffentechnisch nicht geändert wurden. Diese Waffen werden jedoch dem BKA vorgestellt, weil sie z. B. auf Wunsch des Sportschützen eine optische Aufbesserung erfahren haben, also das äußere Erscheinungsbild der Waffe verändert wurde. Für diese Fälle ist die alleinige Prüfung nach § 6 Absatz 1 AWaffV durchzuführen, um festzustellen, ob die Schusswaffen dadurch vom Schießsport ausgeschlossen sind.

Durch die rechtsverbindliche Feststellung, ob Schusswaffen auf Grund von § 6 Absatz 1 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind, erfolgt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung mit Außenwirkung, sodass die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 BGebG vorliegen.



Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Antragsannahme	0,00	21,38	0,00
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	0,00	8,63	0,00
Prozessbaustein III	Sachverhaltsprüfung	0,00	34,00	0,00
Prozessbaustein IV	Bescheiderstellung inkl. Gebührenfestsetzung	0,00	119,00	0,00
Prozessbaustein V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	0,00	20,00	0,00
Insgesamt		0,00	203,01	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 Teil A der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Antragsannahme	24,47
Prozessbaustein II	Zuständigkeitsprüfung	9,88
Prozessbaustein III	Sachverhaltsprüfung	38,91
Prozessbaustein IV	Bescheiderstellung inkl. Gebührenfestsetzung	136,18
Prozessbaustein V	Abschluss des Antragsverfahrens und Ablage der Akte	22,89
Summe		232,33
Gebührensatz		232,00

Zu Nummer 3

Bei der Nummer 3 handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst war. Dieser wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 fasst die Gebührentatbestände für Genehmigungen zusammen.

Dabei handelt es sich um Gebührentatbestände, die bisher durch den Auffangtatbestand nach Abschnitt III Nummer 1 der Anlage zur WaffKostV erfasst waren. Diese werden nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit als selbständiger Gebührentatbestand gefasst.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht inhaltlich dem bisher in Abschnitt II Nummer 25 der Anlage zur WaffKostV geregelten Gebührentatbestand. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut dienen der Präzisierung.

In der Erhebungsphase konnten nicht ausreichend Aufschreibungen für die Bearbeitungsdauer der inhaltlichen Prüfung erhoben werden. Von daher kann keine Aussage zum entstehenden Zeitaufwand getroffen werden. Daraus folgt, dass in der aktuellen Erhebungsphase kein valider mittlerer Wert für die Bearbeitungsdauer des Gebührentatbestands bestimmt werden kann. Stattdessen richtet sich der Gebührensatz nach den individuellen Kosten. Daher wird für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr bestimmt.